Deutscher Bundestag **Drucksache 19/20768**

19. Wahlperiode 26.06.2020

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes

Verantwortungsvolle Finanzpolitik in Krisenzeiten – Bund und Länder sichern mit unverzichtbaren Impulsen die wirtschaftliche Erholung und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Der Stabilitätsrat hat am 22. Juni 2020 unter dem Vorsitz der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen, und des Bundesministers der Finanzen, Olaf Scholz, per Videokonferenz getagt.

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellt das Land vor eine beispiellose Herausforderung. Die Bundesregierung rechnet für dieses Jahr mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 6,3 Prozent. Dies wäre die schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik. Betroffen sind Konsum, Investitionen und vor allem die Exporte, die aufgrund der negativen Entwicklung der Absatzmärkte besonders stark zurückgehen. Der Einbruch der Gesamtwirtschaft schlägt sich, wie die Mai-Steuerschätzung gezeigt hat, in einer deutlichen Korrektur der erwarteten Steuereinnahmen nieder: Verglichen mit der Schätzung vom Oktober 2019 wird nun damit gerechnet, dass im Jahr 2020 rd. 100 Mrd. Euro weniger an Steuern zur Verfügung stehen.

Der Stabilitätsrat ist der Auffassung, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für diesen Fall sieht die Schuldenbremse Ausnahmeregelungen vor, mit denen angemessen auf die Krise reagiert werden kann und auch reagiert wird.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen unverzichtbar sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Gleichzeitig setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der Ausnahmesituation unvermeidbar, zur Finanzierung der Maßnahmen kurzfristig mehr Kredite aufzunehmen als sonst zulässig ist. Die zusätzliche Verschuldung sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Stabilitätsrat plädiert gleichzeitig dafür, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die dafür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin im Blick zu behalten.

Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz:

„Der Wert unserer verantwortungsvollen Finanzpolitik beweist sich in der Krise. Deutschland ist gut aufgestellt, wir haben die Staatsfinanzen im Griff. Auch nach den beispiellosen krisenbedingten Ausgaben bleibt die Verschuldung moderat, sowohl im historischen als auch im internationalen Vergleich. Um die Konjunktur wieder in Schwung zu bringen, nehmen wir viel Geld in die Hand. Entschlossenes Handeln gehört zu verantwortungsvoller Finanzpolitik. Nichtstun würde die Krise verschärfen und die Kosten erhöhen. Deshalb tun wir jetzt alles, um mit voller Kraft aus der Krise zu kommen."

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Juni 2020 gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes.

Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„Bund und Länder haben schnell und entschieden auf die Corona-Krise reagiert. Nach weitgehender Lockerung des Shutdowns rückt nun die Wiederbelebung der Wirtschaft in den Fokus. Das Konjunkturpaket ist maßgeschneidert für diese Krise. Der private Konsum wird angestoßen, Investitionen werden angeregt und es werden wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Deshalb ist es auch kein Strohfeuer. Gleichzeitig wurde auf eine sozial ausgewogene Verteilung der Hilfen geachtet."

Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein, Monika Heinold:

„Wir sind uns der hohen Verantwortung einer zusätzlichen Schuldenaufnahme voll bewusst, denn unsere Kinder und Enkelkinder müssen die Kredite über Jahrzehnte zurückzahlen. Um gut durch die Krise zu kommen, ist es richtig, der Wirtschaft und unseren Kommunen zu helfen, die Familien zu unterstützen und in Innovation, Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu investieren. Richtig gemacht, kann die jetzige Nothilfe auch ein Beitrag für Klimaschutz sein und uns so auch langfristig stark für die Zukunft aufstellen."

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits im Jahr 2020 deutlich, aber in zulässiger Weise überschritten wird. Nach aktuellem Stand könnte das strukturelle gesamtstaatliche Defizit 5 ½ % des BIP betragen. Im Einklang mit der Europäischen Kommission, die die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) aktiviert hat, hält der Stabilitätsrat die Überschreitung der Obergrenze für zulässig. Der Stabilitätsrat empfiehlt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Rückführung des Finanzierungsdefizits.

Der Beirat teilt diese Einschätzung und hält den Rückgriff auf die Ausnahmeklausel des SWP unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen und krisenhaften Umständen für richtig. Die Obergrenze für das strukturelle Finanzierungsdefizit müsse demnach gegenwärtig nicht eingehalten und es müssten aktuell keine Konsolidierungsmaßnahmen zur Korrektur ergriffen werden. Sobald die Ausnahmesituation aber nicht mehr besteht, sei im Einklang mit den europäischen Vorgaben die derzeitige Überschreitung der Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits zu korrigieren.

Die Länder Bremen und Saarland haben über den aktuellen Stand ihrer Sanierungsprogramme berichtet. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass beide Länder die Sanierungsmaßnahmen weitgehend umgesetzt und die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 eingehalten haben. Die Auswirkungen der Pandemie und deren Bewältigung werden auch für die beiden Sanierungsländer erhebliche finanzielle Folgen haben. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt. Diese sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden, da die Tilgung der aufgenommenen Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränkt. Mittelfristig bleibt die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung der beiden Länder.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beziehen bis einschließlich 2019 Konsolidierungshilfen. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass jedes der fünf Länder die vereinbarten Konsolidierungsanforderungen für das Jahr 2019 eingehalten hat.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de.

Anhang

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes

der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Tagesordnung

TOP 1

Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes

– Beschluss und Beratungsunterlagen
– 13. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes

– Übersicht über die Beschlüsse
– Beschluss und Konsolidierungsbericht für Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

TOP 3

Sanierungsverfahren gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes

Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht für Bremen und Saarland

Tagesordnung

Stabilitätsrat
Vorsitzende

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/19/10009
Datum: 2. Juni 2020

21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 21. Sitzung des Stabilitätsrates im Rahmen einer Videokonferenz lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, für

Montag, 22. Juni 2020, 14:00 Uhr,

ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Konsolidierungsverpflichtungen gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz
3. Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz
4. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

TOP 1 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

Der Einbruch bei der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 ist voraussichtlich die schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik. Die Auswirkungen auf den Staatshaushalt werden massiv sein. Der Stabilitätsrat ist daher der Ansicht, dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG). Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ermöglicht es den staatlichen Haushaltsgesetzgebern, innerhalb der geltenden Schuldenbremse flexibel auf die Pandemie und ihre Folgen zu reagieren und die zu deren Bewältigung notwendigen finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, solange und soweit dies erforderlich ist.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen. Die Nettokreditaufnahme sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Stabilitätsrat plädiert gleichzeitig dafür, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die dafür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin im Blick zu behalten.

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes im Jahr 2020 deutlich überschritten wird.

Der Stabilitätsrat begrüßt die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2020

2

und Erklärung des ECOFIN vom 23. März 2020. Vor diesem Hintergrund hält er die Überschreitung für eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Er sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Der Stabilitätsrat stellt darüber hinaus fest, dass eine Projektion für den Finanzplanungszeitraum aufgrund der unzureichend belastbaren Datenlage und der dynamischen Entwicklung zurzeit nicht aussagekräftig wäre.

3

Beratungsunterlage zu TOP 1 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Schätzung der Staatsfinanzen

- Gesamtstaatlicher Maastricht Finanzierungssaldo 2020: -7 ¼ % des BIP (Stand Stabilitätsprogramm 2020)
- Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo 2020: -5 ½ % des BIP (gemäß rechnerischer Fortschreibung)

I. Vorbemerkungen

Die Auswirkungen der Pandemie sowie ihre Bekämpfung haben einen gravierenden Einfluss auf die Staatsfinanzen im laufenden Jahr. Die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben daher im März 2020 die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 für den Bund erforderlich gemacht und auch bei den Ländern zu Maßnahmen mit zusätzlichen Auswirkungen auf deren Haushalte geführt. Vor diesem Hintergrund fokussiert sich die dargestellte Projektion auf das Jahr 2020.

Erwartete Entwicklungen des Öffentlichen Gesamthaushalts und des Staatshaushalts für die Jahre 2021 und folgende können noch nicht dargestellt werden, da hierzu keine Planungsgrundlagen vorliegen.

Die Eckwerte zum Bundeshaushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2024 wurden am 18. März 2020 von der Bundesregierung beschlossen. Grundlage hierfür waren die Jahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Januar 2020 sowie die interne Steuerschätzung vom Februar 2020. In den Eckwerten waren negative Effekte infolge der COVID-19-Pandemie jedoch nicht enthalten, da eine Quantifizierung der Auswirkungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich war. Durch den weitreichenden finanzpolitischen Handlungsbedarf aufgrund der COVID-19-Pandemie ist der Eckwertebeschluss vom 18. März 2020 damit in wesentlichen Teilen hinfällig geworden.

Die hier in der Anlage dargelegte Schätzung der Staatsfinanzen für das Jahr 2020 basiert auf dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020, der am 27. März 2020 im BGBl I, Nr. 14, S. 556ff., veröffentlicht wurde und rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, sowie auf von den Ländern auf Beschluss der Finanzministerkonferenz (FMK) vom 19. März 2020 in einer Übersicht bekannt gegebenen haushälterischen Maßnahmen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie mit Stand 26. März 2020.

Für den Nachtragshaushalt wurden die Erwartungen der wirtschaftlichen Entwicklung – gegenüber der Jahresprojektion – für das Jahr 2020 in Anlehnung an die Erfahrungen aus der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 aktualisiert. Auf dieser Basis wurden die zu erwar-

4

tenden Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden ermittelt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Auswirkungen der Pandemie und der gegen die Pandemie getroffenen Maßnahmen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf das Steueraufkommen erst in Ansätzen erkennbar.

Die Ergebnisse des 157. Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 12. bis 14. Mai 2020 haben erstmals Auswirkungen der Krise auf die Steuereinnahmen berücksichtigt. Der Arbeitskreis konnte auf eine verbesserte Datengrundlage zurückgreifen, da nun auch erste Ergebnisse über die Inanspruchnahme der steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise vorliegen. Die Steuerschätzung basiert auf der aktuellen Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 29. April 2020.

Berücksichtigt man im Rahmen einer rechnerischen Fortschreibung die Ergebnisse der 157. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie weitere Maßnahmen bei Ländern und Gemeinden in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bis zum 29. April 2020 so ergibt sich für das Jahr 2020 ein strukturelles gesamtstaatliches Defizit von 5 ½ % des BIP.

Eine aktualisierte Projektion der Staatsfinanzen, die auch die Jahre 2021 bis 2024 umfasst, wird unmittelbar nach Beschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan bis 2024 erstellt. Die Beschlussfassung im Kabinett ist in der zweiten Septemberhälfte geplant. Basis für den Regierungsentwurf wird eine zusätzliche Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Bundesregierung sowie der Steuereinnahmen durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im August/September 2020 sein.

Die Schätzunsicherheiten bei der Berechnung der Finanzwirksamkeit der beschlossenen Programme und Maßnahmen sind derzeit sehr hoch. Dies gilt sowohl für die zur unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen wie auch in Bezug auf die konjunkturellen Auswirkungen. Die vorgelegte Projektion für das laufende Jahr ist daher mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet.

5

II. Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte im Jahr 2020
(Stand: Stabilitätsprogramm Aktualisierung 2020)

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- Die in der Übersicht dargestellte Projektion zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte im Jahr 2020 repräsentiert den **Datenstand 27. März 2020**. Eine vollständige Aktualisierung wird erst zum nächsten Stabilitätsrat erfolgen können.
- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Der Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung), lag im Jahr 2019 bei 37,0 Mrd. €. Der Überschuss fiel damit um rund 8,3 Mrd. € niedriger aus als im Jahr 2018. Der Finanzierungsüberschuss des Kernhaushaltes des Bundes war um 2,4 Mrd. € höher als im Vorjahr. Dabei lagen insbesondere die Zinsausgaben um rund 4,5 Mrd. € unter dem Vorjahresniveau und die Einahmen aus der streckenbezogenen Lkw-Maut waren um rund 2,2 Mrd. € höher als 2018. Demgegenüber waren die Überschüsse der anderen Gebietskörperschaften unter Vorjahresniveau, insbesondere die Überschüsse der Kernhaushalte der Gemeinden waren um 4,2 Mrd. € und die der Extrahaushalte des Bundes um 3,2 Mrd. € geringer als vor einem Jahr. Die Sachinvestitionen der öffentlichen Haushalte stiegen gegenüber dem Vorjahr deutlich um 12,8 %. Die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte nahmen mit +3,0 % weniger dynamisch zu als im Jahr 2018.

  Infolge der berücksichtigten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steigen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte in diesem Jahr kräftig um 42 %, während die Einnahmen um rund 7 ½ % gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Das nach derzeitigem Stand erwartete Finanzierungsdefizit von Bund, Ländern und Gemeinden (finanzstatistische Abgrenzung) ist mit 432 ½ Mrd. € das höchste Defizit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.
- Zur Finanzierung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde für den **Bundeshaushalt** 2020 ein Nachtragshaushaltsgesetz vom Parlament verabschiedet. Die zusätzlich mit diesem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Auswirkungen der Pandemie umfassen ein Ausgabevolumen von insgesamt rund 122,3 Mrd. €. Zudem wird mit Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. € im Haushalt 2020 gerechnet. Zur Finanzierung der Belastungen wurde das Bundesministerium der Finanzen im Nachtragshaushaltsgesetz ermächtigt, Kredite in Höhe von rund 156,0 Mrd. € aufzunehmen. Hierfür hat der Deutsche Bundestag entsprechend der Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen im Grundgesetz (Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 GG) beschlossen, dass der Bund in diesem Jahr die für ihn ansonsten bindende Kreditobergrenze in Höhe

6

von 0,35 % des BIP überschreiten darf. Zugleich hat der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG einen Tilgungsplan festgelegt, nach dem die im Bundeshaushalt 2020 aufgrund der Ausnahmeregelung aufgenommenen Kredite ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden neunzehn Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2020 die nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat, abgebaut werden müssen, in dem die Obergrenze für die strukturelle Nettokreditaufnahme in den jeweiligen Jahren entsprechend eingeschränkt wird.

Für die **Extrahaushalte des Bundes** wird 2020 ein negativer Finanzierungssaldo von 201 Mrd. € projiziert. Der Finanzierungssaldo wird geprägt durch den für weitere Stützungsmaßnahmen von Unternehmen gegründeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit einem Ausgabenvolumen von 200 Mrd. €. Hiermit werden der Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen sowie die Refinanzierung von Durchleitungsgeschäften der KfW finanziert. Darüber hinaus stehen den projizierten Mittelabflüssen insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Aufbauhilfefonds, dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ sowie aus dem Energie- und Klimafonds positive Finanzierungssalden bei anderen Extrahaushalten gegenüber, u. a. beim Investitions- und Tilgungsfonds, dem rund 3,4 Mrd. € des Bundesanteils am Reingewinn der Bundesbank zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zugeführt wurden. Um diesen Betrag war die Abführung des Bundesanteils am Reingewinn der Bundesbank höher als im Bundeshaushalt veranschlagt.

- Die **Kernhaushalte der Länder** zeigen mit einem Defizit von 57 ½ Mrd. € ebenfalls deutliche finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Darin sind aus der Übersicht der ZDL zu den Auswirkungen von Maßnahmen infolge der Pandemie vom 26. März 2020 rund 31,1 Mrd. € enthalten, die für Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in dem Defizit Steuermindereinnahmen in Höhe von 34,1 Mrd. € berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts des Bundes geschätzt wurden. Auswirkungen von Steuerstundungen sind in dieser Schätzung noch nicht enthalten. Bei den laufenden Zahlungen an Gemeinden wurde zunächst keine Reaktion auf die sinkenden Steuereinnahmen der Länder unterstellt.
- Für den **Finanzierungssaldo der Kernhaushalte der Gemeinden** ergibt sich im Jahr 2020 in der vorgelegten Projektion ein Defizit von 11 ½ Mrd. €. Darin berücksichtigt sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes des Bundes geschätzte Steuermindereinnahmen der Gemeinden von 14,9 Mrd. €. Darüber hinaus beinhaltet der Finanzierungssaldo u. a. höhere Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung von rund 2,1 Mrd. €, die Teil des Sozialschutzpakets der Bundesregierung sind.

Unter Berücksichtigung von neueren Entwicklungen und Informationen für die Länder- und Gemeindehaushalte nach dem 27. März 2020, könnten sich die Defizite der Kernhaushalte der Länder weiter auf rund 86 ½ Mrd. € erhöhen (Stand 29. April).

Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) verzeichnete im Jahr 2019 einen Finanzierungsüberschuss von 1,4 % des BIP. (Der Wert wurde am 25. Mai vom Statistischen Bundesamt auf 1,5 % des BIP revidiert.) Alle Teilsektoren des Staates trugen dazu bei. Unter Berücksichtigung der fiskalischen Effekte infolge der COVID-19-Pandemie wird der Staatshaushalt im laufenden Jahr ein deutliches Defizit aufweisen. Auf Basis der zum Schätzzeitpunkt 27. März 2020 beschlossenen Maßnahmen und der geschätzten weiteren Effekte ist ein Staatsdefizit von 7 ¼ % des BIP zu erwarten.

- **Struktureller Finanzierungssaldo**: Deutschland hat sich im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) ein maximal zulässiges strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP als mittelfristiges Haushaltsziel gesetzt. Im vergangenen Jahr verzeichnete der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen einen Überschuss. Damit hat Deutschland das mittelfristige Haushaltsziel in den Jahren 2012 bis 2019 eingehalten. Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren und Einmaleffekte gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt.

  Für das laufende Jahr konnte der strukturelle Finzierungssaldo zum Zeitpunkt der Projektion (27. März 2020) aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht berechnet werden. Berücksichtigt man im Rahmen einer rechnerischen Fortschreibung die Frühjahrsprognose der Bundesregierung sowie zusätzlich die Ergebnisse der 157. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie weitere Maßnahmen bei Ländern und Gemeinden in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bis zum 29. April 2020, ergibt sich für das Jahr 2020 ein strukturelles gesamtstaatliches Defizit von 5 ½ % des BIP.

  Dabei sind Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie nicht als Einmaleffekte berücksichtigt. Diese Vorgehensweise folgt dem Vorschlag der Europäischen Kommission: „*Während einige Maßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, nach diesen Grundsätzen grundsätzlich als "einmalig" eingestuft werden könnten, würde die Kommission vorschlagen, dass diese Maßnahmen angesichts der besonderen Umstände nicht als einmalig behandelt werden sollten. Stattdessen würde die Kommission es […] vorziehen, alle diese Maßnahmen unter der Klausel "Ungewöhnliches Ereignis/allgemeine Ausweichklausel" zu behandeln.*“[1]

[1] Europäische Kommission (06. April 2020), “Guidelines for a streamlined format of the 2020 Stability and Convergence Programmes in light of the Covid-19 outbreak”, S. 10

8

- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** In den Jahren 2012 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP auf 59,8 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung einschließlich ihrer Extrahaushalte) haben im Jahr 2019 ihre Schulden reduziert. Die gesunkene Schuldenstandsquote verbessert die Voraussetzung, um auf die aktuellen Herausforderungen durch die Pandemie entschieden reagieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts nachhaltig zu gefährden.

  Unter Berücksichtigung der fiskalischen Effekte infolge der COVID-19-Pandemie wird die Schuldenstandsquote auf Basis des Datenstandes der bis zum 27. März 2020 getroffenen Maßnahmen voraussichtlich auf rund 75 ¼ % des BIP ansteigen.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2019	2020
	gg. Vorjahr in %	
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	2,7	-4,2

2019: Statistisches Bundesamt vom 26. Februar 2020.
2020: Schätzung für den Nachtrag Bundeshaushalt 2020.

2. Steueraufkommen

Die Ergebnisse der 156. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 28. bis 30. Oktober 2019 wurden auf der Basis der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 29. Januar 2020 fortgeschrieben.

Hinzu kommt eine ad-hoc Schätzung der Steuermindereinnahmen auf Basis der Schätzung des BIP für den Nachtrag des Bundeshaushalts 2020 in Anlehnung an die Erfahrungen aus der Finanzkrise 2009.

Darüber hinaus sind in die Finanzprojektion die finanziellen Haushaltsauswirkungen folgender Rechtsänderung eingeflossen:

- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019.

9

Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen in Mrd. €

	2020
Bund	-0,1
Länder	-0,1
Gemeinden	-0,0

Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" und den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

2019: Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2019;

Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 4. Quartal), Stand 3. April 2020;

Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand 3. April 2020.

2020: Bund: Nachtragshaushaltsgesetz 2020 gemäß BGBl I, Nr. 14, S. 556 vom 27. März 2020;

Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

10

2021 - 2024: Bund: Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2021 und des Finanzplans 2022 bis 2024 gemäß Kabinettbeschluss vom 18. März 2020.

Stand: 27. März 2020.

BMF - I A 4

27. März 2020

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2020

Abgrenzung Finanzstatistik[1]		2019	2020 [3]	2020
		- Mrd. € -		- in % gg. Vorjahr -
I.	**Ausgaben**			
	Bund	343,2	484 ½	41
	Länder	389,6	433	11
	Gemeinden	259,5	273 ½	5 ½
	Extrahaushalte des Bundes	84,7	293 ½	246 ½
	Öffentlicher Gesamthaushalt	943,0	1339 ½	42
II.	**Einnahmen**			
	Bund	356,5	317 ½	-11
	Länder	401,4	375 ½	-6 ½
	Gemeinden	264,0	262	-1
	Extrahaushalte des Bundes	86,1	92 ½	7
	Öffentlicher Gesamthaushalt	980,1	907	-7 ½
III.	**Finanzierungssaldo**			
	Bund	13,3	-167	
	Länder	11,6	-57 ½	
	Gemeinden	4,5	-11 ½	
	Extrahaushalte des Bundes	1,5	-201	
	Öffentlicher Gesamthaushalt	37,0	-432 ½	

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen[2]		- in % des BIP -	
Struktureller Finanzierungssaldo [4]		1,3	-
Finanzierungssaldo (Maastricht)		1,4	-7 ¼
davon:	Bund	0,6	-4 ¾
	Länder	0,4	-1 ¼
	Gemeinden	0,2	- ¼
	Sozialversicherungen	0,3	- ¾
Schuldenstand (Maastricht)		59,8	75 ¼

1 Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

2 Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

3 Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 und Meldungen der Länder zu Auswirkungen von Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie vom 26. März 2020.

4 Der strukturelle Finanzierungssaldo 2020 konnte zum Zeitpunkt der Projektion (27. März 2020) aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht berechnet werden.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

27. März 2020

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2020

		2019	2020	2020
		- Mrd. € -		- in % gg. Vorjahr -
I.	**Ausgaben**			
	Personalausgaben	286,0	296	3 ½
	Laufender Sachaufwand	163,0	170 ½	4 ½
	Zinsausgaben an andere Bereiche	32,7	34 ½	5
	Sachinvestitionen	62,6	65 ½	4
	Zahlungen an andere Verwaltungen[1]	123,6	128 ½	4
	Sonstige Ausgaben	275,0	645	134 ½
	Insgesamt	943,0	1339 ½	42
II.	**Einnahmen**			
	Steuern	799,6	729 ½	-9
	Sonstige Einnahmen	180,5	177	-2
	Insgesamt	980,1	907	-7 ½
III.	**Finanzierungssaldo**	37,0	-432 ½	

[1] Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4 27. März 2020

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2024

		2019	2020 [1]	2021	2022	2023	2024	nachrichtlich: Eckwertebeschluss vom 18. März 2020 [2] 2020	2022	2023	2024
		- Mrd. € -						-	- in % gegenüber Vorjahr -		
I.	**Ausgaben**										
	Personalausgaben	33,5	35	36 ½	36 ½	36 ½	36 ½	3 ½	0	½	0
	Laufender Sachaufwand	33,1	38	38	38	38	37 ½	14	-0	- ½	- ½
	Zinsausgaben an andere Bereiche	10,9	11 ½	11 ½	11 ½	12 ½	12	3 ½	½	7	-4 ½
	Sachinvestitionen	11,2	11 ½	12	13	14	14 ½	5	10 ½	7 ½	2 ½
	Zahlungen an Verwaltungen	169,5	177 ½	183 ½	190	195	201	5	3 ½	2 ½	3
	Sonstige Ausgaben	85,0	211 ½	87	85 ½	83 ½	83 ½	148 ½	-2	-2 ½	0
	Insgesamt	343,2	484 ½	368 ½	374 ½	379	385	41	1 ½	1	1 ½
II.	**Einnahmen**										
	Steuern	329,0	291 ½	324	335 ½	350 ½	358	-11 ½	3 ½	4 ½	2
	Sonstige Einnahmen	27,5	26	26 ½	24 ½	28	28 ½	-5	-6	14	½
	Insgesamt	356,5	317 ½	350 ½	360	378 ½	386 ½	-11	3	5	2
III.	**Finanzierungssaldo**	13,3	-167	-18	-14 ½	- ½	1 ½				
IV.	**Nettokreditaufnahme**	0,0	156	0	0	0	0				

[1] Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 gemäß BGBl I, Nr. 14, S. 556 vom 27. März 2020.

[2] nachrichtlich: Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan 2022 bis 2024 vom 18. März 2020.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

27. März 2020

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2020

BMF-Projektion

		2019	2020	2020
		- Mrd. € -		- in % gg. Vorjahr -
I.	**Ausgaben**			
	Personalausgaben	136,0	142	4 ½
	Laufender Sachaufwand	36,9	38 ½	4
	Zinsausgaben an andere Bereiche	10,3	9 ½	-7 ½
	Sachinvestitionen	8,4	9 ½	14
	Zahlungen an Verwaltungen	118,7	125	5
	Sonstige Ausgaben	79,4	108 ½	37
	Insgesamt	389,6	433	11
II.	**Einnahmen**			
	Steuern	309,4	280 ½	-9 ½
	Sonstige Einnahmen	92,0	95 ½	3 ½
	Insgesamt	401,4	375 ½	-6 ½
III.	**Finanzierungssaldo**	11,6	-57 ½	

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

04.05.2020

Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2020

- Projektion der Länder -

	Ist 2019	Schätzung 2020	Ist 2019	Schätzung 2020
	Mrd €		*Veränderungsrate zum Vorjahr in vH*	
Ausgaben				
Personalausgaben	136,0	142	4,8	4 1/2
Laufender Sachaufwand	36,9	38 1/2	4,4	3 1/2
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,3	9 1/2	-10,0	-7 1/2
Sachinvestitionen	8,4	10	12,1	18 1/2
Zahlungen an Verwaltungen	118,7	126 1/2	3,7	7
Sonstige Ausgaben	79,4	126 1/2	2,5	59 1/2
Ausgaben insgesamt	**389,6**	**453**	**3,7**	**16 1/2**
Einnahmen				
Steuern	309,4	280 1/2	3,9	-9 1/2
Sonstige Einnahmen	92,0	97 1/2	0,3	6
Einnahmen insgesamt	**401,4**	**378**	**3,1**	**-6**
Finanzierungssaldo	**11,6**	**-75**		

Die Angaben für das Jahr 2020 berücksichtigen den Stand der Nachtragsgesetze der Länder zum 29.04.2020. Als haushaltspolitische Reaktion auf die Pandemiekrise in den Gesetzen wurden weitestgehend Globalansätze geschaffen. Anpassungen einzelner Einnahmen- und Ausgabenarten werden nicht beziffert.

BMF - I A 4

27. März 2020

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2020
BMF-Projektion

		2019	2020	2020
		- Mrd. € -		- in % gg. Vorjahr -
I.	**Ausgaben**			
	Personalausgaben	65,3	68	4
	Laufender Sachaufwand	54,2	56	3
	Zinsausgaben an andere Bereiche	2,3	2 ½	0
	Sachinvestitionen	31,7	32 ½	2 ½
	Zahlungen an Verwaltungen	10,7	11	4 ½
	Sonstige Ausgaben[1]	95,4	104	9
	Insgesamt	259,5	273 ½	5 ½
II.	**Einnahmen**			
	Steuern	104,3	95	-9
	Sonstige Einnahmen	159,7	167	4 ½
	Insgesamt	264,0	262	-1
III.	**Finanzierungssaldo**	4,5	-11 ½	

[1] Einschließlich soziale Leistungen:	60,2	66 ½

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

28. April 2020

Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

	2019	2020
	- Mrd. Euro -	
Bund		
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	**14,8**	**-368**
Finanzielle Transaktionen[1]	-0,5	199 ½ bis 200 ½
Sonstiges[2]	5,8	8 ½ bis 9 ½
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	**20,1**	**-160 bis -158**
Länder		
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	**11,6**	**-57 ½**
Finanzielle Transaktionen[1]	1,9	13 bis 14
Sonstiges[3]	0,1	0 bis 1
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	**13,6**	**-44 ½ bis -42 ½**
Gemeinden		
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	**4,5**	**-11 ½**
Finanzielle Transaktionen[1]	2,5	2 bis 3
Sonstiges[3]	-0,7	- ½ bis ½
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	**6,2**	**-10 bis -8**
Staat		
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	**37,0**	**-432 ½**
Finanzielle Transaktionen[1]	6,8	218 ½ bis 221 ½
Sonstiges[2]	-4,0	- ½ bis 2 ½
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	9,9	-26 ½ bis -25 ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	**49,8**	**-241 bis -234**
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	**1,4**	**-7 ¼**

[1] Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

[2] U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

[3] U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Stabilitätsrat
Unabhängiger Beirat

13. Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

Endfassung, 18. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Bewertung 1
2. Vorbemerkungen 3
3. Haushaltsergebnisse 2019 5
4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom April 2020 6
5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen 12
6. Überschreiten der Obergrenze für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit .. 20
7. Weitere Prüfsteine für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen 23

1. Zusammenfassung und Bewertung

Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung haben weltweit eine starke Rezession ausgelöst. Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zeigt dementsprechend für die deutsche Wirtschaft derzeit stark unterausgelastete Kapazitäten. Nach dem Tiefpunkt im laufenden Jahr erwartet die Bundesregierung eine schrittweise Erholung. **Der Beirat hält die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung einschließlich der Potenzialschätzung für vertretbar.** Dabei stellte er die erhebliche Unsicherheit in Rechnung, unter der diese Projektion erstellt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartende gesamtwirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund neuer Informationen zu revidieren sein wird.

Dem Stabilitätsrat wurde keine konsistente Fiskalschätzung vorgelegt. Vielmehr wurde lediglich eine rechnerische Fortschreibung der älteren Projektion aus dem Stabilitätsprogramm präsentiert, die auf das strukturelle Defizit im Jahr 2020 beschränkt ist. Dieses wird mit 5½ % des BIP beziffert. **Gemäß Berechnungen des Beirats dürfte dahinter eine unbereinigte Defizitquote von 8½ % stehen. Diese liegt am oberen Rand des Vergleichsspektrums anderer Institutionen. Der Beirat hält diese Größenordnung aber für durchaus möglich**. Dies gilt umso mehr, als das jüngst verabredete Konjunkturpaket hier noch nicht berücksichtigt wurde. Das Defizit könnte aufsetzend auf der rechnerischen Fortschreibung über 9 % des BIP hinausgehen.

Das strukturelle Defizit wird im laufenden Jahr die reguläre Obergrenze von 0,5 % des BIP erheblich überschreiten. Der Stabilitätsrat stuft diese Überschreitung gemäß Beschlussvorschlag nicht als Regelverstoß ein, weil die nationale Regelung an die europäischen Vorgaben anknüpft und für letztere aktuell eine Ausnahmeklausel greift. **Der Beirat hält den Rückgriff auf die Ausnahmeklausel unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen und krisenhaften Umständen für richtig.** Die Obergrenze für das strukturelle Finanzierungsdefizit muss demnach gegenwärtig nicht eingehalten werden, und es müssen aktuell keine Konsolidierungsmaßnahmen zur Korrektur ergriffen werden.

Der Beirat weist aber darauf hin, dass die Ausnahmeklausel **kreditfinanzierte Ausgaben oder Steuersenkungen nicht in beliebiger Höhe zulässt**. Der Zweck der Ausnahmeklausel besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Staates konkret zur Krisenbewältigung zu gewährleisten. Neben Stützungsmaßnahmen und Liquiditätshilfen für Unternehmen sind aktuell konjunkturpolitische Maßnahmen zur Stimulierung des privaten Verbrauchs und der privaten Investitionen von der Bundesregierung beschlossen worden. Hinzu kommt eine Ausweitung von Förderprogrammen im Rahmen der Sondervermögen des Bundes und ein vergleichsweise geringer Anstieg der Investitionen des Bundes. Bezüglich der konjunkturellen Wirkungen der diskretionären konjunkturpolitischen Maßnahmen besteht im gegenwärtigen Umfeld Unsicherheit. **Angesichts der krisenhaften Situation hält der Beirat Art und Umfang der bislang beschlossenen defizitwirksamen Maßnahmen aber für vertretbar.**

Entgegen den geltenden Vorgaben legt der Stabilitätsrat keine Einschätzung für die kommenden vier Jahre vor. Er begründet dies damit, dass eine solche Einschätzung aufgrund der unzureichend belastbaren Datenlage und der dynamischen Entwicklung zurzeit nicht aussagekräftig wäre. Für den Beirat ist es aus ökonomischer Perspektive nachvollziehbar, angesichts der sehr hohen Unsicherheit jetzt darauf zu verzichten, mittelfristige fiskalpolitische Handlungsempfehlungen vorzulegen. **Der Stabilitätsrat sollte aber klarstellen, dass die Abweichung von der Obergrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo im Einklang mit den europäischen Vorgaben korrigiert wird, sobald die Ausnahmesituation nicht mehr besteht.** Eine entsprechende Erklärung des Stabilitätsrats würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Sorgen über eine Destabilisierung der öffentlichen Finanzen zu zerstreuen.

Die Prüfung der Regeleinhaltung wird künftig deutlich anspruchsvoller sein als in den vergangenen Jahren mit vergleichsweise guter Wirtschafts- und Haushaltsentwicklung. Herausforderungen ergeben sich nicht zuletzt durch abweichende Vorgaben zwischen den nationalen und europäischen Haushaltsregeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der konkreten Vorgaben zu den Konsolidierungspfaden und den teils unterschiedlichen Abgrenzungen und Berechnungsmethoden. **Daher ist es jetzt umso dringlicher, eine gute Daten- und Informationslage zu schaffen.** Der Beirat hat in früheren Stellungnahmen auf die derzeitigen Lücken und Probleme hingewiesen und Vorschläge unterbreitet.

Der Beirat weist darauf hin, dass sich die fiskalischen Risiken nicht allein anhand der strukturellen Defizitquote ablesen lassen. Die Bundesregierung erwartet eine Schuldenstandsquote in der Größenordnung von 75 %. Dieser Wert beinhaltet indes noch nicht die Maßnahmen, die seit April beschlossen wurden einschließlich des Konjunkturpakets. Zugleich vergeben Bund und Länder umfänglich Garantien und Eigenkapital für Unternehmen und es bestehen hohe Ermächtigungsrahmen. Hierin könnten größere Risiken als in der Vergangenheit liegen.

Die nationalen Regeln sehen die Tilgung der außergewöhnlichen krisenbedingten Verschuldung vor. Der Bund hat eine Tilgung über 20 Jahre festgelegt. Die Länder haben sehr unterschiedliche Zeiträume von bis zu 50 Jahren gewählt. Der Beirat merkt an, dass sehr lange Tilgungszeiträume insbesondere dann die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte und die künftige Einhaltung der Verschuldungsgrenzen gefährden können, wenn eine überdurchschnittliche Verschuldung bereits in der Ausgangssituation vorhanden war.

Der Beirat weist zudem auf die besonderen Probleme der kommunalen Ebene hin. Sie kann bei krisenhaften Belastungen ihrer Haushalte nicht auf Ausnahmeklauseln zurückgreifen. Um eine starke kurzfristige Konsolidierung (u.a. durch Einschnitte bei den Investitionen) oder eine bedenkliche Flucht in Kassenkredite zu vermeiden, ist eine finanzielle Unterstützung der Kommunen angezeigt. **Der Beirat hält die diesbezüglichen Vereinbarungen im Rahmen des Konjunkturpakets für gut begründet.**

Der Beirat hält aktuell eine umfangreiche Stabilisierung der Wirtschaft über die Staatsfinanzen für richtig. Er weist zugleich darauf hin, dass künftige Herausforderungen für die Staatsfinanzen insbesondere aus der Demografie im Auge zu behalten sind. Durch die Auswirkungen der Corona-Krise werden bestehende Probleme verschärft. Dies gilt insbesondere für die Gesetzliche Renten- und Krankenversicherung. **Aus Sicht des Beirats ist im weiteren Verlauf zu klären, wie mit den drohenden erheblichen Anstiegen der Sozialbeitragssätze umgegangen werden soll.**

Von der Europäischen Kommission wird vorgeschlagen, 750 Mrd. € an Schulden zur Finanzierung des EU-Haushalts aufzunehmen. Davon sollen 500 Mrd. € für Transfers genutzt werden. Gemessen am deutschen BIP-Anteil wären davon rund 125 Mrd. € Deutschland zuzurechnen. **Die Ausgestaltung und der Umfang etwaiger Transfers auf der europäischen Ebene sind letztlich politisch zu entscheiden. Aus Sicht des Beirats birgt ein Einstieg in eine umfangreiche Verschuldung auf EU-Ebene jedoch etliche Risiken.** Es wäre dafür zu sorgen, dass die künftigen Belastungen transparent abgebildet werden, denn entsprechende Finanzmittel werden im weiteren Verlauf benötigt werden. Ohne diese Transparenz entsteht die Gefahr einer Schuldenillusion, wodurch die bestehenden Fiskalregeln weiter ausgehöhlt würden.

2. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes. Dazu nimmt er vor der entsprechenden Beschlussfassung des Stabilitätsrats Stellung zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze.

Der **Beschlussvorschlag für den Stabilitätsrat am 22. Juni 2020 beinhaltet Feststellungen zum Überschreiten der Obergrenze im Jahr 2020. Über die Finanzlage in den folgenden Jahren und die Einhaltung der Obergrenze für die Jahre 2021 bis 2024** wird unter Verweis auf eine nicht hinreichend belastbare Datenlage und die dynamische Entwicklung keine Aussage getroffen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2020

Die Stellungnahme des Beirats berücksichtigt nur Informationen, die bis zum 17. Juni 2020 verfügbar waren. Dies beinhaltet unter anderem die folgenden öffentlichen Informationen:

- Beschlussvorschlag des Arbeitskreises (AK) Stabilitätsrat vom 4. Mai 2020 für die Sitzung des Stabilitätsrats am 22. Juni 2020
- Deutsches Stabilitätsprogramm 2020 vom April 2020 basierend auf der Projektion der Bundesregierung für das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom März 2020 sowie Deutsche Haushaltsplanung 2020 (Draft Budgetary Plan, DBP) vom Oktober 2019
- Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020 und die darauf basierende Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020
- Projektionen der Europäischen Kommission (Mai 2020), der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (April 2020), des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR, März 2020), der Deutschen Bundesbank (Mai 2020) und des Internationalen Währungsfonds (IWF, April 2020) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Juni 2020)
- Haushaltsergebnisse gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und in Maastricht-Abgrenzung sowie gemäß Finanzstatistik mit Stand Mai 2020
- Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020
- Entwurf eines zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt vom 16. Juni 2020

Vom BMF und der zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) wurden zusätzliche Hintergrundinformationen für die interne Verwendung im Beirat zur Verfügung gestellt, die in der Analyse berücksichtigt wurden.

In seiner Bewertung der Entscheidungsgrundlage des Stabilitätsrats bezieht sich der Beirat – soweit nicht anders erwähnt – auf den Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat vom 4. Mai 2020 für die Sitzung des Stabilitätsrats am 22. Juni 2020 und insbesondere auf die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die rechnerische Fortschreibung der im Stabilitätsprogramm enthaltenen Fiskalprojektion.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie unterscheidet sich die Datengrundlage für die Erstellung der Stellungnahme von derjenigen der vergangenen Jahre. Für den Nachtrag zum Bundeshaushalt für das Jahr 2020 wurde von der Bundesregierung im März 2020 eine Sonderprognose zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erstellt. Die fiskalischen Projektionen des Deutschen Stabilitätsprogramms 2020 vom April 2020 basieren auf dieser Vorausschätzung. In Übereinstimmung mit den *Guidelines for a streamlined format of the 2020 Stability and Convergence Programmes in light of the COVID-19 outbreak* der Europäischen Kommission beschränken sich alle darin gezeigten Projektionen auf das laufende Jahr.

Neben dem Bund haben die Länder Strategien zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie implementiert. In der vom BMF vorgelegten Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos sind diese Maßnahmen bis zum 27. März 2020 erfasst. In die rechnerische Fortschreibung wurden weitere Maßnahmen bis zum 29. April einbezogen.

3. Haushaltsergebnisse 2019

Deutschland hat im Jahr 2019 die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalvertrags erfüllt. Der strukturelle Finanzierungssaldo, der um Konjunktureinflüsse und temporäre Maßnahmen bereinigt ist, lag für das Jahr 2019 gemäß der jüngsten Berechnung der Europäischen Kommission bei +0,9 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (vgl. Übersicht 1). Das BMF hat auf Basis der Frühjahrsprojektion 2020 der Bundesregierung einen Wert von +0,5 % des BIP ermittelt. Der Überschuss entsprach damit in etwa der Prognose, die dem Stabilitätsrat im November 2018 vorgelegt wurde (+½ % des BIP). Dabei kompensierten sich zwei Abweichungen im Vergleich zum November 2018. Zum einen fiel der unbereinigte Saldo im Ergebnis deutlich positiver aus als noch 2018 erwartet. Zum anderen wird nunmehr aber ein deutlich höherer gesamtwirtschaftlicher Auslastungsgrad angesetzt – d.h., es wird ein größerer Teil des Überschusses als konjunkturbedingt klassifiziert. Dies ist damit begründet, dass durch die Corona-Krise der Potenzialpfad der Wirtschaft insgesamt niedriger angesetzt wird – einschließlich des Produktionspotenzials für das Jahr 2019. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP (entspricht einem strukturellen Finanzierungssaldo von -0,5 % des BIP) wurde aber mit deutlichem Abstand eingehalten.

Die Schuldenstandsquote nach der Maastricht-Abgrenzung ist im vergangenen Jahr um 2,1 Prozentpunkte gesunken. Der staatliche Überschuss und insbesondere die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung, durch die das nominale BIP als Bezugsgröße im Nenner gestiegen ist, trugen hierzu wesentlich bei. **Die Schuldenstandsquote lag am Ende des Jahres 2019 bei 59,8 %. Sie unterschritt damit erstmals seit dem Jahr 2002 knapp die in den europäischen Fiskalregeln festgelegte Obergrenze von 60 %.**

Übersicht 1: Prognose-Ist Vergleich für den strukturellen Finanzierungssaldo[1)]

In % des BIP, für 2019	Prognose (Herbst 2018) BMF	Prognose (Herbst 2019) BMF	Ist (Frühjahr 2020) BMF[2)]	Ist (Frühjahr 2020) Europäische Kommission
1. Finanzierungssaldo	1	1½	1,4	1,4
2. Konjunkturkomponente	0,3	0,2	1,0	0,5
3. Konjunkturbereinigter Saldo	½	1¼	0,5	0,9
4. Temporäre Maßnahmen/ Effekte	0	0	0,0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo	**½**	**1¼**	**0,5**	**0,9**
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo[3)]	1½	2¼	1,3	1,7
7. Produktionslücke[4)]	0,6	0,4	1,9	1,0

1) Die Zahlen für die Prognosen des BMF sind der 10., respektive, der 12. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats entnommen. – **2)** Die präsentierten Zahlen basieren auf der vom BMF vorgelegten rechnerischen Fortschreibung, der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020 sowie Berechnungen des Beirats. – **3)** Der Primärsaldo stellt den Saldo ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben dar. – **4)** In % des Produktionspotenzials.

4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom April 2020

a) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung[1]

Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung haben nicht nur in Deutschland, sondern weltweit eine stark ausgeprägte Rezession zur Folge. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion einen Einbruch des preisbereinigten BIP um 6,3 % im laufenden Jahr (vgl. Übersicht 2). Im Jahr 2021 wird sich die deutsche Konjunktur der Projektion zufolge wieder erholen und die gesamtwirtschaftliche Produktion um 5,2 % zulegen. In der mittleren Frist in den Jahren 2022 bis 2024 setzt sich die Erholung mit Wachstumsraten von 1,4 % pro Jahr fort. Allerdings wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Produktion von Waren und Dienstleistungen mittelfristig nicht das Niveau erreichen, das vor Ausbruch der Corona-Krise erwartet wurde. Im Vergleich zur Projektion vom Herbst 2019 liegt nach heutiger Einschätzung das preisbereinigte BIP im Jahr 2024 um 3,0 % niedriger. Zum Konjunktureinbruch in diesem Jahr trägt vor allem ein kräftiger Rückgang der inländischen Absorption bei. Sowohl die Ausrüstungsinvestitionen als auch der private Verbrauch gehen stärker zurück als das BIP. Nicht zuletzt lässt eine schrumpfende Weltwirtschaft die Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen deutlich sinken.

Für die Verbraucherpreise (Deflator des privaten Konsums) erwartet die Bundesregierung einen Anstieg von 0,3 % in diesem und 1,4 % im kommenden Jahr. Der BIP-Deflator steigt in diesem

[1] Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2020): Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Frühjahrsprojektion 2020 der Bundesregierung, München.

Jahr mit 1,7 % deutlich kräftiger. Maßgeblich für diese Diskrepanz sind Terms-of-Trade-Effekte, da zu Beginn des Jahres 2020 die Rohölpreise und damit einhergehend die Importpreise kräftig gesunken sind. Mittelfristig wird für die Verbraucherpreise und den BIP-Deflator mit einem Anstieg von jährlich 1,6 % gerechnet, etwas weniger als noch in den Projektionen vom vergangenen Herbst (1,7 %) bzw. Frühjahr (1,8 %). In der aktuellen Projektion wird ab dem Jahr 2022 somit ein nominales BIP-Wachstum von jährlich 3,0 % erwartet.

Die Anzahl der Arbeitnehmer wird nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Jahr infolge des gesamtwirtschaftlichen Einbruchs zum ersten Mal seit dem Jahr 2005 zurückgehen. Gleichzeitig steigt die Erwerbslosenquote in Abgrenzung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) auf 3,8 %. Im kommenden Jahr nimmt die Beschäftigung im Zuge der Erholung wieder zu, und die Erwerbslosenquote sinkt. Allerdings wird die Dynamik am Arbeitsmarkt deutlich schwächer bleiben als vor der Krise. Dazu trägt – unabhängig von der Corona-Krise – der sich verstärkende demografische Wandel bei einer nachlassenden Nettozuwanderung bei, sodass per Saldo die Beschäftigung in der mittleren Frist ab dem Jahr 2022 trendmäßig sinkt. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer werden im laufenden Jahr nach Einschätzung der Bundesregierung erstmals im wiedervereinigten Deutschland zurückgehen. Hier macht sich insbesondere der starke Anstieg der Kurzarbeit bemerkbar. Die Kurzarbeit wirkt sich zwar nicht auf die Anzahl der Beschäftigten aus. Sie drückt aber die Bruttolöhne und -gehälter, während das als Lohnersatz geleistete Kurzarbeitergeld zu den monetären Sozialleistungen zählt. Mittelfristig wird projiziert, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer mit einer Rate von 3 % steigen.

Bewertung

Derzeit unterscheiden sich die vorliegenden Prognosen und Projektionen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland stark (vgl. Übersicht 2). Besonders hohe Unsicherheit herrschte bei den bis Anfang April veröffentlichten Projektionen – wie diejenige des Sachverständigenrats (SVR) vom 30. März und der Gemeinschaftsdiagnose vom 8. April – über die Dauer des „Shutdown“ und das damit verbundene Absinken der Wirtschaftsleistung. Der SVR legte deshalb eine Szenarienrechnung vor. Später vorgelegte Projektionen (wie diejenige der Bundesregierung vom 29. April oder der Europäischen Kommission vom 6. Mai) fielen nicht zuletzt deshalb pessimistischer aus, weil sich die längere „Shutdown“-Phase und das langsamere Wiederhochfahren der Wirtschaft bereits abzeichneten. Zudem wurden im Hinblick auf die Geschwindigkeit der konjunkturellen Erholung nach Beendigung des „Shutdown“ in den einzelnen Projektionen unterschiedliche Annahmen getroffen. Während beim SVR und der Gemeinschaftsdiagnose die Wachstumsrate im Jahr 2021 den Rückgang im Vorjahr übersteigt, verläuft die Erholung in den anderen Projektionen deutlich schwächer.

Auf die derzeit hohe Unsicherheit deutet zudem die außergewöhnlich große Spannbreite der von Consensus Economics erfassten BIP-Prognosen für Deutschland hin. Im Vergleich zum Jahresbeginn hat sich der Abstand zwischen der optimistischsten und der pessimistischsten Prognose für das Jahr 2020 von 1,6 Prozentpunkten (−0,2 % bis +1,4 %) auf 8,7 Prozentpunkte (−1,3 % bis −10,0 %) im April erhöht. Während der großen Rezession im Frühjahr 2009 erreichte diese Spannbreite der BIP-Prognosen für das laufende Jahr gerade einmal 4 Prozentpunkte (−3,0 % bis −7,0 %). Zusätzlich herrscht über die Geschwindigkeit der konjunkturellen Erholung hohe Unsicherheit. So betrug im April die Spannbreite

der BIP-Prognosen für das kommende Jahr 9,5 Prozentpunkte (+0,5 % bis +10,0 %) und war damit deutlich größer als im Frühjahr 2009, als sie bei nur 3,5 Prozentpunkten (−1,5 % bis +2,0 %) lag. Uneinigkeit besteht vor allem bei der Geschwindigkeit der Erholung. Die Hälfte der befragten Prognostiker erwartet für das Jahr 2021 einen Anstieg des BIP, der mindestens so hoch ausfällt wie der Rückgang in diesem Jahr. Für die andere Hälfte wird die Produktion von Waren und Dienstleistungen das Vorkrisenniveau noch nicht im nächsten Jahr erreichen – das Produktionsniveau wird im Jahr 2021 teilweise noch deutlich niedriger angesetzt.

Insgesamt beschreibt die von der Bundesregierung vorgelegte Projektion vor dem Hintergrund der hohen Prognoseunsicherheit und der vielen zu treffenden Annahmen über den weiteren Infektionsverlauf sowie das Ausmaß und die Wirksamkeit gesundheits- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen eine durchaus mögliche Entwicklung. In allen vorliegenden Projektionen wurde auf die zahlreichen Risiken für die Konjunkturprognose hingewiesen. So können insbesondere eine weitere Verlängerung des „Shutdown", eine langsamere Lockerung der Maßnahmen oder eine zweite Infektionswelle die Konjunktur nicht nur unmittelbar aufgrund verlängerter Produktionsstillstände belasten. Zudem kann sich die anschließende Erholung deutlich verlangsamen, da die Wiederherstellung von Lieferketten erschwert und eine Zunahme von Unternehmensinsolvenzen wahrscheinlicher wird. Unklar ist, ob mit der Corona-Krise dauerhafte potenzialsenkende Effekte einhergehen, die eine konjunkturelle Erholung hin zu einem niedrigeren Produktionspotenzial rechtfertigen würden. Von dem jüngst vereinbarten Konjunkturpaket der Bundesregierung dürften positive Impulse auf die konjunkturelle Entwicklung ausgehen. In einer ersten groben Abschätzung erwartet beispielsweise die Deutsche Bundesbank, dass hierdurch (gegenüber ihrer Basislinie ohne diese Maßnahmen) das reale BIP im laufenden Jahr um mehr als ein Prozent und im kommenden Jahr um etwa ein halbes Prozent höher liegen könnte.[2]

[2] Die Wachstumsraten wären demnach im laufenden Jahr entsprechend größer und im kommenden Jahr kleiner. Vgl.: Deutsche Bundesbank, Perspektiven der deutschen Wirtschaft für die Jahre 2020 bis 2022, Monatsbericht, Juni 2020, S. 16 f.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2020

Übersicht 2: Aktuelle[1)] Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2020)						
1aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-6,3	5,2	1,4	1,4	1,4
1ab. BIP-Deflator	2,2	1,7	1,5	1,6	1,6	1,6
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,6	-7,4	6,5	1,3	1,3	1,3
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,3	0,3	1,4	1,6	1,6	1,6
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer[2)]	3,1	-0,9	3,8	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,2	-0,5	0,2	-0,2	-0,2	-0,2
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO[3)])	3,0	3,8	3,4	3,6	3,7	3,7
1f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Europäische Kommission (Mai 2020)						
2aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-6,5	5,9			
2ab. BIP-Deflator	2,2	2,1	1,6			
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,6	-8,3	6,0			
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,3	0,3	1,4			
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer[2)]	3,2	-0,6	3,2			
2d. Erwerbstätige	0,9	-0,9	0,6			
2e. Erwerbslosenquote in %	3,2	4,0	3,5			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2020)						
3aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-4,2	5,8			
3ab. BIP-Deflator	2,2	1,9	1,3			
4. SVR (März 2020)						
4aa. BIP, preisbereinigt[4)]	0,6	-5,4 bis -2,8	1,0 bis 3,7			
4ab. BIP-Deflator	2,2	2,3	2,0			
5. Deutsche Bundesbank (Mai 2020)[5)]						
5aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-6,8	3,2	3,7		
5ab. BIP-Deflator	2,2	2,4	1,2	1,2		
6. IWF (April 2020)						
6aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-7,0	5,2			
6ab. BIP-Deflator						
7. OECD (Juni 2020)[6)]						
7aa. BIP, preisbereinigt[7)]	0,6	-6,6	5,8			
7ab. BIP-Deflator	2,1	1,9	0,8			

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – **2)** Werte zu laufenden Preisen. – **3)** International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) – **4)** Die Werte stellen die Bandbreite der vom SVR vorgestellten Szenarien dar. – **5)** Da die angegebenen Werte nicht kalenderbereinigt sind, weichen sie vom Ausweis der Deutschen Bundesbank ab. – **6)** Werte für das Szenario ohne zweite Welle der COVID-19-Pandemie („Single-hit scenario"). – **7)** Kalenderbereinigt.

b) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Das Wachstum des Produktionspotenzials setzt die Bundesregierung für das Jahr 2020 mit 0,8 % und für das Jahr 2021 mit 1,1 % an (vgl. Übersicht 3). Bis zum Jahr 2024 dürfte die Potenzialrate dann allmählich wieder auf 0,8 % sinken, was im Wesentlichen auf demografische Faktoren zurückzuführen ist. Bereits in früheren Projektionen kam es beim mittelfristigen Ausblick zu einer Verlangsamung des Potenzialwachstums. Im Gegensatz zu früheren Projektionen schätzt die Bundesregierung jetzt allerdings die Wachstumsraten in allen Jahren niedriger ein. Insbesondere im laufenden Jahr ist der Anstieg mit 0,8 % deutlich geringer als noch in der Projektion vom Herbst 2019, als die Potenzialrate auf 1,5 % geschätzt wurde. Insgesamt setzt die Bundesregierung damit das preisbereinigte Produktionspotenzial um 3,0 % niedriger an als noch im Herbst 2019.

Die Produktionslücke wird im laufenden Jahr infolge des starken konjunkturellen Einbruchs deutlich negativ. Da die Erholung im kommenden Jahr den Einbruch nicht ausgleichen wird, kommt es gemäß der Bundesregierung erst gegen Ende des mittelfristigen Projektionszeitraums zu einem Abbau der Unterauslastung der deutschen Wirtschaft. Durch die Abwärtskorrektur des gesamten Potenzialpfades wurde die Einschätzung des Auslastungsgrads im vergangenen Jahr deutlich nach oben korrigiert. Während in der Projektion vom Herbst 2019 die Produktionslücke im Jahr 2019 von der Bundesregierung noch auf +0,4 % geschätzt wurde, wurde sie zuletzt mit +1,9 % angesetzt. Dabei geht die Korrektur im Wesentlichen auf die Neueinschätzung des Produktionspotenzials zurück, während sich das BIP weitgehend wie erwartet entwickelt hat.

Bewertung

Dass sich die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr in einer ausgeprägten Unterauslastung befindet, ist unbestritten und deckt sich mit den Bewertungen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 3). Quantitative Unterschiede lassen sich weitgehend mit den unterschiedlichen Prognosen des Rückgangs des preisbereinigten BIP erklären. Bei all jenen Schätzungen der Produktionslücke, deren Verfahren zur Bestimmung des Produktionspotenzials auf dem Produktionsfunktionsansatz der Europäischen Kommission beruhen, ist auch für die vergangenen Jahre eine spürbare Abwärtsrevision des Produktionspotenzials und damit eine Aufwärtsrevision der Produktionslücke zu beobachten. Während aus Sicht der Deutschen Bundesbank und des SVR die Schätzung sowohl der Potenzialrate als auch der Produktionslücke für das Jahr 2019 weitgehend unverändert im Vergleich zur Herbstprojektion 2019 bleibt, liegt bei der Gemeinschaftsdiagnose und der Europäischen Kommission die Produktionslücke um 0,9 bzw. 0,8 Prozentpunkte höher. Die von der Bundesregierung vorgenommene Korrektur fällt mit einem Plus von 1,5 Prozentpunkten noch kräftiger aus.[3] Dies macht sich unmittelbar in einer veränderten Einschätzung der Konjunkturkomponente des Finanzierungssaldos im Jahr 2019 bemerkbar: Aus heutiger Sicht begünstigt die Konjunktur gemäß der Bundesregierung die Staatsfinanzen mit 32,7 Mrd. € deutlich stärker als noch vor einem halben Jahr angesetzt (6,1 Mrd. €).

[3] Die im Vergleich kräftigere Korrektur des Potenzialpfads und damit der Produktionslücke für 2019 ist nach Angaben des BMWi unter anderem auf eine langsamere Erholung in der Phase nach Ende des „Shutdowns“ ab Mitte des Jahres 2020 und damit eine von der Gemeinschaftsdiagnose und der Europäischen Kommission abweichende Konjunkturprognose zurückzuführen. Dass sich dies rückwirkend auswirkt, geht auf die Glättungsverfahren zurück, die nach der Methode der Europäischen Kommission angewendet werden, und ist daher aus Sicht des Beirats vertretbar.

Zusätzlich zur Prognose der konjunkturellen Folgen der Corona-Krise ist die Abschätzung ihrer dauerhaften Potenzialeffekte mit hoher Unsicherheit verbunden. Wenngleich die von der Bundesregierung vorgenommene Abwärtsrevision des Produktionspotenzials in der mittleren Frist wohl eher als technisches Ergebnis der verwendeten Schätzmethode zu interpretieren ist, erscheint dies aus ökonomischer Sicht nicht unplausibel. So könnten etwa die Unterbrechung globaler Lieferketten sowie eine signifikante Zunahme von Unternehmensinsolvenzen die Produktionsmöglichkeiten der deutschen Volkswirtschaft auch längerfristig beeinträchtigen.

Übersicht 3: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums[1)] und der Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2020)						
1a. Produktionspotenzial	1,1	0,8	1,1	0,9	0,9	0,8
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,9	-5,3	-1,5	-1,1	-0,6	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. €)[2)]	64,9	-183,8	-54,0	-39,6	-21,8	0,0
2. Europäische Kommission (Mai 2020)						
2a. Produktionspotenzial	1,2	0,9	1,2			
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,0	-6,4	-2,0			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2020)						
3a. Produktionspotenzial	1,2	1,1	1,3	1,2	1,1	1,2
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,0	-4,3	0,0	0,0	0,0	0,0
3c. Produktionspotenzial nach MODEM	1,3	1,2	1,1	1,0	0,7	0,6
4. SVR (März 2020)						
4a. Produktionspotenzial	1,5	1,4	1,4	1,2	1,2	1,1
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)[3)]	0,6	-6,3 bis -3,6	-5,7 bis -1,3			
5. Deutsche Bundesbank (Mai 2020)						
5a. Produktionspotenzial	1,4	0,8	0,8	0,8		
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials)[4)]	1,2	-6,6	-4,3	-1,6		
6. IWF (April 2020)[5)]						
6a. Produktionspotenzial						
6b. Produktionslücke (in % des Potenzials)						
7. OECD (Juni 2020)[5)]						
7a. Produktionspotenzial						
7b. Produktionslücke (in % des Potenzials)						

1) Preisbereinigt. – **2)** Bezogen auf das nominale BIP. – **3)** Die Werte stellen die Bandbreite der vom SVR vorgestellten Szenarien dar. – **4)** Da die angegebenen Werte nicht kalenderbereinigt sind, weichen sie vom Ausweis der Deutschen Bundesbank ab. – **5)** Nicht ausgewiesen.

5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF legt dem Stabilitätsrat keine konsistente Fiskalschätzung für das laufende Jahr und keine mittelfristige Schätzung vor. Diese sollen erst im September nach der Aufstellung des Bundeshaushalts 2021 und des mittelfristigen Finanzplans bereitgestellt werden.

Das BMF bildet in den Unterlagen für den Stabilitätsrat für das laufende Jahr lediglich einen alten Rechenstand vom April mit einem Staatsdefizit von 7¼ % des BIP ab. Diese Projektion entspricht dem Stabilitätsprogramm von Mitte April. Das Stabilitätsprogramm basiert auf der Ad-hoc-Aktualisierung der Regierungsprognose zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die dem Nachtragshaushalt 2020 des Bundes vom März zugrunde lag. Eine Aktualisierung dieser Prognose wurde nicht vorgelegt. Allerdings hat das BMF Informationen über bis Ende April beschlossene Maßnahmen berücksichtigt, um (allein) den strukturellen Saldo fortzuschreiben. **Auf Basis der BMF-Informationen zum strukturellen Saldo leitet der Beirat für das laufende Jahr eine gesamtstaatliche Defizitquote von rund 8½ % des BIP ab (ohne Berücksichtigung des jüngsten Konjunkturpakets).**

Die starke Verschlechterung des Finanzierungssaldos reflektiert die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Neben den Corona-bedingten Mehrausgaben (s.u.) führen die automatischen Stabilisatoren dazu, dass der Wirtschaftseinbruch unmittelbar auf die Staatshaushalte durchschlägt: So sinken auf der einen Seite die Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erheblich, während auf der Ausgabenseite insbesondere die Kurzarbeiter- sowie Arbeitslosengeldzahlungen stark ansteigen.[4]

Finanzpolitische Stützungsmaßnahmen für die Einkommen privater Haushalte, zum Schutz von Unternehmen gegen Insolvenzen und zur Beschäftigungssicherung kommen hinzu. Seit März wurden verschiedene Maßnahmen aufgelegt, die in der Fortschreibung berücksichtigt sind. Nicht einbezogen wurde das am 3. Juni im Koalitionsausschuss der Bundesregierung vereinbarte Konjunkturpaket. Zu den berücksichtigten Maßnahmen gehören die Ausweitungen bei der Grundsicherung für Arbeitslose sowie beim Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld. Zudem werden Einkommenseinbußen von Eltern wegen wegfallender Kinderbetreuung zum Teil kompensiert. Um Beschäftigungsverhältnisse zu schützen, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) derzeit außerdem die Sozialbeiträge auf das Kurzarbeitergeld. Mit verschiedenen steuerlichen Maßnahmen soll dafür gesorgt werden, dass Unternehmen Liquidität im Betrieb halten und ihre Steuerzahlungen schnell an die schlechte Geschäftslage anpassen können. Beispielsweise können Vorauszahlungen für die Gewinnsteuern herabgesetzt und Verluste in

[4] Bei den Sozialversicherungsbeiträgen an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung steht dem Rückgang von Beiträgen auf das Arbeitsentgelt eine Zunahme von Beiträgen auf die genannten Lohnersatzleistungen gegenüber. Jedoch beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage bei Letzteren nur rund 80 % des ausfallenden Sollarbeitsentgelts, wodurch es insgesamt zu negativen einnahmeseitigen Effekten kommt. Darüber hinaus schlagen im staatlichen Budget ausgabenseitig die Mehraufwendungen der BA aufgrund der Übernahme der Beiträge auf Lohnersatzleistungen zu Buche.

gewissem Umfang einfacher verrechnet werden.[5] Als Branchenstützung wurde bereits im April beschlossen, ab 1. Juli den Umsatzsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie von 19 % auf den ermäßigten Satz von 7 % für ein Jahr herabzusetzen.[6] Vor allem Einzel- und kleine Unternehmen können außerdem Transfers erhalten, um bei Corona-bedingten Umsatzausfällen laufende Kosten zu decken. Zudem können Unternehmen Garantien für Kredite und unter Umständen Eigenkapitalhilfen erhalten. Letztere schlagen sich dabei aber überwiegend nicht im staatlichen Defizit, sondern im Maastricht-Schuldenstand nieder (s.u.).

Mit zusätzlichen Finanzmitteln unterstützt der Staat das Gesundheitssystem. Es geht zunächst darum, dass ausreichend Behandlungskapazitäten für COVID-19-Fälle zur Verfügung stehen und die Verbreitung des Virus in Deutschland dauerhaft eingedämmt wird. Zudem werden Einnahmeausfälle insbesondere von Krankenhäusern oder Arztpraxen teilweise kompensiert, wenn sie sich aufgrund der Verschiebung von nicht mit Covid-19 zusammenhängenden Behandlungen ergeben.

Das BMF erwartet, dass sich die Finanzlage auf der Bundesebene am stärksten verschlechtert. Beim Bund sinken die Steuereinnahmen im Vorjahresvergleich gemäß der offiziellen Steuerschätzung deutlicher als bei Ländern und Gemeinden (Bund: -44½ Mrd. €, Länder: -27½ Mrd. €, Gemeinden: -12½ Mrd. €). Zudem – und noch gewichtiger – plant der Bund im Sinne seiner gesamtstaatlichen Verantwortung mehr Mittel für die Hilfsprogramme für Unternehmen ein und übernimmt den größeren Teil der Finanzlasten in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsmarkt und Soziales. Zu beachten ist, dass die Länder für ihre Haushalte höhere Lasten erwarten, als das BMF in seiner Schätzung ansetzt.

Die Krise belastet die Finanzen der Sozialversicherungen stark. Bei der BA führt sie im laufenden Jahr zu erheblich höheren Ausgaben für Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld. Hier erwartet die Bundesregierung ein hohes Defizit, das nach Einschätzung des Beirats die Rücklagen der BA übersteigen dürfte. Unter den anderen Zweigen ist vor allem die Gesetzliche Krankenversicherung negativ betroffen. Die Belastung fällt aber weniger stark aus, als auf den ersten Blick zu vermuten wäre: Vor allem der Bund und teilweise die Länder übernehmen Teile der Mehrausgaben und der Kompensationen für wegfallende sonstige Behandlungen, wodurch die Kassen entlastet werden. Alle Sozialversicherungszweige sind auf der Einnahmeseite über die schwächeren Beitragseingänge belastet. Allerdings werden die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialen Pflegeversicherung und der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die Beiträge auf Lohnersatzleistungen der BA gestützt. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung stabilisieren die Beitragszahlungen für Rentenbezieher.

Im Vergleich zur Schätzung vom vergangenen Herbst wurde der Finanzierungssaldo erheblich nach unten revidiert (vgl. Übersicht 4). Ausschlaggebend sind die Wirtschaftsschwäche in der Corona-Krise und die damit zusammenhängenden fiskalischen Stützungsmaßnahmen. Der Saldo geht im Vorjahresvergleich stärker zurück als die Revision des Jahresergebnisses 2020, weil die staatlichen Haushalte bereits vor der Krise expansiv ausgerichtet waren: Ein Saldenrückgang war bereits angelegt.

[5] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen aus Anlass der Corona-Krise, Berlin 2020.

[6] Im Rahmen des Konjunkturpakets hat der Koalitionsausschuss vom 3. Juni 2020 weitere temporäre Entlastungen bei der Umsatzsteuer beschlossen (siehe unten). Damit verringert sich der ermäßigte Steuersatz (also auch der auf Speisen) auf 5% in der zweiten Jahreshälfte 2020.

Übersicht 4: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos[1)]

In % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Rechnerische Fortschreibung (Mai 2020)	1,4	-8½[2)]				
1a. Stabilitätsprogramm (April 2020)	*1,4*	*-7¼*				
1b. Stabilitätsrat (Dezember 2019)	*1½*	*½*	*0*	*0*	*½*	
1c. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2019)	*1¼*	*¾*	*¼*	*¼*	*½*	
1d. Aktualisierung (September 2019)	*1¼*	*¾*	*¼*	*¼*	*½*	
1e. Rechnerische Fortschreibung (Mai 2019)	*1*	*¾*	*¼*	*¼*	*½*	
2. Europäische Kommission (Mai 2020)	1,4	-7,0	-1,5			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2020)	1,4	-4,7	0,0			
4. SVR (März 2020)	1,4	-0,8	-1,0			
5. Deutsche Bundesbank (Mai 2020)	1,4	-6	-3¼	-1¾		
6. IWF (April 2020)	1,4	-5,5	-1,2			
7. OECD (Juni 2020)[3)]	1,4	-7,1	-3,8			

1) Die Werte für die Projektionsjahre (2020 für 1., 1a. und 5. sowie ab 2019 für 1b. - 1e.) sind auf ein Viertelprozent gerundet. – **2)** Eigene Berechnung auf Basis der rechnerischen Fortschreibung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos vom BMF mit Stand vom 26. Mai 2020 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020. – **3)** Werte für das Szenario ohne zweite Welle der COVID-19-Pandemie („Single-hit scenario“).

Die Schuldenstandsquote steigt gemäß Stabilitätsprogramm im laufenden Jahr auf 75¼ % (vgl. Übersicht 5). Dies bedeutet im Vorjahresvergleich einen starken Anstieg um 15 Prozentpunkte. Neben dem hohen Defizit spielen sogenannte „Deficit Debt Adjustments“ eine wichtige Rolle: Das heißt, der Schuldenanstieg fällt höher aus, als durch das Defizit erklärt wird. Dies hängt insbesondere mit den Garantien für Hilfskreditprogramme der KfW und Landesförderbanken sowie Kapitaleinlagen für Unternehmen zusammen. Diese schlagen sich nach derzeitiger Einschätzung des BMF nur moderat im Defizit nieder; die Effekte auf den Schuldenstand sind deutlich höher. Im Finanzierungssaldo zeigen sich staatliche Garantien für die Kreditvergabe an inländische Unternehmen erst, wenn daraus Zahlungspflichten entstehen. Kapitaleinlagen werden nur dann defizitwirksam erfasst, wenn sie faktisch Verluste ausgleichen und insofern als Transfers anzusehen sind. Während der Saldo damit nur wenig betroffen ist, gilt dies nicht für den Schuldenstand. Die neuen staatlichen Garantieprogramme für Kredite (der KfW) sehen eine hohe Risikoübernahme von 80 % bis zu 100 % der Kreditsumme vor.[7] Da der Staat die Förderbanken mit der Kreditvergabe beauftragt hat und den Großteil der Ausfallrisiken trägt, werden diese bei der Ermittlung der Maastricht-Schuldenstandsquote dem Staatssektor zugerechnet und erhöhen den Maastricht-Schuldenstand. Für Kapitaleinlagen wird vom BMF generell unterstellt, dass diese über Kredite finanziert werden und insofern den Schuldenstand erhöhen.

[7] Die KfW finanziert die Darlehenssumme zu 100 %, und der Kredit wird dann über die Hausbank vergeben. Dabei übernimmt die Hausbank höchstens 20% des Risikos. Der gesamte Kredit (die KfW-Finanzierung) wird dem Maastricht-Schuldenstand zugerechnet. Bis zur Höhe von 100 Mrd. € ist dieser Effekt auf den Schuldenstand allerdings durch die Refinanzierung der KfW über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes abgedeckt.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2020

Der Datenstand für die Berechnung der Schuldenstandsquote berücksichtigt allerdings nur Maßnahmen bis zum 27. März. Unter Berücksichtigung der bereits zusätzlich beschlossenen defizitwirksamen Maßnahmen dürfte die Schuldenstandsquote unter Beibehaltung der vom BMF getroffenen Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung noch höher liegen.

Übersicht 5: Projektion aus dem Stabilitätsprogramm (April 2020)[1)]

In % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungssaldo	**1,4**	**-7¼**				
davon:						
1a. Bund	0,6	-4¾				
1b. Länder	0,4	-1¼				
1c. Gemeinden	0,2	-¼				
1d. Sozialversicherungen	0,3	-¾				
2. Zinsausgaben	**0,8**	**¾**				
3. Primärsaldo[2)]	**2,3**	**-6½**				
4. Einnahmen	**46,8**	**47¼**				
davon:						
4a. Steuern	24,2	23½				
4b. Sozialbeiträge	17,4	18¼				
4c. Empfangene Vermögenseinkommen	0,6	¾				
4d. Sonstige[3)]	4,5	4¾				
5. Primärausgaben[2)]	**44,6**	**53½**				
davon:						
5a. Sozialleistungen	24,6	27¾				
5aa. davon: Soziale Sachleistungen	8,7	9¾				
5ab. davon: Monetäre Sozialleistungen	15,9	18				
5b. Arbeitnehmerentgelte	7,9	8¾				
5c. Vorleistungen	5,2	5¾				
5d. Subventionen	0,9	3½				
5e. Bruttoanlageninvestitionen	2,5	2¾				
5f. Vermögenstransfers	1,2	1¼				
5g. Sonstige[4)]	2,2	4				
6. Nachrichtlich: Schuldenstandsquote	**59,8**	**75¼**				

1) Da die rechnerische Fortschreibung des BMF nicht nach einzelnen Ausgaben- und Einnahmekategorien untergliedert ist, wird in dieser Tabelle auf die ältere Projektion aus dem Stabilitätsprogramm 2020 zurückgegriffen. Die Unterschiede zur rechnerischen Fortschreibung betreffen überwiegend die Steuereinnahmen und Sozialversicherungen. Die Werte sind gemäß dem Ausweis des BMF für das Projektionsjahr 2020 auf ein Viertelprozent gerundet. – **2)** Der Primärsaldo und die Primärausgaben stellen den Finanzierungssaldo bzw. die Ausgaben ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben dar. – **3)** Verkäufe, sonstige laufende Einnahmen und empfangene Vermögenstransfers (ohne vermögenswirksame Steuern). – **4)** Nettozugang sonstiger nicht-finanzieller Vermögensgüter, sonstige laufende Ausgaben.

Übersicht 6: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos[1)]

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Rechnerische Fortschreibung (Mai 2020)	0,5	-5½				
1a. Stabilitätsprogramm (April 2020)	*1,3*					
1b. Stabilitätsrat (Dezember 2019)	*1¼*	*½*	*¼*	*¼*	*½*	
1c. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2019)	*1¼*	*½*	*¼*	*¼*	*½*	
1d. Aktualisierung (September 2019)	*1¼*	*½*	*¼*	*¼*	*½*	
1e. Stabilitätsrat (Juni 2019)	*¾*	*½*	*¼*	*¼*	*½*	
2. Europäische Kommission (Mai 2020)	0,9	-3,8	-0,5			
3a. Gemeinschaftsdiagnose (April 2020)[3)]	1,0	-2,6	0,0			
3b. Gemeinschaftsdiagnose (MODEM, April 2020)[3)]	0,7	-2,6	-0,1			
4. SVR (März 2020)						
5. Deutsche Bundesbank (2020)[2) 3)]	¼	-3¾	-1¾	-1¼		
6. IWF (April 2020)[4)]						
7. OECD (Juni 2020)[4)]						

1) Die Werte für die Projektionsjahre (2020 für 1. sowie ab 2019 für 1b. - 1e.) sind auf ein Viertelprozent gerundet. –**2)** Zur Konjunkturbereinigung wird der disaggregierte Ansatz der Deutschen Bundesbank verwendet. – **3)** Zur besseren Vergleichbarkeit mit den übrigen Schätzungen werden hier die konjunkturbereinigten Salden abgebildet. Die Gemeinschaftsdiagnose und die Bundesbank berücksichtigen (etwa im Gegensatz zu BMF und Europäischer Kommission) den überwiegenden Teil der Corona-bedingten Maßnahmen als temporär und rechnen diesen aus den strukturellen Salden heraus. – **4)** Nicht ausgewiesen.

b) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Auf der Basis des Stabilitätsprogramms schreibt das BMF das strukturelle gesamtstaatliche Defizit im laufenden Jahr auf 5½ % des BIP fort (vgl. Übersicht 6). Dabei werden in Einklang mit dem Vorgehen in der EU keine temporären Maßnahmen und Effekte in Ansatz gebracht (vgl. Übersicht 7).[8] Die Mai-Steuerschätzung und bis zum 29. April beschlossene Maßnahmen wurden bei dieser Fortschreibung berücksichtigt. Eine durchgerechnete Projektion wurde nicht vorgelegt. Die Differenz von unbereinigtem und strukturellem Saldo entspricht damit dem geschätzten Konjunktureinfluss auf das Niveau des Saldos. Der konjunkturelle Einfluss wird auf Basis der Frühjahrsprojektion der Regierung ermittelt (siehe oben).

[8] Vgl. Europäische Kommission, Vade Mecum on the Stability & Growth Pact, 2019 Edition, Institutional Paper 101, April 2019, S. 9: Principle IV: Deliberate policy actions that increase the deficit do not, as a rule, qualify as one-offs. The provisions on one-offs are primarily meant to avoid policy measures that do not lead to a sustained improvement of the budget balance being treated as structural. In order to give policymakers the right incentive to fully recognise the permanent budgetary impact of their actions, there is therefore a strong presumption that deliberate policy actions that increase the deficit are of a structural nature.

Übersicht 7: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos[1)]

In % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungssaldo	1,4	-8½				
2. Konjunkturkomponente	1,0	-2¾	-¾	-½	-¼	0
2a. in Mrd. € [2)]	32,7	-92,6	-27,2	-20,0	-11,0	0,0
3. Konjunkturbereinigter Saldo[3)]	0,5	-5½				
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	0,0	0				
5. Struktureller Finanzierungssaldo[4)]	0,5	-5½				
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo[5)]	1,3	-4¾				
7. Produktionslücke	*1,9*	*-5,3*	*-1,5*	*-1,1*	*-0,6*	*0,0*

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos für das Deutsche Stabilitätsprogramm 2020, der rechnerischen Fortschreibung für den strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo vom BMF mit Stand vom 26. Mai 2020, der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020 sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für das Projektionsjahr 2020 auf ein Viertelprozent gerundet**.** – **2)** Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €, Frühjahrsprojektion 2020) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – **3)** Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – **4)** Konjunkturbereinigter Saldo minus temporäre Maßnahmen / Effekte – **5)** Konjunkturbereinigter Saldo plus geleistete Vermögenseinkommen in % des BIP.

Die Fortschreibung des BMF zeigt den starken Stabilisierungsbeitrag der Staatsfinanzen in der Corona-Krise. Die Veränderung des Primärsaldos (Saldo ohne Zinsausgaben) setzt sich aus der Veränderung des konjunkturbedingten und des konjunkturbereinigten (hier gleichzeitig: strukturellen) Teils zusammen. Ersterer bildet die geschätzte Wirkung der automatischen Stabilisatoren, letzterer die diskretionäre fiskalische Wirtschaftsstützung ab (die fiskalische Ausrichtung). Gemäß der Schätzung des BMF auf Basis des EU-Verfahrens zur Konjunkturbereinigung schlagen die automatischen Stabilisatoren im laufenden Jahr mit 3¾ % des BIP zu Buche (Rückgang der Konjunkturkomponente in Relation zum BIP gegenüber dem Jahr 2019). Die expansive fiskalische Ausrichtung (Veränderung der konjunkturbereinigten Primärsaldoquote) macht 6 Prozentpunkte aus. Dabei ist anzuerkennen, dass die Schätzung derzeit besonders schwierig ist und die Zahlenangaben insofern eher als grobe Größenordnungen interpretiert werden sollten.

c) Bewertung der Fiskalprognosen

Die Corona-Krise ist derzeit noch im vollen Gange, wenngleich die zur Eindämmung auferlegten Einschränkungen bereits merklich gelockert wurden. Die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich gegenwärtig kaum verlässlich abschätzen. So sind der weitere Verlauf der Pandemie und der Einschränkungen sowie die gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen höchst unsicher. Dies betrifft die Entwicklung in Deutschland selbst ebenso wie diejenige des internationalen Umfelds, die wiederum auf Deutschland zurückstrahlt. Insofern stellt derzeit jede Projektion nur eine Momentaufnahme unter sehr hoher Unsicherheit dar. **Ungeachtet dessen hält es der Beirat für unzureichend, dass dem Stabilitätsrat für das laufende Jahr zum guten Teil veraltetes und nicht konsistentes Zahlenmaterial vorgelegt wird. Das erschwert die Einordnung und Interpretation erheblich.**

Abbildung 1: Entwicklung des unbereinigten und des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß Fortschreibung (ohne Berücksichtigung des Ergebnisses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020)

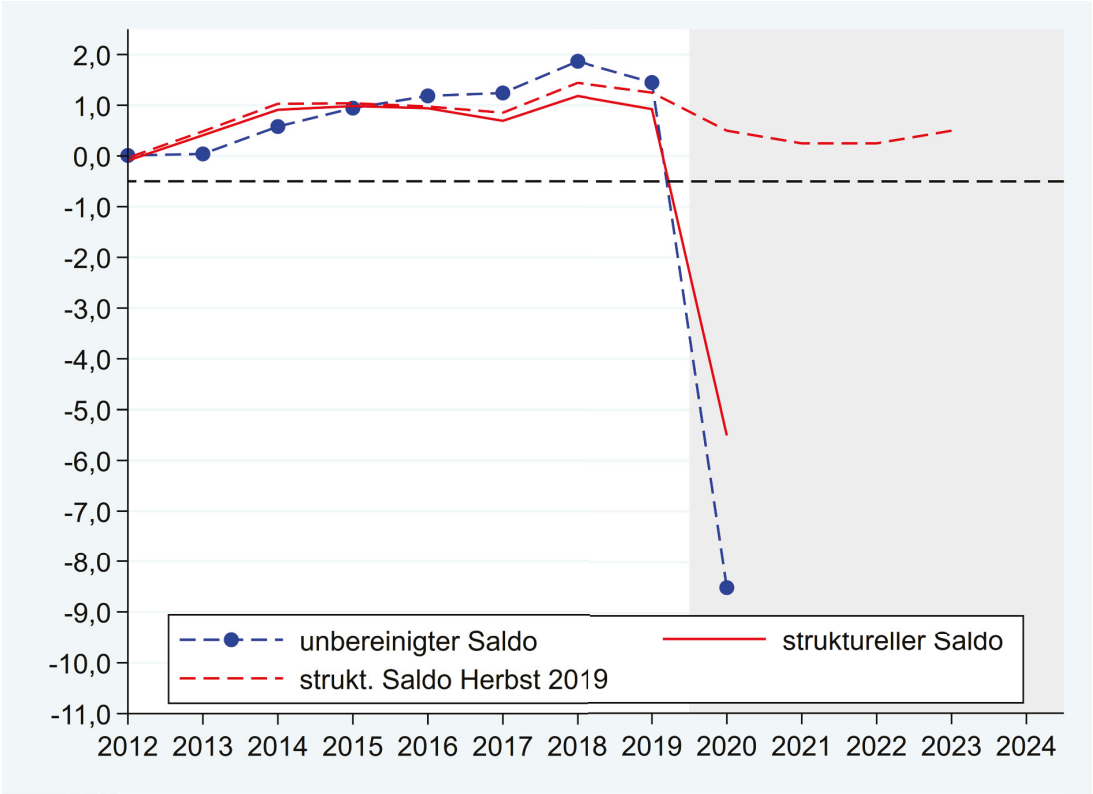

Die durchgezogene rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP (vgl. Übersicht 6, 1.). Die gestrichelte rote Linie zeigt die im Herbst 2019 projizierte Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP. Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Für die Jahre bis zum Jahr 2019 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Für das Jahr 2020 ist für den strukturellen Finanzierungssaldo die aktuelle rechnerische Fortschreibung des BMF und für den unbereinigten Saldo eine eigene Berechnung des Beirats basierend auf dieser Fortschreibung und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020 abgebildet.

Mit der Fortschreibung des BMF für den strukturellen Saldo im Jahr 2020 ist ein gesamtstaatliches Defizit in der Größenordnung von 8½ % des BIP kompatibel (vgl. Abbildung 1 und Übersicht 6). Dies zeigt eine eigene Berechnung des Beirats – das BMF hat keine Fortschreibung zum unbereinigten Defizit für das laufende Jahr vorgelegt. **Dieser Wert liegt am oberen Rand des Vergleichsspektrums anderer Institutionen**. Dass andere Defizitprojektionen teilweise deutlich niedriger liegen, dürfte unter anderem an deren früheren Veröffentlichungsterminen liegen, zu denen sich die negativen Auswirkungen der Corona-Krise noch nicht im tatsächlichen Maße abgezeichnet hatten. Zudem hat das BMF unterstellt, dass die Kreditermächtigungen ausgeschöpft werden: Diese wurden vor Verabschiedung des neuen Konjunkturpakets in anderen Prognosen noch zu einem größeren Teil als Sicherheitspuffer angesehen und nicht in der Defizitschätzung berücksichtigt. Inzwischen wurden insbesondere mit dem Konjunkturpaket weitere Maßnahmen beschlossen, die nun im Entwurf des zweiten Nachtragshaushalts der Bundesregierung abgebildet sind. Dabei soll nicht mehr auf die bestehenden Rücklagen

zurückgegriffen werden, während zuvor die allgemeine Rücklage (Asylrücklage) noch um 10,6 Mrd. € reduziert werden sollte. Zudem werden im Umfang von rund 30 Mrd. € Zuweisungen an Sondervermögen geleistet, obschon die daraus zu finanzierenden Maßnahmen zu einem erheblichen Teil erst in den kommenden Jahren umgesetzt werden (z.B. Mittel zur Senkung der EEG-Umlage im Umfang von 11 Mrd. €).[9]

Insgesamt gesehen wird das Konjunkturpaket gegenüber der Fortschreibung des BMF insbesondere beim Bund, aber auch bei den Ländern zu höheren Defiziten führen. Zwar enthält es innerstaatliche Kredite oder Transfers an Sozialversicherungen, Kommunen und Länder, die für sich genommen den gesamtstaatlichen Saldo nicht ändern. Allerdings sinkt dadurch dort der kurzfristige Anpassungsbedarf bei den Sozialbeiträgen und insbesondere ausgabenseitig bei den Kommunen. Gleichzeitig dürfte das neue Fiskalpaket positiv auf die Konjunktur wirken und sich daher zu einem gewissen Teil selbst tragen. Die Deutsche Bundesbank beispielsweise schätzt, dass sich die Defizitquote im Jahr 2020 in ihrer Prognose durch das Konjunkturpaket um rund 1½ Prozentpunkte erhöhen würde.[10] Da die BMF-Fortschreibung aber bereits die Ausnutzung vorhandener Haushaltspuffer unterstellte und der zweite Nachtragshaushalt des Bundes bei einer erheblichen Ausweitung der Nettokreditaufnahme um 62,5 Mrd. € umfangreiche Vorsorge für kommende Haushaltsjahre enthält, **dürfte die vom Beirat für das laufende Jahr abgeleitete fortgeschriebene Defizitquote von 8½ % daher weniger stark anzupassen sein. Unter Beibehaltung der gesamtwirtschaftlichen Annahmen könnte das Defizit aber dennoch über 9 % des BIP hinausgehen.**

Das strukturelle Defizit wird im laufenden Jahr vom BMF mit 5½ % des BIP beziffert und damit erheblich höher als 0,5 % des BIP ausfallen. Die Ableitung des strukturellen Saldos in der BMF-Projektion basiert grundsätzlich auf dem von der Europäischen Kommission genutzten Konjunkturbereinigungsverfahren. Die Schätzung der Konjunkturkomponente des Finanzierungssaldos ist in Krisenzeiten außergewöhnlich schwierig: die hohe Unsicherheit betrifft die erwartete Wirtschaftsentwicklung sowie ihre Aufteilung in einen konjunkturellen und einen strukturellen Teil. Die relativ großen Unterschiede zwischen den revidierten Schätzungen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung für die Produktionslücke 2019 erscheinen dem Beirat vor dem Hintergrund der grundsätzlich hohen Streuung der Produktionslückenschätzungen und hohen Schätzunsicherheit vertretbar, wenngleich dadurch die Konjunkturkomponente des Finanzierungssaldos des Jahres 2019 im Vergleich zu anderen Projektionen am größten eingeschätzt wird. **Alles in allem erscheint ein strukturelles Defizit von 5½ % im Jahr 2020 aber kompatibel mit der fiskalischen und gesamtwirtschaftlichen Projektion des BMF.** Unter Berücksichtigung des am 3. Juni vereinbarten Konjunkturpakets wird das strukturelle Defizit spürbar höher ausfallen. Da das Paket zum guten Teil temporär angelegt ist, würde sich diese Zusatzlast im weiteren Verlauf entsprechend wieder verringern.

[9] Ohne Beteiligung am Eigenkapital der Deutschen Bahn. Berücksichtigt wurden die Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" 1 Mrd. €, "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" 1,5 Mrd. €, Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" 26,2 Mrd.€, Sondervermögen "Digitale Infrastruktur 1 Mrd. €.

[10] Vgl. für eine erste Einordnung: Deutsche Bundesbank, Perspektiven der deutschen Wirtschaft für die Jahre 2020 bis 2022, Monatsbericht, Juni 2020.

In den EU-Verfahren zur Haushaltsüberwachung bei der Ermittlung des strukturellen Saldos wurden die das Defizit erhöhenden mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängenden Maßnahmen generell nicht als temporär ausgewiesen. Dies kann sich zukünftig kritisch auswirken. Es wäre darauf zu achten, dass nach überstandener Krise die Anpassungspfade an die regulären Haushaltsziele nicht zu stark in die Länge gezogen werden. Diese Gefahr besteht dann, wenn das Auslaufen der temporären Corona-Maßnahmen den strukturellen Saldo verbessert und dies als Konsolidierung im Sinne der europäischen Vorgaben gewertet wird: Diese sehen in der Regel eine jährliche Verbesserung des strukturellen Saldos um 0,5 % des BIP vor, und die temporären Lasten sind zumeist deutlich höher. Etwaige grundlegende Schieflagen würden in diesem Fall gegebenenfalls nur sehr langsam korrigiert.

6. Überschreiten der Obergrenze für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

Im Ergebnis geht der Stabilitätsrat gemäß Beschlussvorschlag vom 4. Mai davon aus, dass die reguläre Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP im Jahr 2020 erheblich überschritten wird. Allerdings wird die Abweichung als zulässig im Sinne des § 51 Absatz 2 Satz 2 HGrG gewertet. In dieser Vorschrift wird hinsichtlich der möglichen Abweichung von der Obergrenze auf die europäischen Vorgaben verwiesen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 (Europäischer Fiskalpakt) ist eine Abweichung zulässig, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) desselben Vertrags ist damit ein außergewöhnliches Ereignis angesprochen, das sich der Kontrolle des Staates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen hat.[11]

Die Einstufung der aktuellen Lage als außergewöhnlich im Sinne des Europäischen Fiskalpakts deckt sich mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 und der Erklärung der Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) vom 23. März. Zu der Einschätzung der aktuellen Lage als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes kam zudem der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss vom 25. März.

Der Beirat erachtet die aktuellen Umstände ebenfalls als außergewöhnlich und krisenhaft und hält daher den Rückgriff auf die Ausnahmeklauseln der Fiskalregeln für richtig. Die Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Finanzierungsdefizit ist zunächst nicht erforderlich. Entsprechend müssen aktuell keine Maßnahmen getroffen werden, um das Defizit zurückzuführen.

Obschon gegenwärtig keine Verpflichtung zur Einhaltung der oben genannten Obergrenze besteht, ist es allerdings grundsätzlich nicht gerechtfertigt, in beliebiger Höhe kreditfinanzierte Ausgaben oder Steuersenkungen zu tätigen. Der Zweck der Ausnahmeregelung im europäischen und nationalen Regelwerk zur Schuldenbegrenzung besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Staates konkret zur Krisenbewältigung zu gewährleisten. Nach nationalem Recht werden Bund und Länder, nicht aber

[11] Artikel 3 Absatz (3) b lautet: „Außergewöhnliche Umstände“ sind ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder ein schwerer Konjunkturabschwung im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, vorausgesetzt, die vorübergehende Abweichung der betreffenden Vertragspartei gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Sozialversicherungen und Kommunen, zu einer ergänzenden Kreditaufnahme in dem Umfang ermächtigt, in dem die Aufwendungen für die Bewältigung und Überwindung der Notsituation in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht kompetenzgemäß, bestimmt, geeignet und erforderlich sind. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs besteht zwar ein politischer Beurteilungsspielraum. Aufwendungen wegen der Notsituation dürfen aber nicht nur, weil jetzt die Gelegenheit besteht, und nicht „ultra vires", also außerhalb der eigenen Kompetenzen, getroffen werden.[12]

Angesichts der krisenhaften Situation hält der Beirat den Umfang der bislang getroffenen defizitwirksamen Maßnahmen für vertretbar. Da die Bekämpfung der Pandemie durch Kontaktsperren und Einschränkungen der Geschäftstätigkeit die wirtschaftliche Entwicklung ohnehin stark beeinträchtigt, ist es sinnvoll, dass die Finanzierung der Maßnahmen derzeit nicht durch Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen, sondern durch Ausweitung der Verschuldung erfolgt. Allerdings könnten Finanzierungsbeiträge durch haushaltsmäßige Auflösung vorhandener Rücklagen, wie etwa der allgemeinen Rücklage (Asylrücklage) des Bundes, erzielt werden. Dies dürfte haushaltsrechtlich geboten sein. Tatsächlich verzichtet der Entwurf des zweiten Nachtragshaushalts des Bundes auf die noch im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts geplante Entnahme von 10,6 Mrd. € aus der allgemeinen Rücklage (Asylrücklage), die im März mit 48,2 Mrd. € veranschlagt wurde. Zudem sieht der zweite Nachtragshaushalt erhebliche Mittel zur Vorfinanzierung von Sondervermögen vor. Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo und weitgehend der Maastricht-Schuldenstand werden allerdings nicht verändert, wenn die haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme ausgeweitet wird statt vorhandene Rücklagen zu nutzen oder wenn Sondervermögen vorfinanziert werden statt die jeweiligen Ausgaben bei Mittelabfluss zu finanzieren.

Aus Sicht des Beirats steht aktuell zurecht die Wirtschaftsstützung im Vordergrund. Es ist wichtig, in der Krise die wirtschaftlichen Wachstumsgrundlagen zu schützen. Hierzu gehören die Sicherung von Beschäftigungs- und Einkommensperspektiven ebenso wie gute Aussichten für Unternehmensinvestitionen. Eine solide Wirtschaftsentwicklung erleichtert nicht zuletzt solide Staatsfinanzen. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Maßnahmen sind indes deren Folgelasten zu berücksichtigen. Bereits mit den bis Ende Mai beschlossenen Maßnahmen wird die Kreditfinanzierung erheblich ausgeweitet, und es zeichnen sich spürbare weitere Belastungen ab. So hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 3. Juni ein weiteres Maßnahmenpaket auf Bundesebene beschlossen, das einen weiteren Nachtragshaushalt erforderlich macht. Auf Länderebene werden zusätzliche Nachtragshaushalte geplant. Darüber hinaus sind umfangreiche Maßnahmen auf europäischer Ebene in Vorbereitung, die deutlich steigende Finanzierungsbeiträge Deutschlands erwarten lassen. Es sind damit innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums bereits sehr umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, die von der Ausrichtung wie vom Volumen her eine Stabilisierung ermöglichen. Da eine schleppende Erholung vor dem Hintergrund der weltwirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie nicht unwahrscheinlich ist, können in der Zukunft weitere Maßnahmen erforderlich werden, zumal eine weitere Infektionswelle derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. **Vor diesem Hintergrund hält es der Beirat für sinnvoll, dass die Finanz-**

[12] Vgl. Hans-Günter Henneke, Coronabedingte Finanzschäden in den (Kommunal-)Haushalten isolieren, Deutsches Verwaltungsblatt 11 (2020), 725 (727 ff.) m.w.N.

politik im Hinblick auf etwaige weitere Maßnahmen zur Konjunkturstabilisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zunächst den weiteren Pandemieverlauf abwartet und bewertet, wie die bisherigen Maßnahmen wirken.

Wenngleich der gegenwärtige massive Einsatz der Kreditfinanzierung gerechtfertigt ist, ist er im weiteren Verlauf zurückzuführen. Das bedeutet nicht, dass bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaftstätigkeit zugleich über Konsolidierungsmaßnahmen zu befinden ist;[13] es dürfen dabei aber später notwendige Konsolidierungsnotwendigkeiten nicht aus dem Blick verloren werden. Die grundgesetzlichen Vorgaben zur Schuldenbremse sehen eine mit einem konkreten Tilgungsplan unterlegte **„Rückführung der aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums“** vor. Damit wird die zukunftsbindende belastende Wirkung anerkannt, zugleich aber eine konjunkturgerechte Ausgestaltung der Rückführung ermöglicht, wobei in der Zukunft bei abweichendem Konjunkturverlauf der Tilgungsplan nachträglich sowohl verkürzt wie verlängert werden kann.

Die gesetzlichen Vorgaben für den Stabilitätsrat sehen vor, dass die Einhaltung der auf europäischer Ebene vereinbarten Obergrenze für das strukturelle Defizit nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die vier folgenden Jahre zu überprüfen ist. Gegenwärtig liegt indes keine diesbezügliche Einschätzung für die Jahre 2021 bis 2024 vor. Der Beschlussvorschlag verweist auf eine unzureichende Datenlage. Der Beirat gibt als ökonomisches Beratungsgremium keine rechtliche Bewertung ab, ob dies vor dem Hintergrund der Gesetzeslage als gerechtfertigt angesehen werden kann. Der Beirat hält es aber angesichts der sehr hohen Unsicherheit für vertretbar, kurzfristig auf eine Mittelfristprojektion zu verzichten und noch keine mittelfristigen Handlungsempfehlungen für die zukünftige Einhaltung der Obergrenze zu geben.

Zudem scheint eine Beurteilung der Regeleinhaltung im weiteren Verlauf schon deshalb faktisch nicht möglich, weil die Anforderungen davon abhängen, wann die europäische allgemeine Ausnahmeklausel wieder aufgehoben wird.[14] Insgesamt ist zu erwarten, dass die sehr hohen Defizite des laufenden Jahres im weiteren Verlauf allein deswegen wieder sinken, weil erstens die gesamtwirtschaftliche Erholung einsetzen wird und zweitens die temporären fiskalischen Stützungsmaßnahmen auslaufen. Dass die reguläre Obergrenze automatisch wieder erreicht wird, erscheint indes aus derzeitiger Sicht fraglich – wenngleich nicht ausgeschlossen. Angesichts des günstigen Zinsniveaus werden die höheren Schulden zumindest anfangs keine zusätzliche Belastung darstellen. Im Hinblick auf die fiskalischen Herausforderungen wird es entscheidend darauf ankommen, auf welchen Potenzialpfad die Wirtschaft einschwenkt und inwieweit damit strukturelle Wachstumsverluste zu verzeichnen sind.

Der Stabilitätsrat sollte klarstellen, dass die derzeitige Abweichung von der Obergrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo im Einklang mit den europäischen Vorgaben korrigiert wird, sobald die Ausnahmesituation nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung des Stabilitätsrats würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Sorgen über eine Destabilisierung der öffentlichen Finanzen zu zerstreuen.

---

[13] Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Mai 2020, S. 76.

[14] Die europäischen Budgetregeln bieten diesbezüglich einen weiten Ermessensspielraum, vgl. Deutsche Bundesbank, a.a.O.

7. Weitere Prüfsteine für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Obwohl aufgrund der außergewöhnlichen Umstände derzeit die Obergrenze für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo nicht eingehalten werden muss und eine erhebliche Ausweitung der Kreditfinanzierung geboten ist, muss die Finanzpolitik das Ziel der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Auge behalten. Hierbei ist eine Reihe von Aspekten zu beachten.

- Bei der künftigen Prüfung der Regeleinhaltung durch den Stabilitätsrat ist das **Zusammenspiel der europäischen mit den nationalen Regeln** im Auge zu behalten. Hier bestehen Unterschiede. So könnte sich auf Basis der europäischen Regeln ein längerer Anpassungspfad an die Regelgrenzen für das strukturelle Defizit ergeben als auf Basis der nationalen Regeln. Die europäischen Regeln stellen auf eine Mindestverbesserung des strukturellen Defizits bei einer Schuldenstandsquote oberhalb von 60% ab. Demgegenüber sehen die nationalen Regeln nach dem Ende der Ausnahmesituation das Einhalten der regulären Grenzen und einen Tilgungsplan für die außerordentliche Kreditaufnahme vor.
- Die nationalen Regeln sind im Vergleich zu den europäischen Regeln flexibler hinsichtlich der Nutzung vorhandener Rücklagen. Zudem werden die teils abweichenden Abgrenzungen – etwa des Staatssektors – im Rahmen der Schuldenbremse offenbar teils für zusätzliche Flexibilität genutzt. Viele Länder nutzen außerdem nicht die europäischen Konjunkturbereinigungsverfahren. Dementsprechend größer ist der Aufwand für den Stabilitätsrat, nach Auslaufen der Ausnahmeklauseln zu prüfen, ob den europäischen wie den nationalen Vorgaben Rechnung getragen wird. Bedarfsweise wären diesbezügliche Unterschiede zu erläutern und Risiken im Hinblick auf die Regeleinhaltung zu adressieren. **Der Beirat weist darauf hin, dass nicht zuletzt angesichts der beschriebenen Heterogenität auf Länderebene und der Unterschiede zwischen nationalen und europäischen Anforderungen der Datenbereitstellung und -aufbereitung eine herausragende Bedeutung zukommt, der derzeit nicht hinreichend Rechnung getragen wird.** Folglich hält der Beirat eine deutliche Verbesserung der Datengrundlage für erforderlich.[15] Die Krise und die sich vermutlich anschließenden Herausforderungen sollten nicht zuletzt im Hinblick auf die innerstaatliche Koordinierung als Chance gesehen werden, hier eine Verbesserung zu erreichen.
- **Die nationalen Regeln schreiben** – wie erwähnt – **einen konkreten Tilgungsplan für eine außergewöhnliche Kreditaufnahme in der Krise vor, wobei die Wahl des Tilgungszeitraums unterschiedlich geregelt ist.** Für den Bund und die Mehrheit der Länder sehen die Regelungen vor, dass die Notkredite in einem angemessenen Zeitraum zu tilgen sind. Weitere Länder haben konkrete Vorgaben, andere schließlich schreiben nur einen Tilgungsplan vor, ganz ohne dessen Rahmenbedingungen zu konkretisieren. Die Unterschiede in den Regelungen spiegeln sich in der aktuellen Praxis wider. Die vom Bund im Nachtragshaushalt vom März vorgesehene Tilgung erstreckt sich auf 20 Jahre. Die Länder haben sehr unterschiedliche Zeiträume gewählt. Der mittlere Tilgungszeitraum liegt bei 10 Jahren.[16] Den längsten Tilgungszeitraum hat Nordrhein-Westfalen gewählt, das bereits in der Ausgangslage eine überdurchschnittliche Verschuldung aufwies. Hier ist eine Zeitspanne von 50 Jahren vorgesehen. Entsprechend sind die Folgelasten über einen sehr langen Zeitraum abzutragen. Der Beirat merkt an, dass sehr lange Tilgungszeiträume insbesondere dann die

[15] Siehe hierzu 11. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Berlin, 2019.
[16] Derzeit liegen Angaben für alle Länder mit Ausnahme von Saarland und Thüringen vor.

Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte und die künftige Einhaltung der Verschuldungsgrenzen erschweren, wenn eine überdurchschnittliche Verschuldung bereits in der Ausgangssituation vorhanden ist.

- Sowohl die auf Bundesebene getroffenen Maßnahmen als auch die Maßnahmenpakete der Länder sehen eine **erhebliche Ausweitung der Gewährleistungsrahmen** vor. Mit dem Nachtragshaushalt des Bundes wurden die maximal zulässigen Garantieübernahmen um 357 Mrd. € erhöht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines um 10 Prozentpunkte auf 30 % angehobenen Aufschlags auf den gesamten Rahmen (zusätzliche Erweiterung um 153 Mrd. €). Hinzu kommen Finanzierungszusagen im Umfang von 400 Mrd. € für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Die konkrete Ausschöpfung dieser Ermächtigungen lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Zwar sieht der Nachtragshaushalt des Bundes vom März 2020 in diesem Zusammenhang Mittel zur Deckung höherer Ausfälle vor, allerdings erscheint es insgesamt gesehen nicht unwahrscheinlich, dass die Ausfälle diesen Ansatz überschreiten werden. Auf Länderebene ist ebenfalls eine Ausweitung der möglichen Garantieübernahmen beschlossen worden. Für die 11 Länder mit entsprechenden Beschlüssen steigt der Rahmen (Stand Anfang Juni) um 68 Mrd. € an.
- Die **kommunale Ebene** unterliegt relativ engen Haushaltsregeln. Wenn nicht umfangreiche Reserven vorhanden sind, können hier die derzeitigen starken Einbrüche bei den Einnahmen nicht einfach abgefedert werden, zumal Mehrausgaben projiziert werden. **Um eine starke kurzfristige Konsolidierung (u.a. über die Investitionen) oder eine bedenkliche Flucht in Kassenkredite zu vermeiden, ist eine finanzielle Unterstützung angezeigt.** Der Entwurf der Bundesregierung für den zweiten Nachtragshaushalt des Bundes sieht vor, Ausfälle bei den Gewerbesteuereinnahmen im Umfang von 6 Mrd. € auszugleichen. Außerdem soll die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Unterkunftskosten für Personen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, dauerhaft unter Wahrung der Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben um jährlich etwa 3½ Mrd. € aufgestockt werden. Zudem ist eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2½ Mrd. €. durch den Bund vorgesehen, offenbar um Entgeltausfälle im ÖPNV auszugleichen. Darüber hinaus geht der Beirat davon aus, dass ein Ausgleich der Ausfälle wegen der geplanten Absenkung der Umsatzsteuersätze erfolgt. Im weiteren Verlauf wäre zu prüfen, wie mit weiteren künftigen Belastungen im Zusammenhang mit den steuerabhängigen Länderzuweisungen im kommenden Jahr umgegangen wird. Die Bewältigung der sogenannten Altschuldenproblematik in einer Niedrigzinsphase hat demgegenüber weder etwas mit der gegenwärtigen Corona-Krise zu tun, noch fällt sie in die Lösungsverantwortung des Bundes. Einzelne Länder haben hier schon wesentliche Schritte unternommen. Um künftig hohe Kassenkredite bei der Gemeindefinanzierung zu vermeiden, erscheint es aus Sicht des Beirats demgegenüber angezeigt, die kommunale Finanzierung grundlegend zu reformieren und auf eine weniger volatile Grundlage zu stellen.
- Der Beirat hält eine umfangreiche Stabilisierung der Wirtschaft über die Staatsfinanzen grundsätzlich für richtig. Er weist zugleich darauf hin, dass künftige Herausforderungen für die Staatsfinanzen nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. **So ist etwa im weiteren Verlauf zu klären, wie im Bereich der Sozialversicherungen mit den drohenden erheblichen Beitragsanstiegen im Zuge der demografischen Entwicklung umgegangen werden soll**. Durch die Auswirkungen der Corona-Krise werden bestehende Probleme verschärft, und die finanzielle Situation der Sozialversicherungen verschlechtert sich zusätzlich. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3.

Juni 2020 sollen die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert werden. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe der Sozialversicherungen sollen „jedenfalls bis zum Jahr 2021" aus dem Bundeshaushalt und damit über zusätzliche Verschuldung und künftige Steuereinnahmen finanziert werden. In der Gesetzlichen Rentenversicherung sind perspektivisch ein deutlicher Beitragssatzanstieg und eine starke Zunahme der Bundeszuschüsse abzusehen.[17] Derzeit werden mit der Grundrente Ausgaben strukturell ausgeweitet, deren Finanzierung im Bundeshaushalt bislang ungeklärt ist. Hier sind Perspektiven aufzuzeigen, wie die absehbaren Probleme bewältigt werden sollen. Darauf hat unter anderem zuletzt der Wissenschaftliche Beirat beim BMF nachdrücklich hingewiesen.[18]

- **Auf EU-Ebene werden gegenwärtig umfangreiche schuldenfinanzierte Maßnahmen diskutiert.** Eine Verschuldung etwa des EU-Haushalts schlägt sich wohl statistisch zunächst nicht in den nationalen Budgets nieder. Die Schulden sind am Ende aber vom gleichen Kreis der Steuerzahler zu bedienen – wenngleich die konkrete Aufteilung auf die Mitgliedstaaten noch nicht endgültig geklärt ist. Von Seiten der Europäischen Kommission wird vorgeschlagen, (zusätzlich zum bereits beschlossenen Sure-Programm) 750 Mrd. € zur Finanzierung des EU-Haushalts aufzunehmen. Davon sollen 500 Mrd. € für Transfers genutzt werden. Damit entstünde erstmals ein (VGR-) Defizit auf der EU-Ebene: Im Gegensatz zur Schuldenaufnahme für eine Kreditvergabe steht im Falle von Transfers der Neuverschuldung kein Finanzvermögen (z.B. Kreditforderungen) gegenüber. Damit müssen die Mitgliedstaaten künftig höhere Beiträge leisten, um für eine auf EU-Ebene eingegangene Verschuldung Zinsen zu zahlen und die Schulden wieder zu tilgen. Gemessen am BIP-Anteil wären Deutschland beispielsweise rund 125 Mrd. € der 500 Mrd. € EU-Verschuldung zuzurechnen. Die Europäische Kommission schlägt vor, die Tilgung weit in die Zukunft zu verlagern. So soll diese erst im Jahr 2028 einsetzen und sich bis zum Jahr 2058 erstrecken. Die Ausgestaltung und der Umfang etwaiger Transfers ist letztlich eine politische Entscheidung. Ein Einstieg in eine umfangreiche Verschuldung auf der EU-Ebene birgt aber erhebliche Risiken. Es wäre dafür zu sorgen, dass die künftigen Belastungen transparent abgebildet werden, denn entsprechende Finanzmittel werden im weiteren Verlauf benötigt werden. Ohne diese Transparenz entsteht die Gefahr einer Schuldenillusion, wodurch die bestehenden Fiskalregeln weiter ausgehöhlt würden.

[17] Mit dem Beitragssatz steigt nach den gesetzlichen Regeln automatisch der allgemeine Bundeszuschuss, nicht jedoch der Anteil des Bundes an den Gesamteinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zum Jahr 2025 gelten allerdings die Haltelinie von 20 Prozent für den Beitragssatz und die Beitragssatzgarantie des Bundes.

[18] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Der schwierige Weg zu nachhaltigen Reformen, Berlin 2020.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2020

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 18. Juni 2020

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Dr. Stephan Fasshauer
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Walter Eucken Institut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Timo Wollmershäuser
ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2019 eingehalten haben.

Stabilitätsrat

21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Struktureller Finanzierungssaldo 2019

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen
in Mio. Euro

Lfd. Nr.			Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein
	I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)						
11	Bereinigte Ausgaben		29.047,5	5.876,2	4.487,0	11.398,0	13.598,2
12	Bereinigte Einnahmen		29.844,0	5.968,8	4.486,5	11.384,3	13.256,4
13	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen)		385,3	2.457,5	0,1	12,8	49,9
14	Haushaltstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)		388,5	2.458,7	0,6	12,7	49,9
15	Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)	Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)	799,7	93,8	0,0	-13,8	-341,8
	II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)						
27	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)		-78,5	-105,1	-64,4	-205,6	-515,6
	III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs						
37	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs		79,4	23,1	15,0	-40,7	-54,4
	IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe						
41	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)		80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
	V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung						
51	*gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL**						
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.		-29,3	61,6	81,6	0,7	0,6
	VI. Konjunkturelle Bereinigung						
61	Ex ante-Konjunkturkomponente		293,8	56,1	47,8	107,0	134,3
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt		220,6	-47,2	-25,2	-4,5	3,0
63	Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 61 + 62	514,3	9,0	22,6	102,5	137,3
	VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit						
71	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3	Lfd. Nr. 15	799,7	93,8	0,0	-13,8	-341,8
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen	Lfd. Nr. 27	-78,5	-105,1	-64,4	-205,6	-515,6
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	Lfd. Nr. 37	79,4	23,1	15,0	-40,7	-54,4
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	Lfd. Nr. 41	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	Lfd. Nr. 51 bzw. 52k	-29,3	61,6	81,6	0,7	0,6
76	- Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 63	514,3	9,0	22,6	102,5	137,3
77	**= Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3**	**Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76**	**334,0**	**-25,4**	**-121,6**	**-30,7**	**-97,3**
	Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2019 gem. KonVV		**-201,2**	**-125,4**	**-124,8**	**-66,6**	**-131,8**

* Für Berlin, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Berlin

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht 2019

des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 28.04.2020

0 Vorbemerkung

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011[1] verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln. Darin muss (hier für das Berichtsjahr 2019) über den tatsächlichen und den strukturellen Finanzierungssaldo berichtet werden. Außerdem ist zu erörtern, ob die Obergrenze, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich ist, eingehalten wurde.

1 Ausgangslage

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.011,5 Mio. Euro[2]. Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzuführen, dass für das Jahr 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2019 beläuft sich auf 201,2 Mio. Euro.

2 Haushaltsabschluss 2019

Der vom Statistischen Bundesamt in einem für die Konsolidierungsberichte verabredeten Vorab-Verfahren festgestellte Abschluss des Berliner Haushalts 2019 weist einen Finanzierungsüberschuss von 799,7 Mio. Euro aus. Die Abweichung zum Haushaltsabschluss, wie er von Berlin gemeldet wurde (796,4 Mio. Euro), ist einerseits rundungsbedingt und andererseits bedingt durch die Hinzurechnung der haushaltstechnischen Verrechnungen zu den bereinigten Einnahmen und Ausgaben.

3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2019

Dieser tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen[3] und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklage und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine derartigen Einrichtungen.

[1] Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

[2] Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

[3] Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

Die Geschäftsanteile des Landes an der *BEFU Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mbH & Co. KG* (BEFU) sind mit Wirkung zum 31.05.2019 auf die *Berlinovo Grundstücksentwicklung GmbH (BGG)* übergegangen. Auch die BGG verfügt über eine Kreditermächtigung. Sie wird vom Statistischen Bundesamt als Extrahaushalt klassifiziert und ist daher, ungeachtet einer gegenteiligen Rechtsauffassung des Landes, bei der Berichtserstattung zu berücksichtigen. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes belief sich der Finanzierungssaldo der beiden Einheiten für das Jahr 2019 auf -30,06 Mio. Euro.

Ende 2017 gründeten die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen das *Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum* (im Folgenden: GKDZ) als Gemeinschaftsanstalt dieser Länder. Das GKDZ verfügt gemäß seiner Satzung grundsätzlich über eine Kreditermächtigung, die allerdings recht strikten Bedingungen unterworfen ist. Nach Auskunft des zuständigen Sitzlandes, Sachsen, wurde das GKDZ im zweiten Halbjahr 2018 vom Berichtskreismanagement erfasst und damit zum 1. Januar 2019 statistisch berichtspflichtig. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes belief sich der Anteil Berlins am Finanzierungssaldo des GKDZ für das Jahr 2019 auf +0,737 Mio. Euro.

Der aus den vorgenannten Schritten errechnete Wert wird um den Betrag der konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt.[4] Die Anlage zur mehrfach genannten Verwaltungsvereinbarung enthält Rechenvorgaben, nach denen sich für das Jahr 2019 eine Konjunkturkomponente von 514,3 Mio. Euro ergibt.

[4] Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2019

		in Mio. Euro
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)		799,7
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	-	-78,5
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)	+	79,4
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	-	80,0
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Krediterm. (§ 1 Abs. 5 VV)	+	-29,3
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	-	514,3
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2019 [1)]	=	334,0

* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

[1)] Rundungsbedingte Abweichungen möglich.

5 Gegenüberstellung

Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2019 (in Mio. Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits 2019 (§ 4 VV, in Mio. Euro)
334,0	– 201,2

6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2019 wiederum mit deutlichem Abstand eingehalten worden.

7 Ausblick

Berlin hat im Jahr 2019 einen strukturell positiven Haushaltsabschluss und damit vorfristig die Zielvorgabe der Konsolidierungsvereinbarung erreicht. Das Ergebnis für 2019 bestätigt den positiven Trend der Entwicklung des Berliner Haushalts in den letzten Jahren, bei deren Bewertung zusätzlich auch die Bildung substantieller Rücklagen und Sondervermögen positiv berücksichtigt werden sollte.

Wie in den Vorjahren ergab sich auch im Jahr 2019 für Berlin eine Abweichung zwischen dem tatsächlichen und dem strukturellen Finanzierungssaldo. Die Differenz ist dabei maßgeblich auf die Steuerabweichungskomponente zurückzuführen. Die Abweichung ist aber deutlich geringer als in den Vorjahren, was sowohl auf eine insgesamt weniger dynamische Konjunktur und einen

deutlich geringeren Anstieg der finanzkraftabhängigen Einnahmen ebenso zurückzuführen ist als auch auf ein im Vergleich zu den Vorjahren weniger kräftiges Bevölkerungswachstum des Landes.

Anhang: Technische Berechnungen

Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)

		in Mio. Euro
Veräußerung von Beteiligungen	+	4,3
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	360,9
Erwerb von Beteiligungen	-	230,9
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	18,1
Darlehen	-	194,7
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	-78,5

Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) …

	in Mio. Euro
ex ante - Konjunkturkomponente	293,8
Steuerabweichungskomponente	220,6
ex post - Konjunkturkomponente	514,3

… unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

		in Mio. Euro
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen		22.979,3
tatsächliche Steuereinnahmen		23.370,2
Unterschiedsbetrag I		390,9
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern [1]		113,0
tatsächliche Steuereinnahmen / sonstige Gemeindesteuern [1]		121,2
Unterschiedsbetrag II		8,2
Unterschiedsbeträge I - II		382,7
Periodengerechte Abrechnung des LFA	+	79,4
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	-	241,4
Steuerabweichungskomponente [2]	=	220,6

1 ohne kleine und sonstige Gemeindesteuern

2 Rundungsbedingte Abweichungen möglich

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Bremen

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Bremen die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

Freie Hansestadt Bremen

Konsolidierungsbericht 2019 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Der Senator für Finanzen

Konsolidierungsbericht 2019
der **Freien Hansestadt Bremen**

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Bremen, 08. April 2020

I. Ausgangslage

Für die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Freie Hansestadt Bremen befand sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage wurde dementsprechend dahingehend beantwortet, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der die Freie Hansestadt Bremen ihren Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist.

Hierauf aufsetzend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:
„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro (…)."

II. Berichtspflichten

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG an einen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz ist das jeweilige Land verpflichtet, als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März des Folgejahres zu liefern. Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt termingerecht alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2019.

III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ausgangswert 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfengesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet.

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 wurde dabei am 17. April 2012 vom Bundesministerium der Finanzen endgültig auf 1.253,5 Mio. € festgesetzt. Die zulässige Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt für 2019 gemäß § 2 Abs. 1 KonsHilfG bei einer jährlichen Abbauverpflichtung von 125,35 Mio. € somit ebenfalls 125,35 Mio. €.

Berechnung 2019

Grundlage der Berechnung zum strukturellen Finanzierungssaldo ist gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes). Dieser Wert wird über verschiedene Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach für die bremischen Haushalte folgende Werte:

Struktureller Finanzierungssaldo 2019 in Mio. €	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt gemäß StaBu	+ 93,8
Konsolidierungshilfe	- 300,0
Finanzielle Transaktionen	+ 105,1
Saldo der Einrichtungen mit Kreditermächtigung (BKF)	+ 61,6
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	+ 23,1
Ex post Konjunkturkomponente	- 9,0
davon:	
Ex ante Konjunkturkomponente	*- 56,1*
Steuerabweichungskomponente	*+ 47,1*
davon:	
Abweichungen zur ex-ante Regionalisierung	*+ 2,3*
Steuerrechtsänderungen	*+ 44,9*
Struktureller Finanzierungssaldo	**- 25,4**
Obergrenze	- 125,4
Differenz	**+ 100,0**

IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung 2019

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2019 mit einem strukturellen Defizit von 25 Mio. € die festgelegte Obergrenze von 125 Mio. € um 100 Mio. € unterschritten und **die Konsolidierungsverpflichtung erfüllt**, es besteht für 2019 letztmalig ein Anspruch auf Gewährung der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.

V. Konsolidierungspfad 2011 - 2019

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen. Somit unterliegen die Haushalte ab 2020 ohne diese Ausnahme den Regelungen der Schuldenbremse.

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfengesetz erstrecken sich die Konsolidierungsverpflichtungen zwar auf die Jahre 2011 bis (einschließlich) 2020, allerdings sind nur die Jahre bis 2019 mit der Gewährung von Konsolidierungshilfen hinterlegt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz beträgt die Obergrenze des Finanzierungsdefizits 2020 dabei null Euro. Zu beachten ist dabei, dass diese Obergrenze eine andere Kennzahl (Finanzierungssaldo vs. Nettokreditaufnahme) und im Detail andere Bereinigungs- und Berechnungsfaktoren enthält als die einzuhaltende „Null“ im Sinne der Schuldenbremse. Um im Jahr 2020 eine klare Steuerung der Haushalte zu gewährleisten wurde daher in der 19. Sitzung des Stabilitätsrates folgender Beschluss gefasst:

> *Der Stabilitätsrat hat hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 das gemeinsame Verständnis, dass Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 KonsHilfG anzusehen und somit unbeachtlich wären.*

Der Konsolidierungspfad beginnt somit 2011 und endet faktisch – in Übereinstimmung mit der letztmaligen Gewährung der Konsolidierungshilfen – mit dem Berichtsjahr 2019. Dies deckt sich mit dem Zweck der Konsolidierung, die Bremen in die Lage versetzen sollte, ab 2020 die Schuldenbremse ohne die oben genannte Ausnahmeregelung einzuhalten.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht dabei die jeweilige Obergrenze des Konsolidierungspfades, die tatsächlich realisierten strukturellen Defizite und den daraus resultierenden Sicherheitsabstand bei der Einhaltung des Konsolidierungspfades:

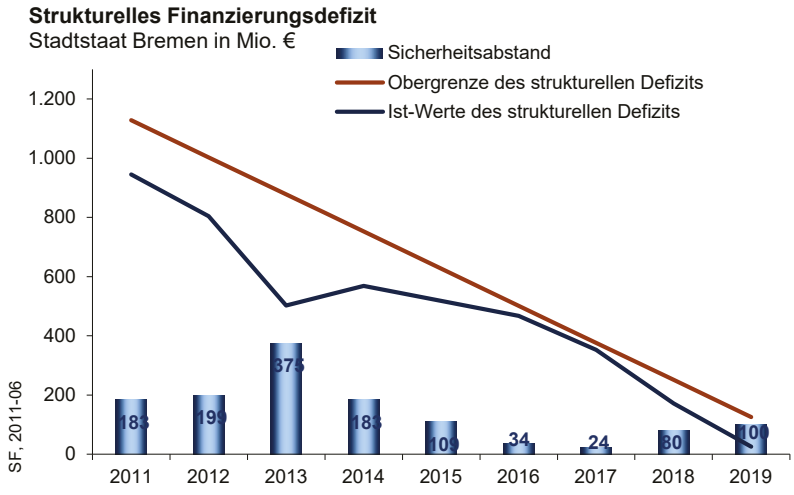

Deutlich zu erkennen ist, dass in der ersten Hälfte der Konsolidierung deutlich höhere Sicherheitsabstände realisiert werden konnten als in der zweiten Hälfte der Konsolidierung. Die enorme Herausforderung, das strukturelle Defizit des bremischen Gesamthaushaltes des Basisjahres 2010 innerhalb

von neun Jahre um über 1,1 Mrd. € nachhaltig zu reduzieren, konnte für das Haushaltsnotlagenland Bremen dabei nur gelingen, indem verschiedene Komponenten zusammenwirkten:

a. Konjunkturelle Entwicklung / Basisjahr der Konsolidierung

Die Entwicklung der Finanzierungssalden der Haushalte sind neben Einzel- und Sondereffekten grundsätzlich von der konjunkturellen Gesamtlage geprägt. So hat eine mehrjährige konjunkturelle Hochphase dafür gesorgt, dass das Defizit des Jahres 2003 (1,3 Mrd. €) bis 2008 auf 0,4 Mrd. € abgebaut werden konnte, bevor die letzte Wirtschafts- und Finanzkrise das Defizit wieder auf 1,2 Mrd. anstiegen ließ. Für das Basisjahr einer Konsolidierung ist es dabei wichtig, möglichst den Höhepunkt einer wirtschaftlichen Krise abzudecken.

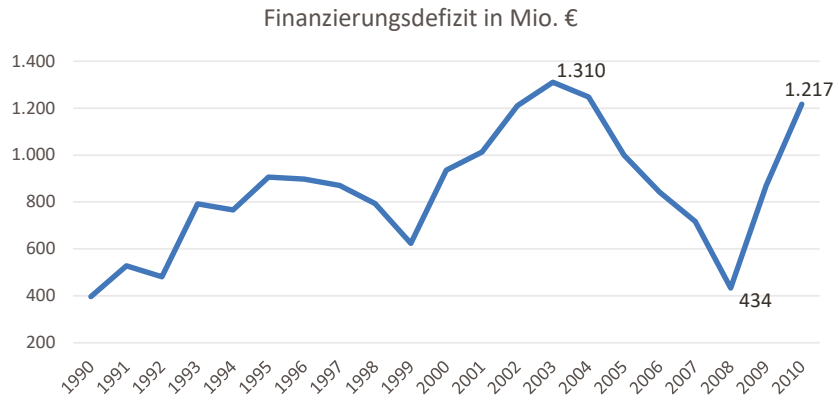

Wäre statt 2010 das konjunkturell sehr gute Haushaltsjahr 2008 als Basisjahr der Konsolidierung festgelegt worden, hätte die direkt anschließende schwere Wirtschafts- und Finanzkrise wohl dafür gesorgt, dass in den beiden Folgejahren kein Abbau des Defizits möglich gewesen und somit ein linearer Konsolidierungspfad (ohne funktionierende Konjunkturbereinigung) früh gescheitert wäre.

Daher ist festgelegt, dass ein konjunktureller Faktor die steuerabhängigen Einnahmen der Haushalte im Konsolidierungspfad strukturell bereinigt. Dabei wurde für alle Konsolidierungsländer das Produktionslückenverfahren verwendet, das auf die mit der Frühjahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geschätzten Werte für das bundesweite Bruttoinlandsprodukt und Produktionspotenzial zurückgreift. Die Differenz dieser Annahmen (Produktionslücke) wird zunächst über die Budgetsemielastizität auf die Ländergesamtheit und dann über einen prozentualen Anteil auf das jeweilige Land übertragen, so dass über diese strukturelle Bereinigung die tatsächlich realisierte Höhe der Steuereinnahmen konjunkturell geglättet werden soll.

Die Ergebnisse dieses Verfahren hat im Konsolidierungszeitraum die konjunkturellen Auswirkungen auf die Einnahmeseite der Haushalte allerdings erheblich unterschätzt, so dass realisierte konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen von der ex-ante-Konjunkturkomponente in hohem Maße nicht erfasst wurden. Von 2011 bis 2018 – und somit in Zeiten bester konjunktureller Lage – erfolgten sogar strukturelle Gutschriften, einzig 2019 wurden über das Produktionslückenverfahren 56 Mio. € konjunkturell den Steuereinnahmen abgezogen.

Wie die nachfolgende Grafik dokumentiert, war der gesamte Konsolidierungszeitraum ab 2011 von einer anhaltend guten konjunkturellen Unterstützung geprägt, die die langanhaltende Steuerschwäche der Jahre seit 1993 (vollständige Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich) ablösen konnte.

So lag die jahresdurchschnittliche Steigerungsrate der Steuereinnahmen 1993 - 2010 bei marginalen 0,6 %. Im Zeitraum des Konsolidierungspfades konnten hingegen die Steuereinnahmen um jahresdurchschnittlich 5,8 % und somit insgesamt um fast 1,4 Mrd. Euro gesteigert werden. Inklusive der Einnahmen aus dem Finanzausgleich betrug der Zuwachs der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates sogar knapp 1,9 Mrd. €, wovon das Produktionslückenverfahren im letzten Jahr nur rund 0,06 Mrd. € als konjunkturell bedingt erfasste und bereinigte.

Nur über die – ihrer Funktion nach nicht zur Konjunkturbereinigung, sondern lediglich zur Planungssicherheit konzipierte – Festschreibung der Steuereinnahmen auf dem Schätzniveau zum Mai des Vorjahres wurden tatsächlich nennenswerte weitere Beträge bereinigt. Über diesen Effekt (Steuerabweichungskomponente) standen Bremen im Zeitraum 2011 – 2019 von den Mehreinnahmen durchschnittlich fast 90 Mio. € p.a. strukturell nicht zur Verfügung.

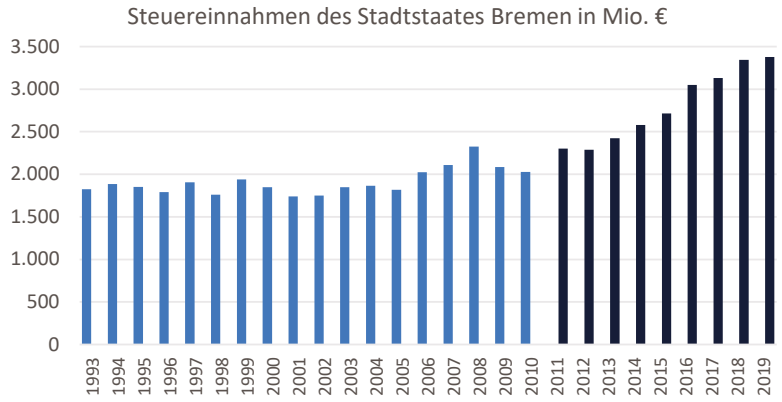

Erste Prognosen des Bundes zu Steuerausfällen und Konjunkturbereinigung 2020 aufgrund der Corona-Pandemie deuten jedoch an, dass die ex-ante Konjunkturbereinigung über das Produktionslückenverfahren durchaus geeignet sein kann, in Krisenzeiten in vernünftiger Höhe auf Steuerausfälle zu reagieren.

b. Zinsentwicklung

Auch die Entwicklung der Zinssätze unterstützte den Konsolidierungspfad nachhaltig. Insgesamt gab der Stadtstaat 2019 fast 70 Mio. € weniger für Zinsen aus als noch im Basisjahr der Konsolidierung 2010. In den letzten Jahren verzeichneten die Zinsausgaben im Stadtstaat dabei ein in etwa gleichbleibendes Niveau um die 600 Mio. €. Somit wurden seit 2014 weniger für Zinsverpflichtungen aufgewendet als 1994, zum Anfang der letzten Sanierungsphase, obwohl der fundierte Schuldenstand aktuell um über zwölf Milliarden Euro über dem Stand von 1994 liegt.

Ermöglicht hat dies insbesondere das außergewöhnlich niedrige Niveau der Zinssätze, das dazu führten, dass die durchschnittliche Verzinsung auf das gesamte Schuldenportfolio in diesem Zeitraum von 7,3 % auf 3,0 % gesenkt werden konnte. Neuaufnahmen von fundierten

Schulden konnten in der Endphase der Konsolidierung sogar zu Zinssätzen um 0 % aufgenommen werden.

c. Effekte der Konsolidierungshilfen

Die insgesamt bis 2019 vereinnahmten 2,6 Mrd. € Konsolidierungshilfen (0,1 Mrd. werden für 2019 erst 2020 haushaltswirksam) durften absprachegemäß nicht genutzt werden, um das strukturelle Defizit zu reduzieren. Vielmehr waren sie ausschließlich dazu bestimmt, weitere Schuldenaufnahmen zu begrenzen bzw. in den Endjahren der Konsolidierung in die Tilgung einzusteigen. Dadurch konnten im Konsolidierungspfad Zinseffekte generiert werden, die die nachfolgenden Haushalte entlasten.

Da die Zinssätze für neue Schuldaufnahmen im Konsolidierungszeitraum jedoch kontinuierlich sanken, waren die Effekte der Konsolidierungshilfen auf den Haushalt deutlich geringer als ursprünglich angenommen. 2019 konnten über diesen Effekt – rechnerisch, basierend auf einem kalkulatorischen Zinssatz von rd. 1,5 % - Zinsausgaben von ca. 40 Mio. € eingespart werden.

Der nachhaltigere Effekt der Konsolidierungshilfen lag in der Begrenzung des Schuldenstandes, der sonst um weitere 2,6 Mrd. € angestiegen wäre. Schon die noch verbleibenden fast 21 Mrd. € fundierten Schulden werden Bremen auch bei Einhaltung der Schuldenbremse und der Sanierungshilfenvereinbarung bei geplanten Tilgungsleistungen von ca. 80 Mio. € p. a. noch sehr lange begleiten und führten 2019 über die Zinsausgaben zu einer Vorbelastung der Haushalte von 622 Mio. €.

d. Eigenanstrengungen

Ohne besondere Eigenanstrengungen hätte eine vollständige Konsolidierung der Haushalte nicht gelingen können. Den letzten positiven Saldo wies der bremische Gesamthaushalt Anfang der siebziger Jahre auf, so dass das Ziel, die bremischen Haushalte so nachhaltig zu konsolidieren, dass grundsätzlich keine Kredite mehr aufgenommen werden, als sehr ambitioniert angesehen werden konnte. Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, also selbst verantwortete Ausgabenbegrenzungen und Einnahmesteigerungen, trugen mit dazu bei, den Abbaupfad der Netto-Neuverschuldung erfolgreich bewältigen zu können.

Seit 2012 dokumentiert der Senat den maßnahmenscharfen Teil dieser Eigenanstrengungen im Rahmen seiner Berichterstattung an den Stabilitätsrat (Sanierungsprogramm 2012-2016, inzwischen verlängertes Sanierungsprogramm 2017-2020). Diese Sanierungsmaßnahmen umfassten allein im Jahr 2019 ein Volumen von 504 Mio. €. Um diesen Betrag wären die Haushalte bei Unterlassung der Maßnahmen somit weiter belastet worden. Dieser Wert ist dabei nicht mit den vollständigen Eigenanstrengungen des Stadtstaates gleichzusetzen, sondern umfasst nur die explizit erfassten Sanierungsmaßnahmen.

Zusätzlich wurde im Zuge jeder Haushaltsaufstellung die Höhe der Ressort-Eckwerte unter der Maßgabe der Einhaltung des Konsolidierungspfades festgelegt, sodass die Senatsressorts zu deren Einhaltung Maßnahmen und Investitionen in zukunftsorientierte Aufgabenfelder in der jeweils erforderlichen Höhe aufgeben mussten. Insgesamt konnte so seit 2010 die Wachstumsrate der Ausgaben derart begrenzt werden, dass der Anstieg der Einnahmen den Ausgabenzuwachs um über eine Milliarde Euro überstieg.

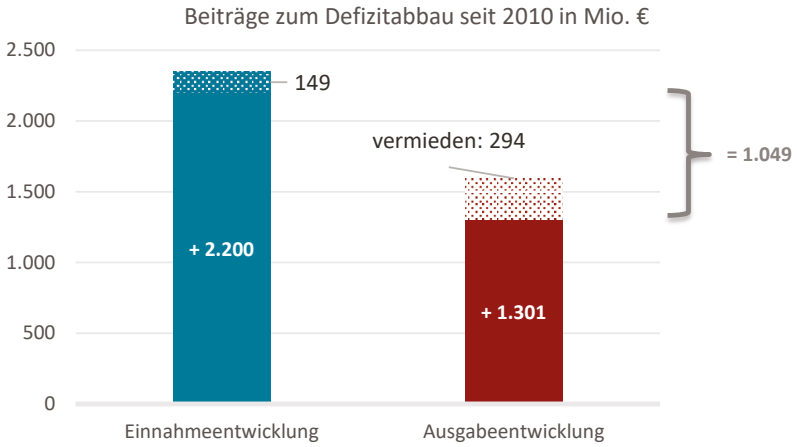

Gepunktet: durch Sanierungsmaßnahmen generiert

Zu beachten ist dabei, dass der erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad durch die enormen Herausforderungen erschwert wurde, vor denen die bremischen Haushalte bei der Bewältigung der Kosten standen, die für eine Aufnahme und Integration der in Bremen zu versorgenden und zu betreuenden Flüchtlinge aufzuwenden waren. Bei sinkendem Zuzug seit 2016, Unterstützungsleistungen des Bundes sowie Erstattungen der anderen Länder für die in Bremen überproportional aufgenommenen unbegleitet minderjährigen Ausländer konnten die Kosten zwar laufend unter den veranschlagten Erwartungen gehalten werden, insgesamt verzeichneten die – bei Beginn des Konsolidierungspfades nicht berücksichtigten – Nettomehrausgaben in diesem Bereich trotzdem noch durchschnittliche Belastungen von jahresdurchschnittlich ca. 180 Mio. € p. a. in den letzten fünf Konsolidierungsjahren, die durch zusätzliche Eigenanstrengungen aufgefangen werden mussten.

Festzuhalten ist, dass mit einem strukturellen Defizit von nur noch 25 Mio. € im Jahr 2019 der Zweck des Konsolidierungspfades, ab 2020 die bundeseinheitliche Schuldenbremse ohne Ausnahmeregelung einzuhalten, aufgrund der aufgeführten Entwicklungen und trotz der besonderen Herausforderung die flüchtlingsbedingten Mehrausgaben aufzufangen, erfüllt wurde.

Für die Zukunft ist darauf hinzuweisen, dass die besonderen Sanierungsanstrengungen über (weitere) neun Jahre im Konsolidierungspfad so ab 2020 nicht fortgeführt werden können. Die Personalausstattung bei der Polizei, den Schulen, den Gerichten oder bürgernahen Einrichtungen wird – so ist es auch im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/21 ersichtlich – nicht auf dem niedrigen aktuellen Niveau verbleiben können. Auch die benötigten neuen Schulbauten, Kitas und der in den letzten Jahren angewachsene Sanierungsstau werden dazu führen, dass Bremen nach Beendigung des Konsolidierungspfades erhebliche neue Aufgaben bewältigen muss.

Unterstützt über die Mehreinnahmen, die dem bremischen Haushalt aufgrund der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und somit insbesondere über die Gewährung der Sanierungshilfen zufließen werden, wird nun ab 2020 dafür gesorgt werden müssen, die neuen haushaltspolitischen Zielsetzungen ebenso erfolgreich wie den Konsolidierungskurs zu bewältigen.

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite des Senators für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameralen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Saarland

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND

Konsolidierungsbericht des Saarlandes für das Jahr 2019

April 2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung 3

II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo 4

III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos 4

IV. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2019 9

V. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV 9

I. Einleitung

Das Saarland erhält nach dem Konsolidierungshilfengesetz auf der Grundlage von Art. 143d GG für den Zeitraum 2011 bis 2019 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € jährlich. Diese Hilfen sollen das Land in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 in die Lage versetzen, die in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. In einer zwischen dem Bund und dem Saarland unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist unter anderem festgehalten, dass das Land dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht übermittelt, in dem die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen zu dokumentieren ist. Auf dieser Grundlage prüft der Stabilitätsrat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG, ob das Land seine Verpflichtungen für das abgelaufene Jahr eingehalten hat. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Ausgehend vom Ausgangswert des Jahres 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € ist das Defizit in linearen Schritten bis 2020 auf Null zurückzuführen. Der neunte hiermit vorgelegte Bericht bezieht sich auf das Jahr 2019. Die vom Saarland zu beachtende Obergrenze des Defizits für das Jahr 2019 beträgt 124,8 Mio. €.

Defizitobergrenzen:

2010	1.247,5	Mio. €
2011	1.122,8	Mio. €
2012	998,0	Mio. €
2013	873,3	Mio. €
2014	748,5	Mio. €
2015	623,8	Mio. €
2016	499,0	Mio. €
2017	374,3	Mio. €
2018	249,5	Mio. €
2019	124,8	Mio. €
2020	0,0	Mio. €

Es handelt sich um den vorletzten Bericht, den das Saarland gemäß Konsolidierungshilfengesetz und Verwaltungsvereinbarung vorzulegen hat. Nach Art. 143d Absatz 2 Satz 4 GG setzt die Gewährung der Konsolidierungshilfen einen „vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020“ voraus. Die in § 5 der KonsoVV Saarland vorgegebenen Obergrenzen schließen also das Jahr 2020 ein.

Vor diesem Hintergrund ist das Saarland verpflichtet, auch im Jahr 2021 einen Konsolidierungshilfenbericht vorzulegen, in dem der strukturelle Finanzierungssaldo für 2020 dargestellt ist. Das Saarland unterliegt im Jahr 2020 jedoch mehreren sich unterscheidenden Regularien: Ab 1.1.2020 gilt für alle Länder die Schuldenbremse (strukturelle NKA höchstens 0), für die Konsolidierungshilfen-Länder gelten letztmalig die diesbezüglichen Regelungen (struktureller Finanzierungssaldo mind. 0) und für die Sanierungshilfenländer treten erstmalig die hierfür festgelegten Vorgaben (haushaltsmäßige Mindesttilgung) in Kraft.

Aufgrund der konkurrierenden Regelungskreise hat der Stabilitätsrat in seiner 19. Sitzung vom 18. Juni 2019 hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 das gemeinsame Verständnis formuliert, dass Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben

des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 KonsHilfG anzusehen und somit unbeachtlich wären.

II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo

Die Definition des strukturellen Defizits ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung. Ausgangspunkt der Berechnungen ist danach der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben nach Abzug der Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie der Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen. Der so ermittelte Finanzierungssaldo wird anschließend um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen gelten auf der Einnahmenseite Veräußerungen von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich, die Einnahmen aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen sowie Darlehensrückflüsse. Auf der Ausgabenseite handelt es sich um den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich, die Inanspruchnahme von Gewährleistungen und die Darlehensvergabe.

Um einen möglichst periodengerechten Finanzierungssaldo zu ermitteln, erfolgt zusätzlich eine Bereinigung um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, die sich auf Umsatzsteuer, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen auswirkt. Nicht zu den strukturellen Einnahmen zählen die erhaltenen Konsolidierungshilfen; das Finanzierungsdefizit ist daher um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Vorgaben zum Defizitabbau unterliegt nicht nur der Kernhaushalt, sondern es sind auch alle Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die statistisch dem Sektor Staat zugeordnet werden, zu erfassen. Für das Saarland gilt dies im Jahr 2019 nur für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ wurde bereits durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) zum 1.1.2013 aufgelöst. Dem Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ wird seit dem Haushaltsjahr 2013 keine eigene Kreditermächtigung mehr eingeräumt. Das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ wurde im Haushaltsjahr 2016 planmäßig abfinanziert, so dass seit 2017 nur noch das oben genannte Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung besteht.

Die Summe aus den Defiziten des Kernhaushalts und des zu berücksichtigenden Extrahaushaltes wird abschließend um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte bereinigt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen erhöhen das zulässige Defizit, Mehreinnahmen verringern es.

III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos

a. Datengrundlage

Den Berechnungen des strukturellen Defizits wird die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 2) einschließlich der Auslaufperiode zugrunde gelegt. Die Basisdaten hat das Land dem Statistischen Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung fristgerecht, vollständig und in verwertbarer Qualität übermittelt.

b. Finanzierungssaldo im Kernhaushalt

Tabelle 1 Bereinigte Einnahmen

			in Mio. €
Gesamteinnahmen			**4.535,1**
abzügl.	Nettokreditaufnahme	./.	45,8
abzügl.	haushaltstechnische Verrechnungen	./.	0,6
abzügl.	Entnahmen aus Rücklagen	./.	2,2
bereinigte Einnahmen			**4.486,5**

Tabelle 2: Bereinigte Ausgaben

			in Mio. €
Gesamtausgaben			**4.535,0**
abzügl.	Zuführungen zu Rücklagen	./.	47,9
abzügl.	haushaltstechnische Verrechnungen	./.	0,1
bereinigte Ausgaben			**4.487,0**

Tabelle 3: Finanzierungssaldo Kernhaushalt

			in Mio. €
	bereinigte Einnahmen		4.486,5
abzügl.	bereinigte Ausgaben	./.	4.487,0
zzügl.	Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	+	0,5
Finanzierungssaldo			**0,0**

Tabelle 4: Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung

SoVerm	**Zukunftsinitiative II**		in Mio. €
	Einnahmen		100,3
abzügl.	Nettokreditaufnahme	./.	0,4
	bereinigte Einnahmen		**99,8**
	Ausgaben		100,3
abzügl.	Tilgung am Kreditmarkt	./.	80,5
	bereinigte Ausgaben		**19,9**
Finanzierungssaldo Extrahaushalt			**79,9**

Finanzielle Transaktionen

Tabelle 5: Saldo finanzieller Transaktionen Kernhaushalt

			in Mio. €
	Erwerb von Beteiligungen		61,2
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+	0,0
zzgl.	Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+	0,8
zzgl.	Darlehensvergabe	+	7,7
	Ausgaben		69,7
	Veräußerung Beteiligungen		0,7
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
zzgl.	Einnahmen Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+	0,6
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+	4,0
	Einnahmen		5,3
Saldo finanzielle Transaktionen			
(Einnahmen abzügl. Ausgaben)			**-64,4**

* Erstmals gesondert ausgewiesen analog zur neuen Darstellung innerhalb der SFK-3

Tabelle 6: Saldo finanzieller Transaktionen Extrahaushalt

			in Mio. €
	Erwerb von Beteiligungen		1,4
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+	0,0
zzgl.	Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+	0,0
zzgl.	Darlehensvergabe	+	0,3
	Ausgaben	./.	1,7
	Veräußerung von Beteiligungen		0,0
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
zzgl.	Einnahmen Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+	0,0
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+	0,0
	Einnahmen	+	0,0
	Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)		**-1,7**

* Erstmals gesondert ausgewiesen analog zur neuen Darstellung innerhalb der SFK-3

Periodengerechte Abgrenzung des Finanzausgleichs

Tabelle 7: Periodengerechte Abgrenzung von Umsatzsteuer, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

		in Mio. €
kassenmäßige Einnahmen:		
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer		1.766,0
Länderfinanzausgleich	+	189,1
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+	88,7
Finanzausgleich Kasse		2.043,8
vorläufige Jahresrechnung:		
Umsatzsteuer		1.793,8
Länderfinanzausgleich	+	178,5
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+	86,5
Finanzausgleich Abrechnung		2.058,8
Saldo Abgrenzung (Abrechnung abzügl. Kasse)		**15,0**

c. Konjunkturbereinigung

Bei dem in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der unmittelbaren konjunkturellen Effekte wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Ausgangspunkt der Berechnung ist die vom BMWi zum Schätzzeitpunkt der Steuereinnahmen erwartete gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die auf die föderalen Ebenen und dann auf die einzelnen Länder heruntergebrochen wird. Der Anteil des einzelnen Landes entspricht seinem Anteil an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Steuerrechtsänderungen und Abweichungen von den zum Schätzzeitpunkt geschätzten Steuereinnahmen gehen in die Berechnung der Konjunkturkomponente ein.

Tabelle 8: Konjunkturkomponente

			in Mio. €
	Tatsächliche Steuereinnahmen nach periodengerechter Abrechnung des Finanzausgleichs		3.580,4
abzügl.	geschätzte Steuereinnahmen zum Schätzzeitpunkt Mai 2018	./.	3.563,0
zuzügl.	ex ante - Konjunkturkomponente	+	47,8
abzügl.	Anteil des SL an Steuerabweichungskomponente	./.	42,6
ex post - Konjunkturkomponente			**22,6**

Ergebnis

Zusammengefasst führen die vorstehenden Berechnungsschritte zu folgendem strukturellen Finanzierungssaldo für das Rechnungsjahr 2019:

Tabelle 9: Strukturelles Defizit 2019 insgesamt

			in Mio. €
Finanzierungssaldo Kernhaushalt			0,0
zzgl.	Finanzierungssalden Einrichtungen mit eig. Kreditermächtigung	+	79,9
abzügl.	Wert finanzielle Transaktionen	./.	-66,1
zuzügl.	Saldo Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich	+	15,0
abzügl	Konsolidierungshilfe	./.	260,0
abzügl.	Konjunkturkomponente	./.	22,6
struktureller Finanzierungssaldo			**-121,6**

IV. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2019

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden keine Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung neu eingerichtet.

V. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV

Die für das Haushaltsjahr 2019 für das Saarland maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt **124,8 Mio. €**. Ausweislich der vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten und vorstehend unter III. im Einzelnen dargelegten Berechnung beträgt das strukturelle Defizit des Saarlandes in 2019 **121,6 Mio. €.** Die für das Jahr 2019 geltende Defizitobergrenze wurde somit um 3,2 Mio. € unterschritten. Das Saarland hat seine Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2019 erfüllt.

Tabelle 10: Strukturelles Defizit 2019

Strukturelles Defizit 2019	
Obergrenze	**Ist**
124,8 Mio. €	121,6 Mio. €

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019

SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung **3**
2. Haushaltsabschluss 2019 ..... **3**
3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2019 ..... **4**
Anlage: Technische Ableitungen **6**

1. Vorbemerkung

Sachsen-Anhalt erhält bis 2020 konditionierte Konsolidierungshilfen und hat sich auf der Grundlage der am 10. März 2011 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen verpflichtet, das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 bis zum Jahr 2020 vollständig abzubauen.

Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Entsprechend dem zwischen den fünf Konsolidierungshilfeländern und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarten Rechenschema zur Herleitung des strukturellen Defizits wurde dabei für das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010 ein struktureller Saldo in Höhe von 665,8 Mio. EUR festgestellt. Die sich daraus ergebenden maßgeblichen Obergrenzen sowie die Ist-Werte für den strukturellen Saldo im Landeshaushalt in den einzelnen Jahren sind nachfolgend dargestellt.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze für den strukturellen Saldo in Mio. EUR	-665,8	-599,2	-532,6	-466,1	-399,5	-332,9	-266,3	-199,7	-133.2	-66,6	0
Ist-Wert in Mio. EUR	-	-596,6	-272,5	109	11,2	297,5	97,9	101,5	158,2	-30,7	-

In der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat sich das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung des Finanzierungssaldos hervorgeht und in dem zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Defizit Stellung genommen wird. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land seine Verpflichtungen aus der Konsolidierungshilfevereinbarung.

2. Haushaltsabschluss 2019

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushaltes 2019 weist ein finanzstatistisches Finanzierungsdefizit in Höhe von 13,8 Mio. EUR aus.

3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2019

Entsprechend dem in der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Rechenweg ist der im Haushaltsabschluss ausgewiesene finanzstatistische Finanzierungssaldo um den Saldo der finanziellen Transaktionen und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen.

Soweit vorhanden, ist der Betrag um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Für Sachsen-Anhalt betrifft dies das Ende 2017 gründete Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (im Folgenden: GKDZ). Das GKDZ verfügt gemäß seiner Satzung grundsätzlich über eine Kreditermächtigung. Damit fällt das GKDZ in den Kreis jener kreditermächtigten Extrahaushalte, die gemäß Konsolidierungsvereinbarung bei der Berechnung des strukturellen Saldos zu berücksichtigen sind. Der Sachverhalt wurde dem Arbeitskreis Stabilitätsrat in dessen 34. Sitzung im September 2018 bereits zur Kenntnis gegeben.

Der so errechnete Betrag wird um die unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen (Konjunkturkomponente) bereinigt. Für das Land Sachsen-Anhalt wurde für das Jahr 2019 im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2018 eine (*ex ante*) Konjunkturkomponente von 107 Mio. EUR errechnet. Die für die Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits im Landeshaushalt maßgebliche *ex post* Konjunkturkomponente beträgt 102,5 Mio. EUR. Die Ableitung der für die Herleitung des strukturellen Defizits maßgeblichen Eckwerte (insbesondere auch die Herleitung der *ex post* Konjunkturkomponente) sind auf Seite 6 dargestellt.

Entsprechend dem mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Rechenschema zur Berechnung des strukturellen Defizits im Landeshaushalt hat das Land Sachsen-Anhalt 2019 den vorgegebenen Abbaupfad für das strukturelle Defizit eingehalten. Das strukturelle Defizit im Landeshaushalt beträgt 30,7 Mio. EUR. Die zulässige Obergrenze wurde damit um 35,9 Mio. EUR unterschritten.

Im Vergleich zu den Vorjahren war der Haushalt 2019 strukturell nicht ausgeglichen. Ursächlich dafür ist vor allem, dass es im Zuge der Stützungsmaßnahmen für die NordLB zu einem Verzicht auf die für 2019 geplanten Tilgung in Höhe von 100 Mio. EUR sowie zu einer erneuten Kreditaufnahme in Höhe von 98 Mio. EUR gekommen ist. Zudem ist die für die Beurteilung des Haushaltsabschlusses 2019 maßgebliche Steuerschätzung vom Mai 2018 für das Jahr 2019 noch durch die Auswirkungen eines Steuersonderfalls geprägt. In dessen Folge war die kommunale Finanzkraft in Sachsen-Anhalt deutlich überzeichnet, was für sich genommen zu einem Einnahmeverlust des Landes im Rahmen des Länderfinanzkraftausgleichs in einer Größenordnung von 100 Mio. EUR geführt hat.

Herleitung des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2019 in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung

		in Mio. EUR
Finanzstatistischer Finanzierungssaldo	+	-13,8
Saldo der finanziellen Transaktionen	-	-205,6
Periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs	+	-40,7
Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	-	80,0
Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung[1)]	+	0,7
Ex-post Konjunkturkomponente[2)]	-	102,5
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2019	=	**-30,7**
Zulässige Obergrenze		-66,6
Über-(+)/Unterschreitung (-) um …		**-35,9**

[1)] Gemeinsames Kommunikations- und Datenzentrum (Anteil Sachsen-Anhalt)

[2)] Zur Herleitung vgl. Anlage.

Anlage: Technische Ableitungen

Saldo der finanziellen Transaktionen[1)]

		in Mio. EUR
Veräußerung von Beteiligungen	+	1,0
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	9,2
Erwerb von Beteiligungen	-	213,3
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	0,0
Darlehen	-	2,5
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	**-205,6**

[1)] Abweichungen rundungsbedingt.

Ermittlung der *ex-post* Konjunkturkomponente[1)]

		in Mio. EUR
Dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	-	8.094,0
Tatsächliche Steuereinnahmen (einschließlich periodengerechte Abrechnung des Länderfinanzausgleichs)	+	8.186,7
Differenz	=	92,7
Anzurechnende Steuerrechtsänderungen	-	97,2
Steuerabweichungskomponente	=	**-4,5**
Ex ante Konjunkturkomponente	+	107,0
(*Ex post*) Konjunkturkomponente	=	**102,5**

[1)] Abweichungen rundungsbedingt.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht 2020

für das Jahr 2019

des Landes Schleswig-Holstein

an den Stabilitätsrat

gemäß

§ 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung

zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

8. Juni 2020

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkung

Schleswig-Holstein erhält nach Artikel 143d Grundgesetz von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese Hilfen sollen es ermöglichen, spätestens im Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019, gilt der Haushalt in 2020 als strukturell ausgeglichen, wenn die Vorgaben des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse eingehalten sind. Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG gelten somit als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 KonsHilfG und wären somit im Jahr 2020 unbeachtlich. Im Jahr 2021 wird letztmalig ein Konsolidierungsbericht für das Jahr 2020 erstellt. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Schuldenbremse beginnend mit dem Jahr 2020 innerhalb der Stabilitätsberichte von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat überwacht.

Die Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht für das abgelaufene Jahr zu übermitteln.

2. Finanzierungssaldo

Ausgangspunkt der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits ist der Finanzierungssaldo, der als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben ermittelt wird. Der Finanzierungssaldo beträgt im Jahr 2019 rd. -342 Mio. Euro.

Finanzierungssaldo										
	Ist 2010	**Ist 2011**	**Ist 2012**	**Ist 2013**	**Ist 2014**	**Ist 2015**	**Ist 2016**	**Ist 2017**	**Ist 2018**	**Ist 2019**
	in Mio. Euro									
Gesamteinnahmen	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325	17.411	18.068
./. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	4.586	3.595	3.033	2.904	4.020	3.824	3.852	3.053	4.862	4.741
./. Entnahmen aus Rücklagen	228	190	131	192	51	26	45	19	18	20
./. Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30	39	50
bereinigte Einnahmen	**7.976**	**8.561**	**9.129**	**9.760**	**9.621**	**10.650**	**11.544**	**12.223**	**12.492**	**13.256**
Gesamtausgaben	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325	17.411	18.068
./. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	3.214	3.041	2.967	3.199	3.807	3.919	4.262	3.169	2.946	4.386
./. Zuführungen zu Rücklagen, Fonds, Stöcken	270	54	27	12	19	18	19	27	14	34
./. Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30	39	50
bereinigte Ausgaben	**9.306**	**9.251**	**9.299**	**9.645**	**9.867**	**10.563**	**11.159**	**12.099**	**14.413**	**13.598**
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223	12.492	13.256
./. bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099	14.413	13.598
Finanzierungssaldo	**-1.329**	**-690**	**-170**	**115**	**-245**	**87**	**385**	**125**	**-1.920**	**-342**
Abweichungen durch Runden möglich										

Maßgeblich für dieses negative Ergebnis war die Privatisierung der im Zuge der Finanzmarktkrise 2008/09 in Schieflage geratenen ehemaligen HSH Nordbank AG und die hiermit zusammenhängende Inanspruchnahme der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein durch die hsh finanzfonds AöR aus einer Rückgarantie. Ohne diese Spätfolge der Finanzmarktkrise wäre der Finanzierungssaldo Schleswig-Holsteins in 2019 mit rd. 108 Mio. Euro deutlich positiv ausgefallen. Zudem hat sich die Landesregierung mit dem Jahresabschluss 2019 entschieden, 557 Mio. Euro dem Sondervermögen IMPULS 2030 (InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein) zuzuführen.

Ohne diese Zuführung und die Inanspruchnahmen aus der Rückgarantie hätte sich rein rechnerisch ein positiver Finanzierungssaldo in Höhe von 665 Mio. Euro ergeben.

3. Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente, die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen. Die ex post-Konjunkturkomponente beträgt für das Jahr 2019 rd. 137 Mio. Euro.

Konjunkturkomponente										
	Ist 2010	**Ist 2011**	**Ist 2012**	**Ist 2013**	**Ist 2014**	**Ist 2015**	**Ist 2016**	**Ist 2017**	**Ist 2018**	**Ist 2019**
	in Mio. Euro									
ex ante-Konjunkturkomponente	-199	-65	-40	-96	-93	-34	-33	-22	-7	134
Steuerabweichungskomponente	215	444	479	1	83	231	395	265	273	3
ex post-Konjunkturkomponente	**16**	**379**	**439**	**-95**	**-10**	**197**	**362**	**243**	**266**	**137**
Abweichungen durch Runden möglich										

4. Ermittlung des strukturellen Defizits

Im Jahr 2019 beträgt der strukturelle Finanzierungssaldo im Landeshaushalt nach der Bewertungsmethodik der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen rd. -97 Mio. Euro.

strukturelles Defizit										
	Ist 2010	**Ist 2011**	**Ist 2012**	**Ist 2013**	**Ist 2014**	**Ist 2015**	**Ist 2016**	**Ist 2017**	**Ist 2018**	**Ist 2019**
	in Mio. Euro									
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125	-1.920	-342
./. Finanzielle Transaktionen	-29	-30	-30	-31	-35	-29	-27	-32	-2.509	-516
+ Bereinigung LFA	-2	130	-74	-190	269	-6	-184	-114	67	-54
./. Konsolidierungshilfen		53	80	80	80	80	80	80	80	80
bereinigter Finanzierungssaldo Kernhaushalt	**-1.302**	**-583**	**-294**	**-124**	**-21**	**30**	**148**	**-37**	**575**	**40**
Finanzierungssaldo relevante Extrahaushalte							**23**	**35**	**13**	**1**
./. ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243	266	137
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	**-1.318**	**-963**	**-734**	**-30**	**-11**	**-167**	**-191**	**-245**	**322**	**-97**
Abweichungen durch Runden möglich. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass der Zuordnungsschlüssel zur SFK-3 zum Zeitpunkt des Schlusses der Verwaltungsvereinbarung relevant ist.										

Nach § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sind für Schleswig-Holstein bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos folgende relevante Extrahaushalte zu berücksichtigen: Bereits seit dem Jahr 2016 wird der Finanzierungssaldo der hsh portfoliomanagement AöR bei der Berechnung des strukturellen Defizits des Landes berücksichtigt. Darüber hinaus ist seit dem Jahr 2017 auch der Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH einzubeziehen. Im Zuge der auf die Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG folgenden Umstrukturierungen im Jahr 2019, ist die HSH Beteiligungs Management GmbH finanzstatistisch ab dem vierten Quartal 2019 kein relevanter Extrahaushalt mehr, da alle Geschäftsanteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH auf die hsh finanzfonds AöR übertragen worden sind. Der kamerale Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH ist daher im Konsolidierungsbericht für das Jahr 2019 letztmalig, bis einschließlich des dritten Quartals zu berücksichtigen.

Die hsh portfoliomanagement AöR weist auf Basis der Meldung für das 5. Quartal 2019 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 1,47 Mio. Euro aus, der zu jeweils 50 Prozent den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zuzurechnen ist. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen rd. 0,74 Mio. Euro.

Die HSH Beteiligungs Management GmbH weist auf Basis der endgültigen Meldung für das 3. Quartal 2019 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. -1 Mio. Euro aus. Der für Schleswig-Holstein zu berücksichtigende Anteil liegt bei rd. 16,4 Prozent. Dieser Anteil setzt sich aus den Schleswig-Holstein mittelbar und unmittelbar anzurechnenden Anteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH zusammen.

Zum einen sind 10,56 Prozent unmittelbare Anteile des Landes zu berücksichtigen. Zum anderen ist nach den Konventionen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch der mittelbare Anteil des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein in Höhe von 5,85 Prozent dem Land zuzurechnen. Damit entfallen auf das Land Schleswig-Holstein rd. -0,16 Mio. Euro des kameralen Finanzierungssaldos der HSH Beteiligungs Management GmbH.

In Summe ist daher ein positiver Finanzierungssaldo der relevanten Extrahaushalte in Höhe von rd. 0,57 Mio. Euro bei der Ermittlung des strukturellen Defizits zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen).

5. Bewertung der Einhaltung der Defizitobergrenze

Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -132 Mio. Euro wurde im Jahr 2019 um rd. 35 Mio. Euro unterschritten.

Defizitobergrenze										
	Ist 2010	**Ist 2011**	**Ist 2012**	**Ist 2013**	**Ist 2014**	**Ist 2015**	**Ist 2016**	**Ist 2017**	**Ist 2018**	**Ist 2019**
	in Mio. Euro									
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245	322	-97
Defizitvorgabe nach VV KonsolHilfen	-1.318	-1.186	-1.054	-922	-791	-659	-527	-395	-264	-132
Veränderung zum Vorjahr		-355	-229	-704	-19	156	24	54	-567	419
Über (+)/ Unter (-) Schreitung der Defizitvorgabe		-223	-320	-893	-779	-492	-336	-150	-586	-35
Abweichungen durch Runden möglich										

Die Landesregierung hat sich mit dem Jahresabschluss 2019 entschieden, 557 Mio. Euro dem Sondervermögen IMPULS 2030 (InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein) zuzuführen. Ohne diese Zuführung hätte sich rein rechnerisch ein positiver, struktureller Saldo in Höhe von rd. 460 Mio. Euro ergeben. Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -132 Mio. Euro wäre sogar um rd. 591 Mio. Euro unterschritten worden.

Damit hat Schleswig-Holstein auch für das Jahr 2019 seine Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt.

TOP 3 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 30. April 2020 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze fällt höher aus als im Jahr 2018. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht Bremens geht hervor, dass die bisherigen Planungen zur Einhaltung des Sanierungsziels im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Sanierungsberichts lagen die Senatsvorlagen zum Doppelhaushalt 2020/2021 und zur Einrichtung des „Bremen-Fonds“ noch nicht vor. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind im nächsten Sanierungsbericht darzustellen.

Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.

Der Stabilitätsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte Bremen seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleibt.

3. Juni 2020

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Landes Bremen
(Sanierungsbericht April 2020)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

in Mio. Euro	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		733	820	504	297	89	361	117	0	-50
bereinigte Ausgaben	4.647	4.812	4.987	5.141	5.141	5.311	5.440	5.615	5.809	6.125
bereinigte Einnahmen	4.059	4.289	4.540	4.801	4.956	5.391	5.491	5.733	5.969	6.193
Nettokreditaufnahme	584	534	445	320	188	55	337	37	-99	-45
Abstand zur Obergrenze der NKA		199	375	183	109	34	24	80	100	-5

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.
2011-2019: Ist-Werte, 2020: Vorentwürfe des Bremer Senats zum Doppelhaushalt 2020/2021 vom Februar 2020.
Angaben in der Tabelle beziehen sich bis 2019 auf den Kernhaushalt und den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF), für 2020 aufgrund der Auflösung des BKF nur auf den Kernhaushalt.
Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen die Konsolidierungshilfen.

2. Einhaltung der Obergrenze

- Bremen hat im Haushaltsjahr 2019 erstmals im Sanierungszeitraum eine Nettotilgung erzielt. Diese lag mit 99 Mio. Euro unter dem Wert des letzten Sanierungsberichts in Höhe von 166 Mio. Euro. Ursächlich hierfür war ein zusätzlicher Rücklagenaufbau.

- Die zulässige Obergrenze der Nettokreditaufnahme wurde 2019 eingehalten. Gegenüber 2018 erhöhte sich der Abstand zur Obergrenze um 20 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro.

- Die Ausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 3,5 %. Die Personalausgaben nahmen dabei um 6,0 % zu, die sonstigen konsumtiven Ausgaben um 5,7 % und die Zinsausgaben um 2,3 %. Die Investitionsausgaben sanken hingegen um 7,4 %. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber 2018 insgesamt um 4,1 %, bei einem Zuwachs der Steuereinnahmen um 1,9 % und der sonstigen Einnahmen um 14,2 %.

- Im Jahr 2019 erfolgte ein Rücklagenaufbau in Höhe von 62 Mio. Euro. Im Vergleich zu den Vorjahren fiel der Saldo damit geringer aus.

- Im Jahr 2020 ist gemäß der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms in Anlehnung an das Sanierungshilfegesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfen (50 Mio. Euro) zu

leisten. Bremen weist für das Jahr 2020 eine Nettotilgung in Höhe von 45 Mio. Euro aus. Allerdings beruht die Planung auf dem Vorentwurf des Bremer Senats zum Doppelhaushalt 2020/2021 vom Februar 2020.

- Aufgrund der COVID-19-Pandemie kündigt Bremen an, dass die Planungen angepasst werden müssen. Zur Finanzierung der Auswirkungen der Pandemie hat der Bremer Senat mit Senatsvorlage vom 28. April 2020 den Ausnahmetatbestand im Sinne von Artikel 131a der Bremer Landesverfassung festgestellt und die Errichtung eines kreditfinanzierten „Bremen-Fonds“ in Höhe von 1,2 Mrd. Euro im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021 als ressortübergreifenden Haushaltstitel für das Jahr 2020 beschlossen.

3. Umsetzung der im Sanierungsbericht angekündigten Maßnahmen

- Bremen hatte in seinem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 angekündigt, im Jahr 2019 Maßnahmen in Höhe von 513 Mio. Euro umzusetzen. Dieses Ziel wurde um 9 Mio. Euro unterschritten.

- Bei einzelnen Maßnahmen kam es zu Veränderungen der geplanten Entlastungswirkungen. Rückgänge gab es unter anderem im Gesundheitsbereich. Zum Beispiel mussten die Sanierungsziele des städtischen Klinikverbundes Gesundheit Nord (GENO) für das Jahr 2019 aufgegeben werden. Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung wurden zudem die Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen nicht in der geplanten Höhe reduziert. Dem gegenüber wurden die Erstattungen der Länder für unbegleitete minderjährige Ausländer als neue Maßnahme in die Sanierungsplanung aufgenommen. Bei anderen Maßnahmen, wie der Grunderwerbsteuer, haben sich die Konsolidierungswirkungen erhöht.

- Aufgrund dieser und weiterer geringfügiger Änderungen hat Bremen in seinem Sanierungsbericht auch für das Jahr 2020 entsprechende Anpassungen der erwarteten Entlastungswirkungen vorgenommen. Das geplante Entlastungsvolumen von 460 Mio. Euro fällt damit um 8 Mio. Euro geringer aus als im Sanierungsprogramm erwartet.

4. Fazit

- Bremen hat die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze fällt höher aus als im Jahr 2018. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt.

- Aus dem Sanierungsbericht Bremens geht hervor, dass die bisherigen Planungen für das Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts lagen die Senatsvorlagen zum Doppelhaushalt 2020/2021 und zur Einrichtung des „Bremen-Fonds“ noch nicht vor. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind im Herbstbericht darzustellen.

- Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Eine Kreditfinanzierung ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.
- Die Tilgung von aufgenommenen Notfallkrediten wird allerdings in den kommenden Jahren die Handlungsspielräume einschränken. Vor diesem Hintergrund sollte Bremen seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.
- Mittelfristig bleibt die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes.

Freie
Hansestadt
Bremen

SANIERUNGSBERICHT

der Freien Hansestadt Bremen

vom **April 2020**

Der Senator für Finanzen

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung 1

2. Einhaltung des Sanierungspfades 2

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten 5

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen 9

5. Ausblick 34

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte 35

1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben zur Verlängerung des Sanierungsprogramms 2012-2016 ein Sanierungsprogramm 2017-2020 vereinbart. Dieses sieht eine halbjährliche Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen über die Umsetzung des Programms vor. Im Rahmen der Frühjahrsberichte ist gemäß den seit 2012 praktizierten „Anforderungen an die Sanierungsberichterstattung“ insbesondere über die Einhaltung des Sanierungsprogramms im abgeschlossenen Jahr (hier: 2019) und über aktuelle Schätzzahlen für das laufende Jahr zu berichten.

Der vorliegende Bericht gliedert sich zu diesem Zweck wie folgt: In Abschnitt 2 wird die Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 dargelegt. Gleichzeitig werden die Berechnungen für das laufende Jahr 2020 aktualisiert. Die beiden zugrundeliegenden Haushaltsdaten unter Berücksichtigung des noch laufenden Verfahrens der Haushaltsaufstellung 2020/2021 erörtert Abschnitt 3. Abschnitt 4 legt schließlich den aktuellen Stand der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, insbesondere die im Jahr 2019 realisierten Effekte, dar. Abschnitt 5 gibt einen Ausblick auf voraussichtliche künftige Berichtspunkte, darunter insbesondere die aktuell noch nicht bestimmbaren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

- Der Sanierungspfad wurde auch im Jahr 2019 eingehalten. Die Freie Hansestadt Bremen schloss das Jahr mit einem Sicherheitsabstand von 100 Mio. € zur zulässigen Obergrenze der Nettokreditaufnahme ab. Damit hat die Freie Hansestadt Bremen auch im letzten Jahr vor Inkrafttreten des Netto-Neuverschuldungsverbots die Verpflichtungen gemäß des Konsolidierungshilfengesetzes eingehalten (vgl. hierzu den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2019).
- Für das Jahr 2020 läuft derzeit das Verfahren zur Aufstellung der Doppelhaushalte 2020/2021. Der Senat hat im Februar 2020 Vorentwürfe beschlossen, die eine Netto-Tilgung in Höhe von 87 Mio. € gemäß der Berechnungsweise des Sanierungshilfengesetzes (SanG) vorsehen. Damit soll die sich aus dem Gesetz ergebende Pflicht zur strukturellen Tilgung von jährlich mindestens 50 Mio. €, jahresdurchschnittlich 80 Mio. €, erbracht werden.
- Die von der Freien Hansestadt Bremen als zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und zur Dokumentation ihrer Eigenanstrengungen unternommenen Sanierungsmaßnahmen trugen 2019 mit einem Entlastungseffekt von 504 Mio. € zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme bei. Im laufenden Jahr sollen die Maßnahmen die Haushalte nach aktualisierten Planzahlen um 460 Mio. € entlasten und damit dazu beitragen, die erforderliche Netto-Tilgung erzielen zu können.

Zum 1. Oktober 2020 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes sehen die Sanierungsprogramme jährliche Abbauschritte der Nettokreditaufnahme vor. Für Bremen wie für alle damaligen Sanierungsländer wurde bereits bei Aufstellung des ursprünglichen Sanierungsprogramms im Jahr 2011 festgelegt, dass ihre schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) gleichförmig mit den bereits zuvor vereinbarten Abbauschritten aufgrund des Konsolidierungshilfengesetzes erfolgen soll, um widerstreitende Vorgaben zu vermeiden. Der Sanierungspfad wird seitdem rechnerisch aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Hierzu wird die maßgebliche Zielgröße des Konsolidierungspfades – das strukturelle Finanzierungsdefizit – durch eine Überleitungsrechnung in eine Obergrenze für die haushaltsmäßige Kreditaufnahme übersetzt. Im Ergebnis sind die Sicherheitsabstände gemäß Konsolidierungs- und Sanierungspfad stets identisch – mit Ausnahme des Jahres 2020, das unten näher erläutert wird.

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Stadtstaat	Ist		An-schlag	Plan	nach SanG-VV
		2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2020**
	Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0	0,0
-	Entnahmen aus Rücklagen	194,4	120,9	170,7	--	
+	Zuführung an Rücklagen	582,7	274,8	233,0	--	
-	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	-0,9	1,3	--	
-	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-26,3	-111,1	-105,1	--	-19,4
-	Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,1	5,7	--	
-	Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--	
+	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--	
-	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	--	
+	Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6	-10,7	23,1	--	
-	Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	
+	Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen	--	--	--	--	22,5
-	Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0	50,0
-	Variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG	--	--	--	--	30,0
=	Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	197,8	8,8	-50,0	-38,1
+	Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	-80,6	-9,0	--	
=	Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	117,2	-0,2	-50,0	-38,1
-	Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,7	102,3	-31,3	-45,0	-45,0
-	Differenz zum Ist gem. StaBu / StabiRat	-0,0	0,6	-1,5		
-	Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-65,3	-67,4	--	--
=	Sicherheitsabstand	24,0	79,6	100,0		

Tabelle 1 legt die einzelnen Zu- und Absetzungen dieser Überleitungsrechnung 2017-2019 sowie die Tilgungspflicht für das Jahr 2020 dar. Die unteren Zeilen der Tabelle ergeben die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme sowie ihre Abstände zur tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme (Sicherheitsabstände).

Bezogen auf das abgelaufene Jahr zeigt Tabelle 1, dass die Freie Hansestadt Bremen im Jahr 2019, dem achten Jahr des zwischenzeitlich verlängerten Sanierungsverfahrens, die Obergrenze der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme mit einem Abstand von 100 Mio. € erneut eingehalten hat. Durch die Kopplung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme an das zulässige strukturelle Finanzierungsdefizit wurden damit auch die Auflagen des Konsolidierungshilfengesetzes erfüllt. Die Freie Hansestadt Bremen hat damit den zur Vorbereitung auf das grundgesetzliche Netto-Neuverschuldungsverbot konzipierten Konsolidierungspfad in allen Jahren bis zum Inkrafttreten der ‚Schuldenbremse' erfolgreich absolviert (vgl. hierzu den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2019).

Die Nettokreditaufnahme der Kernhaushalte des Stadtstaates wandelte sich 2019 erstmals im Zuge des Sanierungsverfahrens in eine haushaltsmäßige Tilgung (rd. 31 Mio. €). Zusätzlich einzubeziehen ist das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds (BKF), das durch seine Tilgungsleistung (67 Mio. €) den maßgeblichen gemeinsamen Wert noch verbessert. Summiert ergibt sich eine haushaltsmäßige Tilgung von knapp 99 Mio. €. Die maximal zulässige Nettokreditaufnahme liegt demgegenüber, nach Konjunkturbereinigung, nahe null.

Für das Jahr 2020 entsteht durch die Systemumstellung auf das Paradigma des Netto-Neuverschuldungsverbots sowie des Sanierungshilfengesetzes (SanG) für die Länder Bremen und Saarland eine Überlappung von Rechtskreisen, die eine gestiegene Komplexität der Rahmenbedingungen mit sich bringt. Zum Verständnis dienen die folgenden Hinweise:

- Im Jahr 2020 wird der Sanierungspfad vor dem oben skizzierten Hintergrund nicht mehr aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Das verlängerte Sanierungsprogramm sieht eine Anlehnung an das SanG in Form einer Tilgungspflicht von wenigstens 50 Mio. € für 2020 vor. Die erst später erfolgte Konkretisierung des SanG durch Verwaltungsvereinbarung sieht zusätzlich die bereits aus dem Konsolidierungspfad bekannte Bereinigung um finanzielle Transaktionen sowie um Abweichungen der Einnahmeentwicklung von der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres vor. Die Vorgaben des Sanierungsprogramms sind damit bei strenger Lesart nicht vollständig mit denen des SanG identisch. Tabelle 1 fügt daher die nach SanG maßgebliche Berechnung in der farblich abgesetzten, rechten Spalte hinzu. Dort wird auch die variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG von jahresdurchschnittlich 30 Mio. € in die Betrachtung aufgenommen.

- Zudem sind weitere, sich widerstreitende Rechtskreise zu beachten, ihre Darstellung kann aber zumindest im Rahmen dieses Berichts entbehrlich bleiben. Dies betrifft erstens die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG in seiner landesrechtlichen Ausgestaltung; diese Vorgaben werden bei Einhaltung der SanG-Pflichten bereits grundsätzlich erfüllt. Zweitens hat Bremen wie alle Länder darüber dem Stabilitätsrat zu berichten. Dies erfolgt in einem gesonderten Bericht, der für den Stabilitätsrat die Grundlage eines maßgeblichen Prüfungsschritts im harmonisierten Analysesystem darstellt. Drittens wirkt im Jahr 2020 auch der – wiederum abweichend zu berechnende – Konsolidierungspfad rechtlich noch fort, wenngleich keine Konsolidierungshilfen mehr gewährt werden. Mit Blick auf die Berichterstattungspflicht hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom

18. Juni 2019 hierzu festgehalten, dass mögliche Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 3 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der ‚Schuldenbremse' gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG zu werten und somit unbeachtlich wären.

- Hinzu kommt schließlich, dass die Freie Hansestadt Bremen ihr Regime kreditermächtigter Ausgliederungen des Kernhaushalts reformiert hat. Bisher war als einzige solche Ausgliederung das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) zusätzlich zum Kernhaushalt in die Berechnung des Konsolidierungspfades einzubeziehen. Auch von den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz (SanG-VV) wäre der BKF umfasst. Inzwischen hat jedoch die Bremische Bürgerschaft durch Aufhebungsgesetz den BKF zum Jahresende 2019 aufgelöst. Da keine andere Einheit an seine Stelle tritt, ist ab dem Jahr 2020 der Kernhaushalt alleinige Betrachtungsgröße für die zu leistende Netto-Tilgung.

Unter diesen Rahmenbedingungen vollzieht sich die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist (vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 3). Gleichwohl haben die Koalitionsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung die zentrale finanzpolitische Zielgröße festgelegt. Dort heißt es:

> „Wir verpflichten uns, ab dem Jahr 2020 unsere Haushalte grundsätzlich ohne neue Kreditaufnahme aufzustellen, so wie es das Grundgesetz und unser Landesrecht in der Verfassung und im Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse vorschreiben. (…) Die im Sanierungshilfengesetz und in der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung festgelegten Pflichten sind einzuhalten. Hierfür müssen wir mindestens 50 Mio. € pro Jahr und zusätzlich 150 Mio. € in fünf Jahren tilgen. Im Haushaltsansatz planen wir deshalb mit einer Tilgung von 80 Mio. € pro Jahr."

Die Vorentwürfe des Senats (vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 2) sehen dementsprechend eine strukturelle Netto-Tilgung nach SanG in Höhe der avisierten 80 Mio. €, genauer von gegenwärtig 87 Mio. €, vor. Dieser Wert entspricht nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen und um die Abweichung zu den bereits festgeschriebenen maßgeblichen Steuereinnahmen (Zeile „Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen" in Tabelle 1) zum aktuellen Stand einer kameralen Tilgung von 45 Mio. €.

Die dieser Planung wie auch der Plan-Einhaltung 2019 zugrundeliegenden Haushaltsdaten legt Abschnitt 3 im Detail dar.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Die im vorigen Abschnitt dargelegte, sich für die Jahre 2019 (Ist) sowie 2020 (Vorentwurf) ergebende Nettokreditaufnahme (bzw. Nettokredittilgung, da die Nettokreditaufnahme jeweils negativ ausfällt) leitet sich aus den in Tabelle 2 abgebildeten Haushaltsdaten ab. Die Werte der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt, der BKF wird – 2019 letztmalig – mit seiner Tilgungsleistung hinzuaddiert. Integrierte Werte (Kernhaushalt einschließlich BKF 2017-2019) für die einzelnen Aggregate können der Anlage dieses Berichts entnommen werden.

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Vorentwurf
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	4.637
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	1.055
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	**5.191**	**5.433**	**5.669**	**6.093**
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	1.893
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	1.145
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	1.694
Zinsausgaben	613	608	622	624
Investitionsausgaben	584	646	606	583
Sonstige				186
- davon Schwerpunktmittel				176
- davon Handlungsfelder				50
- davon rechn. Mehrausgaben Stadtg. Bhv.				35
- davon Glob. Minderausgaben				-76
Bereinigte Ausgaben	**5.509**	**5.680**	**5.876**	**6.125**
Finanzierungssaldo	**-317**	**-248**	**-206**	**-32**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	-23
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	**406**	**102**	**-31**	**-45**
+ Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-65	-67	
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	**337**	**37**	**-99**	

Abschluss des Jahres 2019

Der Kernhaushalt einschließlich des Sondervermögens Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) schloss das Jahr 2019 mit einer Nettokredittilgung von knapp 99 Mio. € ab. Der Finanzie-

rungssaldo fiel um 64 Mio. € besser aus als veranschlagt. In Verbindung mit Tabelle 2 visualisiert Abbildung 1, in welchem Umfang Veränderungen der einzelnen Aggregate zum Anschlag hierfür ursächlich sind[1].

Abb. 1: Ist 2019 zum Anschlag nach Aggregaten
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

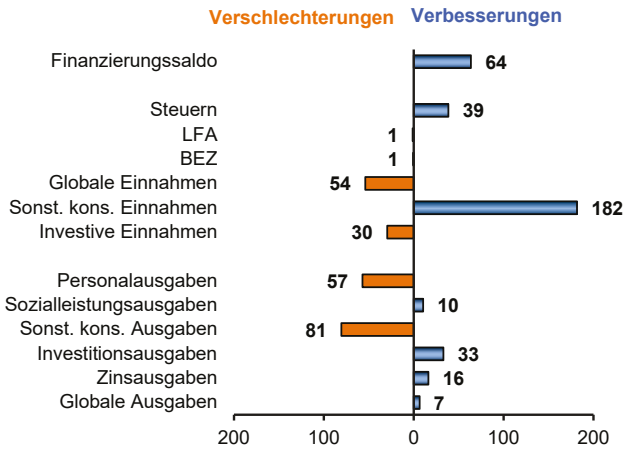

Mit Blick auf die Einnahmeseite ist ersichtlich, dass die steuerabhängigen Einnahmen (4.453 Mio. €) erneut besser ausfielen als veranschlagt. Ursächlich ist eine Verbesserung bei den Steuern (+ 39 Mio. €), die allerdings hinter der im letzten Sanierungsbericht dargelegten Erwartung der November-Steuerschätzung leicht zurückblieb (- 13 Mio. €). Deutlich sticht die Verbesserung bei den sonstigen konsumtiven Einnahmen um 182 Mio. € heraus. Diese sind insbesondere auf Zinsmehreinnahmen (+ 47 Mio. €), Sozialleistungsmehreinnahmen (+ 51 Mio. €) sowie Mehreinnahmen aus Gebühren und Entgelten sowie von der EU und anderen Gebietskörperschaften zurückzuführen. Unter den Sozialleistungsmehreinnahmen entfallen allein 26 Mio. € auf die Schlussabrechnung zum Belastungsausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA) zwischen den Ländern (vgl. auch Abschnitt 4, Maßnahme 2n).

Die bereinigten Ausgaben (5.876 Mio. €) fielen um 71 Mio. € höher aus als veranschlagt. Unter den Erwartungen liegende Ausgaben für Sozialleistungen (- 10 Mio. €), für Investitionen (- 33 Mio. €) sowie Zinsen (- 16 Mio. €) werden von Mehrausgaben für Personal (+ 57 Mio. €) und sonstige konsumtive Ausgaben (+ 81 Mio. €) überkompensiert. In den überplanmäßigen Ausgaben drücken sich auch die Effekte der jüngsten Tarif- und Besoldungsrunde sowie der in den vergangenen Berichten angekündigten strukturellen Entgeltverbesserungen für Mangelberufe im Schul- und Erziehungsbereich aus, die sich sowohl als unmittelbare wie auch als mittelbare (durch Zuwendungen zum Beispiel an Träger von Kindertageseinrichtungen) Personalkosten niederschlagen.

[1] Die Differenzen in Abb. 1 weichen in einzelnen Fällen von den Differenzen ab, die sich zwischen Ist-Werten und den im vergangenen Sanierungsbericht angegebenen Anschlägen ergeben. In diese waren gemäß Fußnote einnahmeseitig zum Zweck der Aktualisierung die Ergebnisse zwischenzeitlicher Steuerschätzungen eingearbeitet. Ausgabeseitig war ein Nachtragshaushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven noch nicht berücksichtigt.

Planung für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 gilt, dass die Haushaltsgesetze noch nicht verabschiedet sind. Jedoch hat der Senat im Februar 2020 die Vorentwürfe beschlossen. Die Übermittlung des letztlichen Regierungsentwurfs an die Bürgerschaft sowie die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung stehen noch aus. Der weitere Zeitplan sieht den Beschluss der Haushaltsgesetze vor den Schulsommerferien vor.[2]

Der Inhalt der Vorentwürfe wird durch das Vorhaben bestimmt, die neuen Sanierungsziele zu erreichen. Dieses wird durch das neue Regime der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erst ermöglicht. Der durch den Systemwechsel bedingte Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen sowie der Effekt der Sanierungshilfen erzeugen ein Wachstum der bereinigten Einnahmen (+ 424 Mio. €), hinter dem die Entwicklung der bereinigten Ausgaben deutlich zurückbleiben soll (+ 249 Mio. €).

Zum Erreichen dieses Ziels hat der Senat in den Eckwerten stagnierende Zins-, Sozialleistungs- und Investitionsausgaben sowie nur moderat steigende Ausgaben für Personal und den sonstigen konsumtiven Bereich festgelegt und ferner beschlossen, dass darüberhinausgehende Mehrforderungen der Ressorts nur im Rahmen zunächst zentral veranschlagter „Schwerpunktmittel“ anerkannt werden. Diese derzeit noch global ausgewiesenen Mittel (176 Mio. €) werden im Umfang von 156 Mio. € bis Abschluss der Haushaltsaufstellung noch bedarfsgerecht auf die Aggregate aufgeteilt. Die übrigen 20 Mio. € werden nicht in die Produktpläne der Ressorts überführt werden, sondern verbleiben als globale Mehrausgabe zur Steuerung im Haushaltsvollzug beim Finanzressort.

Nach Aufgabenfeldern entfallen wesentliche Teile der geplanten Mehrausgaben auf Ausbau und Qualitätsverbesserung von Schulen und Kindertagesstätten und auf die Umsetzung personalintensiver neuer gesetzlicher Verpflichtungen wie dem Bundesteilhabegesetz. Hinzu kommen Fortführung und Ausbau der bisherigen Handlungsfelder („Bürgerservice“, „Digitalisierung“, „Sichere und Saubere Stadt“ sowie neues Handlungsfeld „Klimaschutz“). Sie sollen im Umfang von 50 Mio. € erneut global veranschlagt werden, um Anmeldungen der Ressorts hierfür während des Haushaltsvollzugs zunächst prüfen zu können.

Bis zum Beschluss des dortigen Haushaltsentwurfs wird voraussichtlich noch die rechnerische Mehrausgabe der Stadtgemeinde Bremerhaven (35 Mio. €) aufgelöst, mittels der der Zwischenstand des dortigen Haushaltsaufstellungsverfahrens hier technisch abgebildet wird.

Schließlich erwartet der Senat auch vor dem Hintergrund der späten Verabschiedung des Haushaltes Minderausgaben, die global mit 76 Mio. € veranschlagt werden sollen.

Im Ergebnis sehen die Vorentwürfe eine Netto-Tilgung von 45 Mio. € vor, die einer strukturellen Tilgung nach SanG-VV von 87 Mio. € entspricht (vgl. hierzu Abschnitt 2). Die Beschlusslage entspricht damit der Zielsetzung, einerseits die Einhaltung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbots und den vereinbarten Einstieg in die Altschuldentilgung sicherzustellen, andererseits die Aufrechterhaltung staatlicher Funktionsfähigkeit und moderate Verbesserungen in zentralen Handlungsfeldern zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse

[2] Anzumerken ist, dass sowohl der Zeitplan des weiteren Verfahrens als auch der Inhalt der Vorentwürfe noch vor Beginn der Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge des Corona-Virus beschlossen wurden. In welcher Höhe die außergewöhnlichen Umstände die finanzwirtschaftlichen Planungen verändern, ist derzeit noch nicht feststellbar. Abschnitt 5 gibt hierzu einen ersten Ausblick.

im Bundesgebiet zu gewährleisten. Die erfolgreiche Bewältigung dieses Zielkonflikts wird erstens durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, zweitens durch die klare finanzpolitische Handlungslinie des Senats zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Sanierungshilfengesetz erst ermöglicht.

Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Finanzpositionen

Im Jahr 2019 hat sich die Belastung durch flüchtlingsbezogene Netto-Ausgaben, vor allem durch einnahmeseitige Entlastungen, spürbar verringert. Die Ausgaben blieben mit insgesamt 232 Mio. € um knapp 51 Mio. € unter dem Anschlag. Maßgebend hierfür sind vor allem Minderausgaben bei den Sozialleistungen (-34 Mio. €). Die flüchtlingsbezogenen Einnahmen beliefen sich auf 113 Mio. €. Dies ist einerseits auf die Fortführung der Kostenbeteiligung des Bundes (Integrationskostengesetz) zurückzuführen, andererseits aber auch auf eine nur einmalige Entlastung von knapp 26 Mio. € aus der Schlussabrechnung zum umA-Belastungsausgleich zwischen den Ländern. In der Summe beliefen sich die Netto-Ausgaben damit auf 119 Mio. €. Gegenüber dem als gewöhnlich unterstellten Niveau der Anschläge von 2015 verbleiben damit Netto-Mehraufwendungen von 71 Mio. €.

Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben

(Stadtstaat Bremen; in T €)

	Ist		Ist	Abw.	Vorentwurf
	2017	**2018**	**2019**		**2020**
Steuereinnahmen	44.915	50.792	48.279	+ 44.611	31.119
Sozialleistungs- und sonstige Einnahmen	99.523	36.607	64.268	+ 51.234	34.662
Einnahmen	**144.438**	**87.399**	**112.547**	**+ 95.845**	**65.781**
Personalausgaben	34.224	24.542	22.141	-4.686	15.000
Sozialleistungsausgaben	240.913	208.315	188.105	-33.635	177.265
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	13.960	16.418	+ 3.493	7.231
Investitionsausgaben	40.076	3.085	5.059	-3.951	2.600
Globale Mehrausgaben				-12.151	10.964
Ausgaben	**346.964**	**249.902**	**231.723**	**-50.930**	**213.061**
Netto-Ausgaben	**202.526**	**162.502**	**119.176**	**-146.775**	**147.280**
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793		1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972		49.972
Netto-Mehrausgaben	**154.347**	**114.323**	**70.997**	**-146.775**	**99.100**

Im Jahr 2020 wird nur noch ein Restbetrag aus der umA-Schlussabrechnung vereinnahmt, sodass sich die einnahmeseitige Entlastung stärker auf die Fortführung der Kostenbeteiligung des Bundes beschränkt. Ausgabeseitig ist – nach derzeitiger Sachlage – zu erwarten, dass die Zugangszahlen weiter moderat ausfallen, Mittelbedarfe sich damit noch weiter auf dauerhafte Integrationsaufgaben verlagern und insgesamt neuerlich leicht zurückgehen. Nach aktuellem Sachstand wird damit für 2020 eine Netto-Belastung von rd. 147 Mio. € erwartet.

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, haben im Jahr 2019 im Umfang von 504 Mio. € zur Einhaltung des Sanierungspfads beigetragen. Im Jahr 2020 wird nach aktualisiertem Planungsstand ein Gesamteffekt von knapp 460 Mio. € erwartet. Um diesen Betrag wären die Haushalte bei Unterbleiben der Maßnahmen weiter belastet. Über alle vier Jahre des verlängerten Sanierungsprogramms werden die Eigenbeiträge demnach kumuliert im Umfang von über 1.842 Mio. € dazu beitragen, die jeweils zulässige Nettoneuverschuldung unterschreiten bzw. die avisierte Netto-Tilgung erreichen zu können.

Der Ist-Wert des Jahres 2019 fiel damit um rund 25 Mio. € geringer aus als im letzten Bericht erwartet. Für das Jahr 2020 verändert sich die Erwartung gegenüber dem Bericht vom September 2019 um - 15 Mio. €. Maßgeblich für diese Veränderungen sind vor allem die zwischenzeitlichen Entwicklungen folgender Maßnahmen:

- Maßnahme 6d: Einmalige Abführungen von Sondervermögen zur Einhaltung des Konsolidierungspfades sind in den Jahren 2018/19 – bedingt durch den nur noch minimalen zulässigen Kreditrahmen einerseits und die bis 2020 noch nicht gewährten Sanierungshilfen zur Einhaltung der ‚Schuldenbremse' andererseits – unausweichlich. Im Jahr 2019 mussten sie aber in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen werden als erwartet (- 20 Mio. €).
- Maßnahme 7f: Schon im vergangenen Sanierungsbericht wurde dargelegt, dass die Sanierungsziele des städtischen Klinikverbundes Gesundheit Nord (GeNo) für das Jahr 2019 aufgegeben werden mussten. Ursache sind Erlösausfälle insbesondere aufgrund der nach der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PPUGV) bei gleichzeitigem Personalmangel zwingend vorzunehmenden Betten- und Stationssperrungen sowie Reduzierungen im OP-Bereich. Für 2020 wird die PPUGV auf weitere Bereiche ausgeweitet, sodass im kommenden Jahr die Erwartungen ebenfalls reduziert werden müssen, hier auf 7 Mio. € (- 12 Mio. €).

Als weitere nennenswerte Anpassungen sind hervorzuheben:

- Maßnahme 1a: Der Effekt aus der erhöhten Grunderwerbsteuer fiel 2019 um 1,3 Mio. € höher aus als geplant. Für 2020 wird die Erwartung basierend auf der jüngsten Steuerschätzung um 1,2 Mio. € angehoben.
- Maßnahme 1b: Die tatsächlich realisierte Mehreinnahme aus Umstellung der Tourismusabgabe auf einen festen Prozentsatz des Übernachtungspreises blieb mit 3,1 Mio. € um 2,5 Mio. € hinter den Erwartungen zurück. Der Erwartungswert für 2020 wurde entsprechend angepasst.
- Maßnahmen 2e: Der im langfristigen Mittel erwartete Wert von 8 Mio. € p.a. bezifferte sich im abgelaufenen Jahr auf 2,9 Mio. € (- 5,1 Mio. €).
- Maßnahme 5e: Aufgrund des Ist-Wertes 2019 ergibt sich ein überplanmäßiges Ergebnis (+ 1,4 Mio. €) und eine Anpassung der Erwartung für 2020 (+ 0,9 Mio. €).

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand sind violett hinterlegt.

Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand April 2020

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten bremischen Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	**Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung**	**4.980**	**6.600**	**6.600**	**3.600**	
IIa	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch die weitere Stärkung zentraler Beschaffungsstellen, die Ausweitung der Rahmenverträge und die Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungssteuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungssachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen (u.a. stärkerer Fokus auf die Erfolgskontrolle durch den erstmalig für das Jahr 2018 vorzulegenden Rechenschaftsbericht, der das Ergebnis zur Erfüllung der übergeordneten und strategischen Ziele beinhaltet) eine weitere Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € ermöglicht.
IIf	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000		Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine nachhaltige Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt. Die Zuordnung von bis zu 10 Betriebsprüfer/innen in jedem Jahr zielte auf eine nachhaltige Personalsteigerung mit einem proportionalen Anstieg von Mehrergebnissen ab. Die Zuführung wurde zwar konsequent umgesetzt, führte im Ergebnis für das Jahr 2020 aufgrund div. anderweitiger nicht planbarer Personaltransfers innerhalb des Ressorts allerdings nicht – wie eigentlich erwartet – zu einem Personalaufwachs sondern lediglich zu einem „Personalerhalt“. Die Zu-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						führung deckte also nur den Personalabgang ab. Es kann daher für 2020 zu keiner strukturellen Entlastung kommen.
IIg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten ist vom Senat am 04.09.2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen worden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Ende 2018 waren 100 % des betroffenen Gebäudebestandes, soweit die Objekte sich nicht in der Entwicklung oder im Bau befunden haben, umgestellt. Damit ergeben sich die ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.
1	**Steuerabhängige Einnahmen**	**116.400**	**135.340**	**147.450**	**144.050**	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	31.800	35.500	36.000	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 1. Januar 2011. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen (2016: 100,5 Mio. €) ermittelt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	2.900	3.100	3.100	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 2,8 Mio. € betrugen. Aufgrund des zur Jahresmitte 2018 in Kraft getreten Änderungsgesetzes wird die Tourismusabgabe nun in prozentualer Höhe zum Übernachtungsentgelt erhoben. Wegen der Fälligkeiten ergibt sich jedoch erstmals im Jahr 2019 eine haushalterische Auswirkung.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wird er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremischen Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundeabgabe (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadt-bürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), aus der sich rechnerisch die genannten Aufkommenszuwächse ergeben. Durch die parallele Erhöhung der Hundeabgabe in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben.
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.700	43.100	50.400	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl auf mindestens 2.000 Wohneinheiten p.a. zu erhöhen. Ab 2018 beträgt die Zielzahl 2.100. Ab 2020 will der Senat die Voraussetzungen für 2.500 Wohneinheiten schaffen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	640	550	550	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden ab Jahresmitte 2017 Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es wurden ursprünglich Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet. Tatsächlich ergab sich für 2018 ein Aufkommen von 640 T €. Am 19.06.2019 hat das Finanzgericht Bremen das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.
2	**Sonstige Einnahmen**	**75.480**	**13.770**	**43.310**	**23.605**	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
2c	Projekt "Forderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	500	500	500	Das Projekt „Forderungsmanagement im Sozialbereich“ wurde wie geplant zum 31. Dezember 2018 beendet. Die Aufgaben sind seit Anfang 2019 in die operative Ebene (Amt für Soziale Dienste) integriert worden.
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	3.550	2.750	Flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührenkalkulation in der bremischen Ver-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						waltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Die Erwartungen verringern sich in den Jahren 2019/2020 bedingt durch die Abschaffung dieser Beiträge für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung festgelegt.
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	2.000	2.900	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	0	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Personalzielzahl 2.600 angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.7.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.7.2016). Der neue Vertrag wurde zum 1.8.2018 wirksam. Die Mehreinnahme 2018 bezieht sich daher nur auf 5 Monate.
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagsschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagsschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt. Die Senkung des Anschlags wurde in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt.
2j	Verordnung von Parkscheingebühren				80	Eine Erhöhung der Parkgebühren von 50 Cent auf 80 Cent pro Zeiteinheit steht vor der Einführung.
2k	Einführung von Begleitscheingebühren			150	305	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Gebühren werden dafür seit dem 1.7.2019 erhoben und für die Refinanzierung der bestehenden und

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						der dafür vorgesehenen notwendigen zusätzlichen zwei Stellen eingesetzt.
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			1.170	730	Der Gerichtsstreit DFL ./. FHB ist weiterhin rechtshängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.03.2019 eine grundsätzliche Entscheidung in dem Rechtsstreit getroffen und die Gebührenregelung für verfassungskonform erachtet. Das Verfahren wurde zur Klärung von Detailfragen an das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) zurückverwiesen. Der Streitwert des Gerichtsverfahrens beträgt 401.117,95 €. Die Einforderung dieses Geldbetrages wird voraussichtlich nach der abschließenden Entscheidung des OVG Bremen in diesem Jahr erfolgen. Zu einem weiteren Gebührenbescheid in Höhe von ca. 330.000 € wurde die Gegenseite angehört. Das Ausgangsverfahren zur Geltendmachung der Gebühren aus diesem Bescheid wird voraussichtlich dieses Jahr abgeschlossen sein. Trotz des zu erwartenden Widerspruchs gegen diese Gebühren, werden diese dann von der Gegenseite eingefordert. Die Versendung eines weiteren Gebührenbescheids in Höhe von ca. 400.000 € steht noch aus. Hier liegen noch nicht alle Rechnungen der beteiligten Stellen der Länder und des Bundes vor. Wann die Kosten für diesen Bescheid geltend gemacht werden können, ist derzeit nicht absehbar.
2m	Parkraumbewirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2n	Pauschaler umA-Belastungsausgleich			25.930	2.130	In den Jahren 2019 und 2020 erhält Bremen Ausgleichszahlungen anderer Länder für die überproportionale Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA). Die Zahlungen vermindern die Kostenbelastungen Bremens.
3	**Personalausgaben**	**70.920**	**87.970**	**78.470**	**78.020**	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/ 2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Einnahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen werden. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10 Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen im Jahr 2017 fortgesetzt, in den Jahren 2018/19 i. H. v. rd. 30 VZE p.a. Ab 2020 ist nach über 25 Jahren Personalabbau und bei steigenden Bevölkerungszahlen kein globaler Personalabbau in der Kernverwaltung mehr zu erbringen. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme,-unterbringung und -integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingsbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	8.200	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt werden.
3j	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen		50	50	50	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen in den Bereichen Innenrevision und Stellenbewertungen. Die ursprünglich favorisierte Aufgabenbündelung der Personalverwaltungen der Hochschulen wird zunächst nicht realisiert, wesentliche Synergieeffekte sind hier nach ersten Erkenntnissen nur schwer zu generieren.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 1. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	**Sozialausgaben**	**6.800**	**7.300**	**3.300**	**4.400**	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	6.800	7.300	3.300	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu reduzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	**Sonstige konsumtive Ausgaben**	**65.316**	**67.696**	**70.161**	**70.726**	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungs-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						gebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungszuschuss)	2.800	2.950	4.900	4.900	Ein Abbau von Aufwendungszuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht und aufgrund der Ist-Zahlen für 2019 und 2020 entsprechend angepasst.
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden. Im Jahr 2010 - vor Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr (GEG) - lag die Höhe des städtischen Anteils an den Entwässerungskosten der versiegelten Flächen ca. 5 Mio. €/a höher als nach der Einführung 2011, woraus die genannte Einsparung entstanden ist.
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 wurde die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen neu geregelt. Damit verbunden ist eine höhere Belastung der Haushalte, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderausgabe bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert wurde. Diese Veranstaltung wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenmuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplans in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wurden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440	290	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbarkeit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 bis 2020 lassen sich jedoch die genannten

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						strukturellen Entlastungen realisieren.
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/ Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a. Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus RegMitteln für die Schülerausgleichszahlungen geleistet werden, ohne dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.
6	**Investitionsausgaben**	**13.200**	**33.400**	**55.400**	**28.000**	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200	200	Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Grantbausteinen etc.) werden im Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		20.000	30.000		Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2018 mussten diese Abführungen in einem um 30 Mio. € und 2019 um 20 Mio. € geringeren Umfang als geplant in Anspruch genommen werden.
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen im Kulturbereich		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/19.
6f	Konzentration von Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.
7	**Aggregatübergreifende Maßnahmen**	**40.820**	**41.060**	**41.660**	**49.480**	
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	38.500	38.500	38.500	38.500	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt. Allerdings sind inzwischen gegenläufige Effekte eingetreten (siehe Kommentar zu 7f), die die Effekte aus dem Zukunftsplan 2017 teilweise aufzehren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7c	Konsolidierungs-maßnahmen der Stadt Bremer-haven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
7d	Einrichtung einer Jugendberufs-agentur	20	140	440	850	Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die dreijährige Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur endete plangemäß am 30.04.2018. Seitdem hat die Partnerschaft ihre Vermittlungs- und Matchingprozesse weiter überarbeitet und intensiviert sowie ausgeweitet. Seit Oktober 2018 wird eine begleitende Evaluation der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven durchgeführt. Im 1. Zwischenbericht sind Empfehlungen zur Wirkungsanalyse enthalten, die jetzt von der Partnerschaft bewertet werden. Im Herbst 2020 werden von der Evaluation, unter Einbezug aller Arbeitspakete der Evaluation, abschließende Empfehlungen zur Verbesserung des vorhandenen Controllings und Monitorings vorliegen, mit denen dann die unterstellten Annahmen überprüft werden können. Hierbei sind auch die Entwicklungen bei den vermehrten Zugängen von jungen Geflüchteten und die Veränderungen im Übergangssystem zu berücksichtigen. Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie (Ziffer 7e) stehen

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						im engen Kontext. Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7e	Ausbildungsgarantie (u.a.) zur Reduktion der Übergangssysteme	20	140	440	850	Mit der Ausbildungsgarantie hat sich der Senat ein eigenes Förderinstrument für das politische Ziel, das er mit dem Reformvorhaben Jugendberufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaffen. Mit der Ausbildungsgarantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu erhöhen. Damit verbunden ist ein Abbau von Plätzen im schulischen Übergangssystem. Zudem wird langfristiger Transferleistungsbezug verhindert und die Integration in existenzsichernde Arbeitsverhältnisse ermöglicht. Die Maßnahmen der Ausbildungsgarantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagentur (Ziffer 7d). Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen. Die Ausbildungsgarantie wird weiterhin plangemäß umgesetzt und generiert zusätzliche Ausbildungsplätze und Unterstützungsmaßnahmen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7f	Ergebnisbeiträge aus weiteren Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich				7.000	Der mit dem Zukunftsplan 2017 eingeschlagene Konsolidierungskurs soll weiter verfolgt werden. Deshalb wurde ein Sanierungskonzept (Handlungsstrang 1, Handlungsstrang 2, Organisationskonzept, Digitalisierung) entwickelt. Durch Projekte des Handlungsstrang 1 sollten ab 2019 weitere positive Ergebniseffekte durch Maßnahmen zur Erlös- und Kostenoptimierung erzielt werden. Für 2019 sollte gemäß Wirtschaftsplanung ein Betrag von 10,9 Mio. € erreicht werden. Der Verlauf des Jahres 2019 hat gezeigt, dass der Betrag insbesondere durch erhebliche Leistungsverfehlungen aufgrund der allgemeinen Krankenhausentwicklung nicht erzielt werden konnte. Aufgrund der Vorgaben nach der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PPUGV) sind Betten- und Stationssperrungen sowie Reduzierungen im OP-Bereich aufgrund von fehlendem Personal erfolgt sowie Leistungsrückgänge aufgrund von zunehmender Ambulantisierung eingetreten. Für 2020 wird die PPUGV auf weitere Bereiche ausgeweitet. Deshalb hat die GeNo geringere Leistungsmenge als bisher in der Mittelfristplanung angenommen geplant. Allerdings plant die GeNo kostenseitig Einsparungen bei den Materialkosten durch Optimierung des Einkaufs und der Bestandführung sowie Senkung der Leiharbeitskosten, die zusammen zu einem Ergebniseffekt in 2020 von 7 Mio. € führen sollen.
	Insgesamt	**435.316**	**442.836**	**504.351**	**459.881**	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Bericht veränderte Werte

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 1. Oktober 2020 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Schwerpunkt wird die Erörterung der zwischenzeitlich zu verabschiedenden Haushaltsgesetze für 2020 sein. In diesem Zusammenhang werden die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in die Betrachtung einzubeziehen sein, da sie durchaus dramatische gesamtwirtschaftliche und auch finanzwirtschaftliche Auswirkungen erwarten lassen. Der Senat erörtert gegenwärtig noch im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren erforderliche finanzwirtschaftliche Maßnahmen, auch das Erfordernis der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung, in laufendem Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Ländergemeinschaft. Sollte die Steuerschätzung im Mai 2020 eine Neuberechnung der Produktionslücke auch für die Länder ergeben, würden deren Effekte für die Länder 2021 gemäß der Schuldenbremse wirksam. Nach SanG-VV müsste eine Ausnahme gem. § 4 SanG-VV von HB beantragt werden, um den Gleichlauf unter diesem Rechtsregime zu gewährleisten. Bereits vor Entstehung der Pandemie war mit Blick auf die Mai-Steuerschätzung 2020 mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Ein weiteres erhebliches Risiko für den Fortgang des Sanierungserfolges Bremens besteht unvermindert im Falle von durch den Bundesgesetzgeber veranlassten Steuersenkungen oder Ausgabeverpflichtungen zulasten von Ländern und Kommunen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aktuell auf das Unterhaltskostenvorschussgesetz sowie das Angehörigenentlastungsgesetz, die eine erhebliche Belastung von Ländern und Kommunen befürchten lassen und mithin eine stärkere Beteiligung des Bundes als bisher zugesichert erforderlich machen.

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Vorentwurf
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	4.637
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	1.055
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	**5.191**	**5.433**	**5.669**	**6.093**
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	1.893
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	1.145
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	1.694
Zinsausgaben	613	608	622	624
Investitionsausgaben	584	646	606	583
Sonstige				186
- davon Schwerpunktmittel				176
- davon Handlungsfelder				50
- davon rechn. Mehrausgaben Stadtg. Bhv.				35
- davon Glob. Minderausgaben				-76
Bereinigte Ausgaben	**5.509**	**5.680**	**5.876**	**6.125**
Finanzierungssaldo	**-317**	**-248**	**-206**	**-32**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	-23
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	**406**	**102**	**-31**	**-45**

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Vorentwurf
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	--
- darunter SoBEZ	60	60	60	--
Sanierungshilfen				--
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	--
- Veräußerungserlöse	0	0	0	--
Bereinigte Einnahmen	**5.191**	**5.433**	**5.669**	**--**
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	--
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	--
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	--
Zinsausgaben	613	608	622	--
Investitionsausgaben	515	581	538	--
Bereinigte Ausgaben	**5.440**	**5.615**	**5.809**	**--**
Finanzierungssaldo	**-249**	**-183**	**-139**	**--**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	--
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	--
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	**337**	**37**	**-99**	**--**

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite des Senators für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameralen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www. transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

TOP 3 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2020 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 knapp eingehalten hat. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht des Saarlands geht hervor, dass die bisherigen Planungen für das Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts lag der geplante Nachtragshaushalt noch nicht vor. Die aktuellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind im Herbstbericht darzustellen.

Die aktuelle Krise wird auch für das Saarland erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.

Der Stabilitätsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleibt.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Saarlandes
(Sanierungsbericht April 2020)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

in Mio. Euro	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		791	712	646	359	218	37	-43	-31	-50
bereinigte Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.507	4.814
bereinigte Einnahmen	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.589	5.003
Nettokreditaufnahme	693	688	492	497	251	150	19	-62	-34	-80
Abstand zur Obergrenze der NKA		103	220	149	108	67	18	19	3	30

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.
2011-2019: Ist-Werte, 2020: Doppelhaushalt 2019/2020 vom 12. Dezember 2018.
Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen im Jahr 2020 die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 87 Mio. Euro.

2. Einhaltung der Obergrenze

- Das Saarland hat im Haushaltsjahr 2019 das zweite Jahr in Folge eine Nettotilgung erzielt. Diese lag mit 34 Mio. Euro unter dem Planansatz von 85 Mio. Euro. Ursächlich dafür ist dem Sanierungsbericht zufolge u. a. die Stärkung des Sondervermögens Zukunftsinitiative I. Im Vergleich zum Vorjahr fiel die Nettotilgung um 28 Mio. Euro geringer aus.

- Die zulässige Obergrenze der Nettokreditaufnahme wurde 2019 eingehalten. Gegenüber 2018 verringerte sich der Abstand zur Obergrenze jedoch um 16 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro.

- Die Ausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,1 % an. Die Personalausgaben nahmen um 3,2 % zu, die Investitionsausgaben um 5,6 % und die konsumtiven Ausgaben um 7,4 %. Die Zinsausgaben gingen hingegen um 12,1 % zurück. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber 2018 um 4,5 % bei einem Zuwachs der Steuereinnahmen um 1,7 % und der sonstigen Einnahmen um 31,9 %.

- Im Jahr 2019 erfolgte erstmals im Sanierungszeitraum ein Rücklagenaufbau in Form einer Zuführung an eine Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 48 Mio. Euro.

- Im Jahr 2020 ist gemäß der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms in Anlehnung an das Sanierungshilfegesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfen (50 Mio. Euro) zu leisten. Das Saarland weist für das Jahr 2020 eine Nettotilgung in Höhe von 80 Mio. Euro aus. Allerdings beruht die Planung auf dem Doppelhaushalt 2019/2020 vom 12. Dezember 2018.

- Aufgrund der COVID-19-Pandemie kündigt das Saarland an, dass die Planungen angepasst werden müssen. Am 24. März 2020 hat der saarländische Ministerrat den Beschluss gefasst, dass die COVID-19-Pandemie als Ausnahmesituation gemäß § 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz anzusehen ist. Zur Bewältigung ihrer Auswirkungen plant das Saarland die Einrichtung eines Sondervermögens „Pandemie“, welches mit einer hohen eigenen Kreditermächtigung ausgestattet werden soll.

3. Umsetzung der im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen

- Das Saarland hatte in seinem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 angekündigt, im Jahr 2019 Maßnahmen in Höhe von 621 Mio. Euro umzusetzen. Dieses Ziel wurde um 84 Mio. Euro unterschritten.

- Der Rückgang ist insbesondere auf zwei Einmalmaßnahmen zurückzuführen. Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung konnte auf die „Zuführung aus der Versorgungsrücklage“ in Höhe von 40 Mio. Euro verzichtet werden. Außerdem wurde die „Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative“ von planmäßig 90 Mio. Euro auf 48 Mio. Euro abgesenkt.

- Bei einzelnen Maßnahmen wurden die erwarteten Haushaltsverbesserungen nicht vollständig erzielt, zum Beispiel bei der Grunderwerbsteuer und im Personalbereich. Auf den Konsolidierungsbeitrag der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz musste verzichtet werden. Die Entlastungswirkungen bei den Erstattungen der Länder für unbegleitete minderjährige Ausländer und der Kostendämpfungspauschale „Beihilfe“ sind hingegen höher ausgefallen.

- Für das Jahr 2020 veranschlagt das Saarland Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 516 Mio. Euro. Gegenüber dem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 stellt dies eine Verringerung um 24 Mio. Euro dar. Der Rückgang betrifft vor allem den Personalbereich, da die Tarifergebnisse zeitlich früher übertragen werden, die Personaleinsparquote verringert und auf die Absenkung der Eingangsbesoldung verzichtet wird. Des Weiteren reduzieren sich die Entlastungswirkungen bei den Investitionen sowie den Sachkosten und Zuschüssen. Auch 2020 entfällt der Konsolidierungsbeitrag der Landesbetriebe, zudem können Einnahmeverbesserungen bei der Grunderwerbsteuer nicht vollständig realisiert werden.

4. Fazit

- Das Saarland hat die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 knapp eingehalten. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt.

- Aus dem Sanierungsbericht des Saarlands geht hervor, dass die bisherigen Planungen für das Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts lag der geplante Nachtragshaushalt noch nicht vor. Die aktuellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind im Herbstbericht darzustellen.

- Die aktuelle Krise wird auch für das Saarland erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Eine Kreditfinanzierung ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

- Die Tilgung von aufgenommenen Notfallkrediten wird allerdings in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken. Vor diesem Hintergrund sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.

- Mittelfristig bleibt die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes.

Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND

Umsetzungsbericht I/2020 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes 2017 bis 2020

April 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Nettokreditaufnahme 2019	3
III.	Nettokreditaufnahme 2020	5
IV.	Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum	8
V.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	9

Anlagen: 2

I. Einleitung

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 das verlängerte Sanierungsprogramm des Saarlandes zustimmend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem verlängerten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein.

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 stellte der Stabilitätsrat fest, dass das Saarland seinen Sanierungskurs in den Jahren 2019 und 2020 fortschreibt, die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 einhalten und sein verlängertes Sanierungsprogramm umsetzen wird. Das Saarland werde mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 zudem seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung erfüllen. Allerdings konstatiert der Stabilitätsrat gleichzeitig, dass die Ausgaben des Landes im Vergleich zur Entwicklung im Zeitraum 2012 bis 2018 das zweite Jahr in Folge deutlich überproportional steigen.

II. Nettokreditaufnahme 2019

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme auf den Abbau der Nettokreditaufnahme, nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Ist-Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet.

Haushaltsabschluss	**2019** [in Mio. €]		
	Insgesamt	**Kernhaus-halt**	**Extra-haushalte**
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit (gem. § 4 KonsoVV)	**125**		
Abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	2	2	0
Zzgl. Zuführung an Rücklagen	48	48	0
Zzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
Abzgl. Saldo finanzielle Transaktionen	-66	-64	-2
Abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
Zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
Abzgl. Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	260	260	0
Zzgl. Saldo periodengerechte Abrechnung LFA	15	15	0
Abzgl. Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Obergrenze Nettokreditaufnahme (vor Konjunkturbereinigung)	**-8**		
Abzgl. ex-post-Konjunkturkomponente	23		
Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet)	**-31**		
Tatsächliche Nettokreditaufnahmen			
- Kernhaushalt	46	46	
- Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“	-80		-80
Summe Nettokreditaufnahmen	**-34**		
Sicherheitsabstand zur Obergrenze	**3**		

Die ungünstig verlaufende Konjunktur im Saarland hat sich auf die Entwicklung der Steuereinnahmen 2019 im Gesamtergebnis negativ niedergeschlagen. Das Steueraufkommen einschließlich Finanzausgleich (ohne Konsolidierungshilfe und ohne steuerähnliche Abgaben) liegt mit 4.008 Mio. Euro um 16 Mio. Euro (- 0,4 v.H.) unter dem Planansatz 2019. Die Entwicklung der Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr blieb damit hinter den Planungen zurück. Der Anstieg liegt bei 58 Mio. Euro (+ 1,5 v.H).

Während das strukturelle Defizit mit 122 Mio. Euro im Haushalts-Ist des Jahres 2019 den Planwert von 120 Mio. Euro annähernd erreichte und auch die Nettoschuldentilgung im Sondervermögen Zukunftsinitiative II dem Planwert von 80 Mio. Euro in etwa entspricht, wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung im Kernhaushalt insgesamt die geplante haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung verfehlt. Ursächlich hierfür sind unter anderem überplanmäßige Zuführungen an das Sondervermögen Zukunftsinitiative I, mit denen absehbare Haushaltsbelastungen im laufenden und in den Folgejahren zumindest teilweise kompensiert werden sollen. In absoluten Zahlen steht - unter Wahrung der maßgeblichen Obergrenze - der Nettoschuldentilgung von 80 Mio. Euro im Sondervermögen Zukunftsinitiative eine Nettokreditaufnahme von 46 Mio. Euro im Kernhaushalt gegenüber.

Das strukturelle Defizit für 2019 liegt bei rd. 122 Mio. Euro. Damit wird die für 2019 festgelegte Obergrenze von 125 Mio. Euro um ca. 3 Mio. Euro unterschritten.

III. Nettokreditaufnahme 2020

Bisherige Planungen

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2019 auf rd. 122 Mio. Euro zurückführen. Im vergangenen Jahr lag es damit um mehr als 90 % unter dem Ausgangswert im Jahr 2011. Die beiden Sanierungsprogramme - 2012 bis 2016 sowie 2017 – 2020 -, deren konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, bis zuletzt weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2020 zwingend erforderlich.

In seiner Beschlussfassung vom 13. Dezember 2019 weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten sowie der erkennbaren Herausforderungen im Landeshaushalt das Saarland seine Anstrengungen fortsetzen sollte, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Stabilitätsrat, dass das Saarland sich klar zu dem Ziel bekennt, die Abhängigkeit von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

Die saarländische Landesregierung hat sich in ihrem maßgeblichen Koalitionsvertrag dazu bekannt, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

> *„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“*

COVID-19-Pandemie

Die finanziellen Folgen der derzeitigen Krise stellen alle öffentlichen Haushalte, also auch den saarländischen Haushalt, vor unabsehbar große Herausforderungen, mit denen die geltenden Regelungen zur Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse schnell ihre erste Bewährungsprobe bestehen müssen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung (Gesetz Nr. 1961 vom 10. April 2019) wurde die grundgesetzliche Schuldenbremse im saarländischen Landesrecht verankert, damit das Land die grundgesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten einer atmenden Schuldenbremse bei konjunkturellen Schwankungen, bei Naturkatastrophen und in außergewöhnlichen Notsituationen nutzen kann.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Haushaltsstabilisierungsgesetzes ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die regulären Kreditgrenzen dürfen bei einer konjunkturellen Normallage nur noch im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen überschritten werden. Normale zyklische (konjunkturelle) Abschwünge stellen keine Situation dar, die eine Ausnahme erforderlich macht oder rechtfertigt, da im Umfang konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen eine Neuverschuldung zulässig ist.

Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, ist gemäß § 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtags abweichend von der o.g. Vorgabe eines ausgeglichenen Haushaltes ein negativer struktureller Finanzierungssaldo im notwendigen Umfang zulässig. In genanntem Beschluss ist dabei die außergewöhnliche Notsituation darzulegen und ein Tilgungsplan aufzunehmen,

der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation jeweils zu bestimmen. Bei unerwarteten konjunkturellen Entwicklungen ist der Tilgungsplan anzupassen.
Angesichts der aktuellen Entwicklungen hat der saarländische Ministerrat in seiner Sitzung vom 24. März 2020 einen Beschluss zum haushalterischen Umgang mit der COVID-19-Pandemie als Ausnahmesituation gemäß § 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz gefasst.

Nach diesem Beschluss sieht der Ministerrat in der COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe sowie eine außergewöhnliche Notsituation nach § 2 des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung (Gesetz Nr. 1961 vom 10. April 2019), die sich der Kontrolle des Landes entzieht und welche die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen wird. Er stellt angesichts der Dynamik der Entwicklung allerdings fest, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung derzeit nicht abschätzbar ist.

Der Ministerrat hat das Ministerium für Finanzen und Europa beauftragt, einen Nachtragshaushalt für das laufende Haushaltsjahr 2020 aufzustellen und für die Eckdatenklausur der Landesregierung Anfang Juni 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin sollen die bis dahin abschätzbaren finanziellen Folgen der notwendigen und angemessenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf den saarländischen Landeshaushalt soweit als möglich transparent und gesondert von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Landes abgebildet werden.

Zusätzlich hat der Ministerrat das Ministerium für Finanzen und Europa beauftragt, den für die Erklärung der Ausnahmesituation gemäß § 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz notwendigen Beschluss des Landtages im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt für 2020 vorzubereiten. Darüber hinaus sollen zur Finanzierung der notwendigen und angemessenen Maßnahmen bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts alle bis dahin gegebenen Möglichkeiten des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsrechts genutzt werden.

Die Beschlussfassung des Landtages über eine Ausnahmesituation wird zur Eckdatenklausur der Landesregierung im Juni 2020 vorbereitet werden.

In den bisherigen Planungen der Umsetzungsberichte I/2019 und II/2019 war für das Jahr 2020 eine Nettoschuldentilgung in Höhe von 80,0 Mio. Euro geplant, die den Schuldenstand des Landes (Kern- und Extrahaushalte) entsprechend reduzieren sollte. Die im Jahresdurch-

schnitt angestrebte Mindestschuldentilgung gemäß Sanierungshilfengesetz sollte damit erreicht werden. Aufgrund der absehbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den saarländischen Landeshaushalt ist nicht mehr davon auszugehen, dass diese Planungen unverändert realisiert werden können.

§ 4 der VV zum SanG trifft Regelungen zum Umgang mit begründeten Ausnahmefällen. Auf begründeten Antrag des Saarlandes kann das Bundesministerium der Finanzen nach § 4 Abs. 1 SanGVV feststellen, dass eine Unterschreitung der vorgegebenen Pflichttilgung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht und unbeachtlich ist.

Nach § 4 Abs. 2 SanGVV obliegt es dem jeweiligen Land allerdings, in einem Antrag den Charakter des jeweiligen Ausnahmefalls und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Ex post wird also sowohl Quantität der haushalterischen Beeinträchtigung als auch die Qualität der durchgeführten Maßnahmen (z.B. direkter Zusammenhang zur Pandemie, akute Maßnahmen) Gegenstand der Erörterung mit dem Bundesministerium der Finanzen sein. Das Saarland ist vor diesem Hintergrund bestrebt, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie notwendigen Maßnahmen möglichst im Gleichklang der Länder zu treffen.

In Bezug auf § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG und § 3 SanG sowie in Bezug auf § 1 Abs. 1 SanGVV hält es das Saarland für sachgerecht und angemessen, dass auch die Auswirkungen der krisenbedingten administrativen steuerlichen Maßnahmen wie beispielsweise Erleichterungen und Vereinfachungen bei Stundungen, bei Aussetzung der Vollziehung, bei der Herabsetzung von Vorauszahlungen und bei der Rückerstattung der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuervoranmeldung als konjunkturell bedingte Steuereinnahmeausfälle qualifiziert werden, die im Konjunkturverlauf durch gegenläufige Entwicklungen allmählich kompensiert werden.

IV. Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum

Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie und ihre Bewältigung werden tiefe Spuren in allen öffentlichen Haushalten, so auch im saarländischen Landeshaushalt, hinterlassen. Aus heutiger Sicht muss insbesondere mit sehr hohen Steuerausfällen gerechnet werden, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht annähernd bestimmen lassen und die voraussichtlich auch die nächsten Jahre belasten werden. Auf der Ausgabenseite wird das Saarland alle notwendigen und

angemessenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus und der daraus sich ergebenden Folgen ergreifen. Auch auf der Ausgabenseite kann die Pandemie Wirkungen nach sich ziehen, die sich nicht auf das laufende Haushaltsjahr beschränken. Eine Prognose, wie lange die Ausnahmesituation andauert, ist derzeit nicht möglich.

Saarlandpakt

Das Saarland hat in der Sitzung des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 über die schuldenbremsenkonforme und sanierungshilfenkompatible Ausgestaltung des Saarlandpaktes unterrichtet. Im Zuge der Schuldenübernahme von kommunalen Kassenkrediten in Landesschulden wird es zu einem Aufwuchs des Landesschuldenstandes in Höhe des zu übernehmenden Volumens von 1 Mrd. Euro kommen. Das Gesetz zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.
Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerb-steuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	61.800	63.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvor-gänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017,59,5 Mio. € in 2018 und 61,8 Mio. € in 2019.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskosten-beitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostende-ckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB in den Jahren 2016 bis für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. für das Geschäftsjahr 2019 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € geplant.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden mussten. Nunmehr sind alle Ausgleichszahlungen geleistet.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach wurden für 2019 Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	0	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
	2. Personalmaßnahmen						
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	29.700	24.600	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wird bis einschließlich 2021 fortgeführt. Die gegenüber dem Umsetzungsbericht I/2019 reduzierten Einsparbeträge für 2019 und 2020 sind auf eine zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse 01.08. bzw. 01.06. statt 01.09. zurückzuführen.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	500	0	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Zum 01.04.2019 wurde die Absenkungsregelung aufgehoben.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	476,2	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	14.598	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	75.000	95.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
	3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen						
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) Sachausgaben: Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) Unterbringungskosten: Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	200	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. Das in diesem Kontext vorgesehene Pilotprojekt „Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung“ hat sich schwerpunktmäßig aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. Der Einstieg in die Zentralisierung und Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements erfolgt in Form der Einführung einer zentralen CAFM-Software und der Weiterentwicklung des Energiemanagements. Die bereits eingeleiteten und künftig geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind längerfristig angelegt und werden erst in den nächsten Jahren (bis 2024) voraussichtlich ihre Wirkung und damit auch das ursprünglich veranschlagte Einsparvolumen i. H. v. 1 Mio. € erzielen.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturetats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 € an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 € realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018. Rheinland-Pfalz hat im Juli 2019 angekündigt, die bestehende Verwaltungsvereinbarung nach deren Ablauf im April 2021 nicht verlängern zu wollen.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/ Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	0	0	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2019 konnten die Zuführungsbeträge gegenüber 2014 nicht reduziert werden, da die geplante Einsparung beim SaarForst Landesbetrieb aufgrund des Einbruchs der Umsatzerlöse aus Holzverkäufen wegen der Borkenkäferkalamität nicht erbracht werden konnte. Diese Entwicklung betrifft auch das Jahr 2020.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.313	4.449	Die Ansätze wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 (jeweils 5 Mio. € Bund/Land pro Jahr) sowie auf 8 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 (jeweils 4 Mio. € Bund/Land) verringert. Die voraussichtliche Verringerung der Einsparungen im Jahr 2020 (von 5 Mio. € auf 4,449 Mio. €) ist Folge einer Wohngeldreform, die 2020 in Kraft treten wird.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztagsschulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
	4. Kürzungen im investiven Bereich						
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausstattungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden. Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020. Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €. Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien						
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen		**470.593**	**513.916**	**488.993** *mit Einmaleffekt 536.793	**515.655**	

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht I/2020 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist **2012**	Ist **2013**	Ist **2014**	Ist **2015**	Ist **2016**	Ist **2017**	Ist **2018**	Ist **2019**	Plan **2020**
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*0,8*	*2,6*	*3,3*	*2,1*	*3,0*	*3,5*	*0,7*	*3,2*	*2,8*
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.126	2.324
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*9,6*	*-4,6*	*0,3*	*7,0*	*5,1*	*5,2*	*1,9*	*7,8*	*9,3*
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	411	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*11,4*	*5,0*	*-8,8*	*-9,7*	*9,7*	*6,3*	*0,5*	*4,8*	*9,7*
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	316	355
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*8,1*	*-5,0*	*-1,9*	*-9,4*	*-8,0*	*-3,8*	*-4,2*	*-12,5*	*12,2*
Ausgaben	**3.963**	**3.915**	**3.920**	**3.986**	**4.119**	**4.276**	**4.309**	**4.487**	**4.810**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*6,4*	*-1,2*	*0,1*	*1,7*	*3,3*	*3,8*	*0,8*	*4,1*	*7,2*
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.766
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*1,1*	*6,7*	*4,7*	*6,5*	*2,2*	*6,0*	*9,3*	*1,7*	*5,6*
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*50,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*53,8*
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	321	312	333	493	608	429	481	481
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-33,1*	*-3,6*	*-2,6*	*6,6*	*47,9*	*23,5*	*-29,4*	*11,9*	*0,1*
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-4,8*	*-33,0*	*-22,1*	*52,5*	*-15,8*	*17,6*	*-50,2*	*-68,0*	*100,0*
Einnahmen (Mio. €)	**3.273**	**3.426**	**3.541**	**3.745**	**3.968**	**4.265**	**4.382**	**4.489**	**4.832**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-1,5*	*4,7*	*3,4*	*5,8*	*6,0*	*7,5*	*2,7*	*2,4*	*7,6*
Finanzierungssaldo (Mio. €)	**-690**	**-489**	**-379**	**-241**	**-151**	**-11**	**73**	**2**	**22**
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	693	490	380	242	150	10	-73	46	0
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.026	13.739	13.969	14.109	14.208	14.002	13.552	13.959	13.959

Anlage 2
zum Umsetzungsbericht I/2020 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist **2012**	Ist **2013**	Ist **2014**	Ist **2015**	Ist **2016**	Ist **2017**	Ist **2018**	Ist **2019**	Plan **2020**
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*1,3*	*2,2*	*3,3*	*2,1*	*3,0*	*3,5*	*0,7*	*3,2*	*2,8*
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.138	2.324
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*6,4*	*-4,9*	*0,2*	*6,9*	*5,2*	*5,2*	*2,0*	*7,4*	*8,7*
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	414	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-6,7*	*3,7*	*20,4*	*-32,2*	*9,6*	*5,9*	*0,2*	*5,6*	*8,9*
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	321	359
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*3,2*	*-5,1*	*-1,7*	*-9,0*	*-7,9*	*-3,8*	*-4,1*	*-12,1*	*11,8*
Ausgaben	**4.005**	**3.940**	**4.064**	**4.005**	**4.140**	**4.296**	**4.331**	**4.507**	**4.814**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*2,8*	*-1,6*	*3,2*	*-1,4*	*3,4*	*3,8*	*0,8*	*4,1*	*6,8*
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.766
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*1,1*	*6,7*	*4,7*	*6,5*	*2,2*	*6,0*	*9,3*	*1,7*	*5,6*
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*50,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*53,8*
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	343	339	344	514	619	440	580	565
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-0,1*	*-9,7*	*-1,2*	*1,6*	*49,4*	*20,4*	*-28,9*	*31,9*	*-2,6*
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-4,8*	*-33,0*	*-22,1*	*52,5*	*-15,8*	*17,6*	*-50,2*	*-68,0*	*100,0*
Einnahmen (Mio. €)	**3.320**	**3.448**	**3.567**	**3.756**	**3.989**	**4.276**	**4.393**	**4.589**	**4.916**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*3,6*	*3,9*	*3,5*	*5,3*	*6,2*	*7,2*	*2,7*	*4,5*	*7,1*
Finanzierungssaldo (Mio. €)	**-686**	**-492**	**-497**	**-249**	**-151**	**-20**	**62**	**82**	**102**
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos [in Mio. €]									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	688	493	498	251	151	19	-62	-34	-80
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.268	13.739	14.237	14.487	14.638	14.656	14.594	14.560	14.480

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333